

Fahrausbildung in Europa

Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen

Mensch und Sicherheit Heft M 49

bast

Fahrausbildung in Europa

Ergebnisse einer Umfrage
in 29 Ländern

von

Nicola Neumann-Opitz
Hanns Ch. Heinrich

unter Mitarbeit von

Laura Siebenhaar
Galina Krumnow

Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen

Mensch und Sicherheit Heft M 49

bast

Die Bundesanstalt für Straßenwesen veröffentlicht ihre Arbeits- und Forschungsergebnisse in der Schriftenreihe **Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen**. Die Reihe besteht aus folgenden Unterreihen:

- A – Allgemeines
- B – Brücken- und Ingenieurbau
- F – Fahrzeugtechnik
- M – Mensch und Sicherheit
- S – Straßenbau
- V – Verkehrstechnik

Es wird darauf hingewiesen, daß die unter dem Namen der Verfasser veröffentlichten Berichte nicht in jedem Fall die Ansicht des Herausgebers wiedergeben.

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hefte der Schriftenreihe **Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen** können direkt beim Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Am Alten Hafen 113–115, D-27568 Bremerhaven, Telefon (04 71) 4 60 93 - 95, bezogen werden.

Über die Forschungsergebnisse und ihre Veröffentlichungen wird in Kurzform im Informationsdienst **BASt-Info** berichtet. Dieser Dienst wird kostenlos abgegeben; Interessenten wenden sich bitte an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat Öffentlichkeitsarbeit.

Impressum

Bericht zum Forschungsprojekt 9.3443:
Fahrausbildungssysteme in Europa

Herausgeber:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53, D-51427 Bergisch Gladbach
Telefon (0 22 04) 43 - 0
Telefax (0 22 04) 43 - 8 32

Redaktion:

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Druck und Verlag:

Wirtschaftsverlag NW
Verlag für neue Wissenschaft GmbH
Postfach 10 11 10, D-27511 Bremerhaven
Telefon (04 71) 4 60 93 - 95
Telefax (04 71) 4 27 65

ISSN 0943-9315

ISBN 3-89429-933-9

Bergisch Gladbach, September 1995

Kurzfassung - Abstract - Résumé

Fahrausbildung in Europa - Ergebnisse einer Umfrage in 29 Ländern

In den Ländern Europas ist zum Erwerb einer Fahrerlaubnis eine Ausbildung und Prüfung notwendig. Allerdings hat jedes Land sein eigenes Ausbildungs- und Prüfungssystem. Das Wissen darüber, welche Anforderungen in den einzelnen Ländern gelten, war bisher - wenn überhaupt - nur begrenzt vorhanden. Die BAST hat nunmehr anlässlich eines internationalen Workshops der OECD grundlegende Informationen über die Fahrausbildungssysteme für Pkw (Klasse B in der internationalen Einteilung) zusammengetragen.

Die Informationen wurden per Fragebogen bei den für die Fahrausbildung zuständigen Ministerien oder Forschungsinstituten aller europäischen Länder abgefragt. Aus den folgenden 29 Ländern liegen Antworten vor: A/Österreich, B/Belgien, BY/Weißrussland, CH/Schweiz, MOL/Moldavien, CZ/Tschechische Republik, D/Deutschland, DK/Dänemark, E/Spainien, RUS/Russische Föderation, EW/Estland, F/Frankreich, GB/England, GR/Griechenland, NL/Niederlande, H/Ungarn, I/Italien, IRL/Irland, IS/Island, SF/Finnland, L/Luxemburg, LT/Litauen, LV/Lettland, N/Norwegen, SK/Slovakei, S/Schweden, P/Portugal, PL/Polen, RO/Rumänien.

Der Bericht enthält Informationen zu 8 verschiedenen Themenkreisen:

- Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf
- Erwerb des theoretischen Wissens
- Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten
- Laienausbildung
- Fahrerlaubnisprüfung
- Qualifikation der Fahrlehrer
- Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts
- Organisationsstruktur des Führerscheinwesens.

Die Ergebnisse werden in Form von Tabellen dargestellt, so daß die Vielfalt der Antworten der Länder jeweils auf einen Blick erfaßt werden kann, außerdem wird jedes System eines Landes ausführlich beschrieben.

Driver Instruction in Europe - Results of a Survey Conducted in 29 Countries

In order to obtain a driving licence, driver instruction and examination are required in the countries of Europe. However, each country has its own driver instruction and examination system. The knowledge about the requirements applying in the various countries, if any, has been fairly limited thus far. On the occasion of an international workshop organized by OECD, the Federal Highway Research Institute (BAST) gathered information of fundamental importance about driver instruction systems for passenger cars (class B according to the international classification system).

The information was collected by means of questionnaires distributed to the ministries or research institutes responsible for driver instruction in all European countries. Replies were obtained from the following 29 countries: A/Austria, B/Belgium, BY/Belarus, CH/Switzerland, MOL/Moldova, CZ/Czech Republic, D/Germany, DK/Denmark, E/Spain, RUS/Russia, EW/Estonia, F/France, GB/Great Britain, GR/Greece, NL/the Netherlands, H/Hungary, I/Italy, IRL/Ireland, IS/Island, SF/Finland, L/Luxembourg, LT/Lithuania, LV/Latvia, N/Norway, SK/Slovakia, S/Sweden, P/Portugal, PL/Poland, RO/Romania.

The report contains information on eight different subjects:

- Requirements to be satisfied in order to obtain a driving licence and formal procedures
- Theoretical instruction
- Practical instruction
- Instruction by laypersons
- Driver examination
- Qualification of driving instructors
- Supervision of driving schools and driver instruction
- Organizational structure of the driving licence system.

The results are represented in tabular form to facilitate getting the replies of the country of interest at a glance. In addition, there are detailed descriptions of each country's system.

La formation à la conduite en Europe - Résultats d'un sondage réalisé dans 29 pays

Dans les pays d'Europe, l'obtention du permis de conduire nécessite un apprentissage de la conduite et un examen. Chaque pays possède ses propres systèmes d'apprentissage et d'examen. Jusqu'à présent, on ne connaissait les exigences en vigueur dans chacun de ces pays, et lorsque c'était le cas, que de manière limitée. A l'occasion d'un séminaire international de l'OCDE, l'institut fédéral des recherches routières (BASt) a maintenant regroupé des informations fondamentales sur les systèmes d'apprentissage de la conduite pour les voitures de tourisme (permis de classe B dans la classification internationale).

Ces informations ont été obtenues au moyen de questionnaires envoyés aux ministères ou instituts de recherche de tous les pays européens responsables de l'apprentissage de la conduite. Les réponses dont nous disposons proviennent des 29 pays suivants: A/Autriche, B/Belgique, BY/Biélorussie, CH/Suisse, MOL/Moldavie, CZ/République tchèque, D/Allemagne, DK/Danemark, E/Espagne, RUS/Fédération de Russie, EW/Estonie, F/France, GB/Grande-Bretagne, GR/Grèce, NL/Pays-Bas, H/Hongrie, I/Italie, IRL/Irlande, IS/Islande, SF/Finlande, L/Luxembourg, LT/Lituanie, LV/Lettonie, N/Norvège, SK/Slovaquie, S/Suède, P/Portugal, PL/Pologne, RO/Roumanie.

Le rapport contient des informations sur 8 thèmes différents:

- Conditions pour l'obtention du permis de conduire et déroulement formel
- Acquisition des connaissances théoriques
- Acquisition des connaissances pratiques
- Formation donnée par des instructeurs non-professionnels
- Examen du permis de conduire
- Qualification des instructeurs
- Contrôle des écoles de conduite et des leçons de conduite
- Structure et l'organisation du permis de conduire

Les résultats sont représentés sous forme de tableaux permettant de saisir immédiatement la diversité des réponses des pays. Par ailleurs, chaque système particulier au pays est décrit de manière détaillée.

Inhalt

1	Anlaß und Methode der Untersuchung ..	7
2	Ländervergleiche	8
2.1	Voraussetzung zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf.....	8
2.2	Erwerb des theoretischen Wissens	15
2.3	Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten ...	20
2.4	Laienausbildung	25
2.5	Fahrerlaubnisprüfung	29
2.6	Qualifikation der Fahrlehrer	46
2.7	Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrschulunterrichtes	54
2.8	Organisationsstruktur des Führerscheinwesens	55
3	Kurzdarstellungen der Länder	57
3.1	Belgien.....	57
3.2	Dänemark	60
3.3	Deutschland.....	63
3.4	England (Vereinigtes Königreich)	66
3.5	Estland	68
3.6	Finnland.....	70
3.7	Frankreich.....	73
3.8	Griechenland	75
3.9	Irland	77
3.10	Island.....	79
3.11	Italien.....	81
3.12	Lettland.....	83
3.13	Litauen.....	86
3.14	Luxemburg.....	88
3.15	Moldawien.....	91
3.16	Niederlande	93
3.17	Norwegen	95
3.18	Österreich	98
3.19	Polen	100
3.20	Portugal	103
3.21	Rumänien	105
3.22	Russische Föderation	107
3.23	Schweden.....	110
3.24	Schweiz	112
3.25	Slovakei	115
3.26	Spanien	117
3.27	Tschechische Republik	119
3.28	Ungarn.....	122
3.29	Weißrußland	124
	Translation into English.....	127

1 Anlaß und Methode der Untersuchung

Anläßlich des OECD-Workshop "B2 Education and Training of Drivers" (3. bis 5. Oktober 1994 in Warschau) wurde die Bundesanstalt für Straßenwesen seitens der OECD gebeten, eine Übersicht über die verschiedenen Fahrerlaubnissysteme in Europa zu erstellen. Ziel dieser Ausarbeitung sollte sein, den Workshop-Teilnehmern einige grundlegende Informationen über die Fahrerlaubnissysteme europäischer Länder zur Verfügung zu stellen und damit eine fundierte Diskussion zu erleichtern.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitete unter Beratung der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände einen Fragebogen, der zu 8 verschiedenen Themenkreisen jeweils mehrere Fragen enthielt. Erfragt wurden

- Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf,
- Erwerb des theoretischen Wissens,
- Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten,
- Laienausbildung,
- Fahrerlaubnisprüfung,
- Qualifikation der Fahrlehrer,
- Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts,
- Organisationsstruktur des Führerscheinswesens.

Der Fragebogen wurde zwischen November 1993 und Februar 1994 in den Sprachen deutsch, englisch, französisch und russisch an die zuständigen Ministerien und Forschungsinstitute von insgesamt 40 Ländern versandt. Antworten liegen aus 29 Ländern vor (vgl. Tab. 1). Die Aktualisierung bzw. Kontrolle der Antworten auf Richtigkeit erfolgte zwischen November 1994 und Januar 1995 durch die ausfüllenden Stellen (s. Tab. 1).

Im folgenden sind zu jeder Frage die Antworten aller Länder in Tabellen dargestellt, so daß die Vielfalt der Antworten auf einem Blick erfaßt und miteinander verglichen werden können. Vor jeder Antwortübersicht ist die Frage abgedruckt, wie sie im Fragebogen gestellt wurde; deren Nummer ist jeweils der Buchstabe F vorangestellt.

Für alle Fragen gilt, daß sie sich ausschließlich auf die Fahrerlaubnisklasse für Pkw beziehen (Klasse B in der internationalen Einteilung).

Wir möchten uns für die engagierte und freundliche Mitarbeit derjenigen bedanken, die die vielen Fragen beantwortet haben und damit diese Zusammenstellung über die verschiedenen Fahrerlaubnissysteme in Europa erst ermöglichen.

Land	Kz.	Ausfüllende Stelle
Österreich	A	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Belgien	B	INSTITUT BELGE POUR LA SECURITE ROUTIERE
Weißrußland	BY	Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikationen der Republik Weißrußland
Schweiz	CH	Bundesamt für Polizeiwesen
Tschechische Republik	CZ	MINISTRY OF INTERIOR OF THE CZECH REPUBLIC - ROAD SAFETY DEPARTMENT
Deutschland	D	Bundesministerium für Verkehr unter Mitarbeit der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände und des TÜV Südwest
Dänemark	DK	<ul style="list-style-type: none"> • Rådet for Trafiksikkerhedsforskning • Ministry of Transport - Road Safety Division
Spanien	E	Dirección General de Tráfico
Estland	EW	Estonian Motor Vehicle Registration Centre
Frankreich	F	Direction de la Sécurité et de la Circulation Routières - Service de la Formation du Conducteur
England	GB	Driving Standards Agency

Tab. 1: Liste der Länder und Stellen, die an der Befragung teilgenommen haben in alphabetischer Reihenfolge der Autokennzeichen (Spalte Kz.)

Fortsetzung Tabelle 1

Land	Kz.	Ausfüllende Stelle
Griechenland	GR	MINISTRY OF TRANSPORT AND COMMUNICATIONS
Ungarn	H	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen der Republik Ungarn
Italien	I	Ministero dei Trasporti - Direzione Generale della M.C.T.C
Irland	IRL	DEPARTMENT OF ENVIRONMENT
Island	IS	THE ICELANDIC TRAFFIC COUNCIL
Luxemburg	L	MINISTÈRE DES TRANSPORTS
Litauen	LT	Ministry of Transport of the Republic of Lithuania
Lettland	LV	Direktion für Straßenverkehrssicherheit der Republik Lettland
Moldawien	MOL	Republik Moldawien
Norwegen	N	<ul style="list-style-type: none"> • PUBLIC ROADS ADMINISTRATION - DIRECTORATE OF PUBLIC ROADS • SINTEF TRANSPORTATION ENGINEERING
Niederlande	NL	Stichting Wetenschappelijk Onderzoek Verkeersveiligheid (SWOV)
Portugal	P	PREVENÇARO RODOVIÁRIA PORTUGUESA
Polen	PL	MINISTRY OF TRANSPORT AND MARITIME ECONOMY
Rumänien	RO	POLICE GENERAL INSPECTORATE - ROAD TRANSPORT DEPARTEMENT
Russische Föderation	RUS	Forschungszentrum der staatlichen Straßen und Kfz-Inspektion des Mdi Rußlands - GAI -
Schweden	S	<ul style="list-style-type: none"> • SWEDISH NATIONAL ROAD ADMINISTRATION • SWEDISH ROAD AND TRANSPORT RESEARCH INSTITUTE
Finnland	SF	FINNISH DRIVING SCHOOL ASSOCIATION
Slovakei	SK	Forschungsinstitut für Verkehrswesen, VUD

2 Ländervergleiche

2.1 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Um eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B (für das Führen von PKW) zu erwerben, müssen in allen Ländern Europas bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen können sich auf das Alter, die Vorlage eines Gesundheitsattestes, eines polizeilichen Führungszeugnisses oder auch die Teilnahme an einer Ausbildung in „Erster Hilfe“ beziehen.

F1 Welches Mindestalter gilt für den Erwerb der Fahrerlaubnis zum Führen von PKW?

Das Mindestalter zum Erwerb einer Fahrerlaubnis liegt in der Mehrzahl der europäischen Staaten bei 18 Jahren, in wenigen Ländern (GB, IS, IRL, PL und H) bei 17 Jahren.

F2 Gibt es Voraussetzungen für den Erhalt einer Fahrerlaubnis? Bitte ankreuzen.

Mehrere Antworten sind möglich, ggf. ergänzen Sie bitte.

polizeiliches Führungszeugnis	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsattest : ärztliche Untersuchung	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsattest: Selbstauskunft	<input type="checkbox"/>
Sehtest	<input type="checkbox"/>
Hörtest	<input type="checkbox"/>
Absolvierung eines Kurses "Sofortmaßnahmen am Unfallort"	<input type="checkbox"/>
Absolvierung eines ERSTE HILFE- Kurses	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (bitte ergänzen)	<input type="checkbox"/>

Land	poliz. Führungszeugnis	Gesundheitsattest		Sehtest	Hörtest	Sofortmaßnahme	Erste Hilfe
		ärztl. Unters.	Selbstauskunft				
A	✓	✓		8		✓	
B			✓ 1	✓ 2			
BY	✓ 11	✓			✓	✓	✓
CH	✓ 9	10	✓	✓		✓	
CZ		✓	✓	✓	✓		
D	✓	9	✓	✓ 3		✓	
DK		✓	✓				
E 12		✓		✓	✓		
EW	✓	✓		✓	✓		✓
F				✓			
GB				✓			
GR		✓					
H		✓		✓	✓	✓	✓
I	✓	✓		✓	✓	✓	✓
IRL		4		✓ 5			
IS	✓		✓	✓	✓		
L		✓	✓	✓	✓		
LT	✓	✓		✓	✓	✓	✓
LV	✓ 6	✓		✓	✓		✓
MOL	✓	✓		✓	✓	✓	✓
N	✓	7	✓				
NL			✓	✓			
P		✓		8	8		
PL		✓		✓	✓		
RO	✓	✓				✓	✓
RUS	✓	✓		✓	✓		
S	✓		✓	✓			
SF	✓	✓	✓	✓	✓		
SK		✓	✓	✓	✓		

Weitere Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Zusatzkommentare

- | | |
|---|--|
| <p>1 Bestätigung der Fahrfähigkeit - wenn der Kandidat diese nicht geben kann, ist ein ärztliches Attest nötig.</p> <p>2 Lesetest - auch evtl. ärztl. Attest nötig wie bei der Selbstauskunft.</p> <p>3 Kein Attest</p> <p>4 Vorschrift, wenn der Antragsteller an bestimmten, festgelegten Krankheiten oder Behinderungen leidet oder über 70 J. alt ist - ansonsten ist ein medizin. Bericht nicht erforderlich.</p> <p>5 Nur Vorschrift, wenn der Antragsteller eine erste, vorläufige Lizenz anstrebt - ansonsten nur bei Lizenz Erneuerung er-</p> | <p>forderlich, wenn der Antragsteller angibt, daß seine Angaben sich seit der letzten Erneuerung verschlechtert haben.</p> <p>6 Von der Direktion für Straßenverkehrssicherheit</p> <p>7 Kann von Behörden angefordert werden.</p> <p>8 Seh- und Hörtest innerhalb der ärztl. Untersuchung</p> <p>9 nur in Zweifelsfällen</p> <p>10 Im Zweifelsfall</p> <p>11 GAI - Staatliche Straßen- und Kfz-Inspektion</p> <p>12 Psychologische Untersuchung</p> |
|---|--|

Land	Sonstiges
BY	Polizeil. Führungszeugnis: GAI - Staatliche Straßen- und Kfz-Inspektion.
E	psycholog. Untersuchung
GB	Praktische Fahrprüfung. Vorläufige Führerscheine können erhalten werden gegen eine Gebühr und ohne irgendwelche Tests. Für den regulären Führerschein muß der Kandidat eine praktische Fahrprüfung machen und den Sehtest.
IS	Zertifikat über Unterricht
L	Auszug aus dem Strafregister (Justizministerium).
LT	Seh- u. Hörtest gehören zum Gesundheitsattest.
N	Schleuderkurs, Fahren auf der Landstraße (Überland).

In 14 Ländern (also etwa der Hälfte) ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses notwendig. Angaben über körperliche Befindlichkeiten sind in allen befragten Ländern üblich. Ausgesprochen umfassende Auskünfte über den gesundheitlichen Zustand verlangt man in 19 der befragten Länder, dort wird nämlich ein Gesundheitsattest in Form einer ärztlichen Untersuchung verlangt. In einigen Ländern stützt man sich lediglich in Zweifelsfällen auf ein Gesundheitszeugnis. Ansonsten wird insbesondere in mitteleuropäischen Ländern auf diese umfassenden Angaben verzichtet. Selbstauskünfte über den gesundheitlichen Zustand des Fahrerlaubnisbewerbers werden in 12 Ländern verlangt. Ein Sehtest, der zum Teil ein Aspekt des Gesundheitsattestes ist, ist in den meisten Staaten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis obligatorisch.

Darüber hinaus ist in etwa der Hälfte der befragten Länder ein Hörtests zwingend. Mit dem Thema der Unfallnachsorge müssen sich die Fahrschüler in 11 Ländern in Form einer Ausbildung befassen; in 18 Ländern wird demzufolge die Teilnahme an entsprechenden Kursen nicht verlangt.

F2.1 Ist Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Pflicht? Bitte kreuzen Sie an:

	ja	nein
Theoretische Ausbildung		
Praktische Ausbildung		

Die Auffassung darüber, ob eine theoretische und praktische Ausbildung obligatorisch sein sollte, ist in den befragten Ländern nicht einheitlich:

Eine Ausbildungspflicht in Theorie und Praxis zum Erwerb des Führerscheins besteht in den meisten europäischen Staaten. Ausnahmen stellen B, GB, GR, IRL, NL, RUS, F dar, hier gibt es keinerlei Ausbildungszwang.

In B, CH, F, I und IS sind die theoretischen bzw. praktischen Testanforderungen jedoch so hoch, daß sich de facto alle Fahrschüler ausbilden lassen.

Land	Theorie	Praxis
A	✓	✓
B ¹		
BY	✓	✓
CH ⁴	✓	
CZ	✓	✓
D	✓	✓
DK	✓	✓
E	✓	✓
EW	✓	✓
F ²		
H	✓	✓
I ⁵		✓
IS ⁵		✓
L	✓	✓
LT ³	✓	✓
LV	✓	✓
MOL	✓	✓
N	✓	✓
P	✓	✓
PL	✓	✓
RO	✓	✓
S	✓	✓
SF	✓	✓
SK	✓	✓

Länder in denen eine Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Pflicht ist.

Zusatzkommentare:

- 1 Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Vorschrift insofern, als daß der Kandidat sich auf die Prüfung vorbereiten muß, wenn er diese bestehen will, jedoch muß sie nicht notwendigerweise von professionellen Lehrern durchgeführt werden.
- 2 Die Ausbildung ist zwar nicht Vorschrift, aber 99% der Kandidaten beschreiten diesen Ausbildungsweg.
- 3 Mit Ausnahme der Personen, die die Hochschulausbildung oder Fachoberschule mit Automobilfachausbildung haben, können die theoretische und praktische Ausbildung selbständig oder mit Hilfe von Laien vorbereitet werden. Das gilt nur für die Klasse B.
- 4 Die praktische Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Ohne praktische Ausbildung ist jedoch das Bestehen der Führerscheinprüfung beinahe ausgeschlossen.
- 5 Ein Kurs zur theoretischen Unterweisung ist nicht obligatorisch - aber ohne Unterweisung oder genaues Durcharbeiten der entsprechenden Literatur ist der Test nur schwer zu bestehen.

F2.2a Wo können Fahrschüler ihre Ausbildung absolvieren?

Bitte ankreuzen bzw. ergänzen. Mehrere Antworten sind möglich.

	Theor. Ausbildung	Prakt. Ausbildung
in einer staatlichen Fahrschule		
in einer privaten Fahrschule		
in der Schule Schultyp nennen:		
in der Universität		
beim Militär		
bei der Polizei		
privat		
Sonstiges (bitte ergänzen)		

Die Palette der Ausbildungsmöglichkeiten ist in den befragten Ländern weit größer als die üblicherweise genutzten: Private Ausbildung ist in B, GB, I, S, EW, SF, F, IRL, IS, LT, N, RUS, CH, CZ, BY erlaubt. In der Mehrheit der befragten Länder besteht auch die Ausbildungsmöglichkeit beim Militär (22 Länder) oder der Polizei (12 Länder). In der Schule und / oder Universität kann man in 13 der befragten Länder die notwendigen Kenntnisse erwerben (IS, N, EW, LT, PL, RUS, CZ, H, LV, S, BY, MOL, RO); dies sind in der Mehrzahl die östlichen Länder Europas.

Die Ausbildung in staatlichen Fahrschulen ist in den Ländern BY, EW, SF, LT, LV, MOL, RO, RUS, H möglich.

Land	staatlicher Fahrschule		privater Fahrschule		Schule		Universität		Militär		Polizei		privat (Laienausbild.)	
	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.
A			✓	✓					✓	✓				
B + 1			✓	✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓
BY	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓
CH			✓	✓										✓
CZ 8			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
D+			✓	✓					✓	ü	✓	✓		
DK			✓	✓					✓	✓				
E			✓	✓					✓	✓	✓	✓		
EW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓
F			✓	✓					✓	✓			✓	✓
GB +			✓	✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓
GB			✓	✓					✓	✓				
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
I			✓	✓									✓	✓
IRL +			✓	✓					✓	✓	✓	✓	✓	✓
IS 2			✓	✓	✓						✓ a	✓ b	✓ d	✓ d
L +			✓	✓					✓	✓				
LT 3	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓
LV	✓	✓	✓	✓	✓	✓								
MOL	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
N 4			✓	✓										✓
NL			✓	✓					✓	✓				
P			✓	✓					✓	✓				
PL			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
RO 5	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓		
RUS 6	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
S 7			✓	✓	✓	✓			✓	✓			✓	✓
SF	✓	✓	✓	✓					✓	✓			✓	✓
SK			✓	✓									✓	✓

Möglichkeiten der Fahrausbildung (Th. = Theoretische Ausbildung, Pr. = Praktische Ausbildung).

Zusatzkommentare und Sonstiges

- + Die Ausbildung bei Militär und Polizei ist nur für die jeweiligen dort tätigen Personen (Polizeibeamte, Soldaten etc.) möglich.
- 1 Was die theoretische Ausbildung anbetrifft, so können die Kandidaten den Stoff der theoretischen Prüfung selber erarbeiten.
- 2a Die Ausbildung bei der Polizei gilt für Moped.
- 2b Seit dem 6. Mai 1994 können auch Privatpersonen eine Erlaubnis erwerben um Verwandte oder Freunde zu unterrichten.

- 3 Universität: inkl. Polizeiakademie. Sonstiges: die landwirtschaftliche Fachoberschule.
- 4 Schule: in der High School. Privat: außer Pflichtteile und nur ohne Bezahlung.
- 5 Privat: unabhängiger Lehrer.
- 6 Sonstiges: gesellschaftliche Organisationen (Russ. sporttechnische Gesellschaften, alle russ. Automobilgesellschaften).
- 7 Schultyp: Sekundarstufe II.
- 8 Schultyp: Sekundarstufe I.
- 8a Theoretische und praktische Ausbildung sind ebenfalls an der Berufsschule für Verkehrswesen möglich.

F2.2b Wo wird die Ausbildung normalerweise absolviert? Bitte ankreuzen, bzw. ergänzen. Bitte nur eine Möglichkeit nennen.

	Theor. Ausbildung.	Prakt. Ausbildung.
in einer staatlichen Fahrschule		
in einer privaten Fahrschule		
in der Schule Schultyp nennen:		
in der Universität		
beim Militär		
bei der Polizei		
privat		
Sonstiges (bitte ergänzen)		

Die Ausbildung wird normalerweise in privaten Fahrschulen absolviert. In den osteuropäischen Staaten BY, LT, MOL findet die Ausbildung in der Regel in staatlichen Fahrschulen statt. In LV ist beides üblich. In B, GB, I und S wird die Ausbildung in der Regel in irgendeiner Weise privat organisiert.

Land	staatlicher Fahrschule		privater Fahrschule		Schule		Militär		Polizei		privat (Laien)	
	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.
A			✓	✓								
B 1			✓	✓							✓	✓
BY 4	✓	✓			✓	✓						
CH			✓	✓								
CZ			✓	✓								
D			✓	✓								
DK			✓	✓								
E			✓	✓								
EW			✓	✓								
GB +			✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓
GR			✓	✓								
H			✓	✓								
I			✓	✓							✓	✓
IRL				✓							✓	
IS			✓	✓								✓ a
L			✓	✓								
LT	✓	✓										
LV	✓	✓	✓	✓								
MOL	✓	✓										
N			✓	✓								
NL			✓	✓								
P			✓	✓								
PL			✓	✓								
RO			✓	✓								
RUS 2												
S 3			✓	✓							✓	✓
SF			✓	✓								
SK			✓	✓								

Wo die Fahrausbildung normalerweise absolviert wird.

Zusatzkommentare und Sonstiges

+ Die Ausbildung bei Militär und Polizei ist nur für die jeweiligen dort tätigen Personen (Polizeibeamte, Soldaten etc.) möglich.

a Seit Einführung (6. Mai 1994) ca. 20 - 30 %

1 Private Fahrschule: staatlich anerkannt.

2 Sonstiges: gesellschaftliche Organisationen.

3 Eine Kombination dieser beiden Arten ist am üblichsten

4 Schultyp: Mittelschule.

3 Eine Kombination dieser beiden Arten ist am üblichsten

4 Schultyp: Mittelschule.

F2.3 Wenn die Ausbildung Pflicht ist, wieviele Ausbildungsstunden sind obligatorisch (Mindeststundenzahl) und wieviele sind normalerweise zum Erwerb der Fahrerlaubnis erforderlich (Regelstundenzahl)? Bitte tragen Sie ein:

	Mindeststundenzahl	Regelstundenzahl
theoretische Ausbildung		
praktische Ausbildung		

Wieviele Minuten hat eine Ausbildungstunde? Minuten.

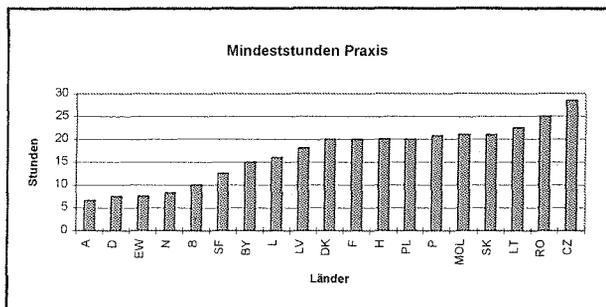
Land	Mindeststundenzahl		Regelstundenzahl	
	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis
A	6,66	6,66	33	16,66
B 1	12	10 - 20	12	10 - 20
BY	143 - 190	15 - 20	143 - 190	21 - 28
CH	6,66		16,66	25
CZ	33,75	28,5	33,75	28,5
D 3	18	7,5*	18	29,5
DK 2			16,7	16,7
E			8,33	25
EW	138	7,5	138	7,5
F		20		
GR				
H 10	16,5 + 6	20	22,5	25
I 5, 11	20			
IS			9	10,5 - 12,75
I	12	16	12-15	16-25
LT	157,5	22,5	157,5	7,5
LV 6	84	18	84	22-24
ML	100-133	21-28	100-133	21-30
N 7	6	8,25	28,5	22,5
P	20,8	20,8	20,8	25
PL 8	45	20	45	20
RO	33,33	25	33,33	25
S 9				
SF 4	15	12,5	15	12,5
SK	33,75	21		

Anzahl der Ausbildungsstunden (25 - 55 Minuten), sie wurden in Normalstunden (60 Minuten) umgerechnet:

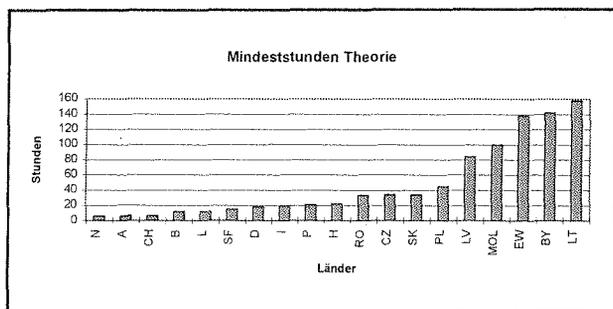
Zusatzkommentare:

- Die Fahrausbildung in einer staatl. anerkannten Fahrschule ist nicht vorgeschrieben. Falls sich jedoch ein Schüler dafür entscheidet, muß er folgende Stundenzahl absolvieren: a) Theoretische Ausbildung: Mindeststundenzahl: 12; Regelstundenzahl: 12; b) Praktische Ausbildung: Die zu absolvierende Stundenzahl hängt ab von dem gewählten Ausbildungsweg: - für den Kandidaten für den vorläufigen Führerschein nach dem Modell 1: 10 Stunden; nach dem Modell 2: 20 Stunden - für den Kandidaten für die Lernerlaubnis: 14 Stunden. Im allgemeinen absolviert der Kandidat die vorgesehene Mindeststundenzahl, es sei denn, es liegen besondere Bedingungen vor (z.B. hohes Alter). Der Kandidat, der die Form der Laienausbildung gewählt hat (vorläufiger Führerschein nach dem Modell 3) muß nach 2 erfolglosen Praxisprüfungen nochmal 4 Stunden absolvieren. Zudem muß er nach Ablauf einer Frist 8 praktische Stunden absolvieren.
- Obligatorisch ist ein Curriculum mit detaillierten Zielen - nicht eine bestimmte Stundenzahl.
- Vorgeschrieben sind 10 Ausbildungsstunden als Sonderfahrten a 45 Min. (5 Stunden Überlandfahrt, 3 Stunden Autobahn, 2 Stunden Nachtfahrt). Eine Grundausbildung ist erforderlich (sie beträgt etwa 15 Stunden); alle Inhalte der Grundausbildung müssen unterrichtet sein bevor die Sonderfahrten absolviert werden dürfen.
- Theoret. Ausbildungsstunde: 45 Minuten, praktische Ausbildungsstunde: 25 Minuten.
- Regelstundenzahl der prakt. Ausbildung: der Fahrlehrer bestimmt die Stundenzahl.
- Theoret. Ausbildungsstunde: 45 Minuten, praktische Ausbildungsstunde: 60 Minuten.
- Praktische Ausbildung: Pflichtstunden in Phase 2 (Schleuderkurs, Nachtfahrten, Theorie = 12 Stunden) nicht eingeschlossen.
- Theoret. Ausbildungsstunde: 45 Minuten, praktische Ausbildungsstunde: 60 Minuten.
- Es gibt keine Mindeststundenzahl.
- Theoret. Ausbildungsstunde: 45 Minuten, praktische Ausbildungsstunde: 50 Minuten. Bei der Mindeststundenzahl Theorie kommen noch 8 Stunden technisches Wissen hinzu.
- Die Teilnahme an einem Kurs zur theoretischen Ausbildung ist nicht obligatorisch, jedoch ist die Prüfung ohne Unterweisung oder genaues Durcharbeiten der entsprechenden Literatur nur schwer zu bestehen.

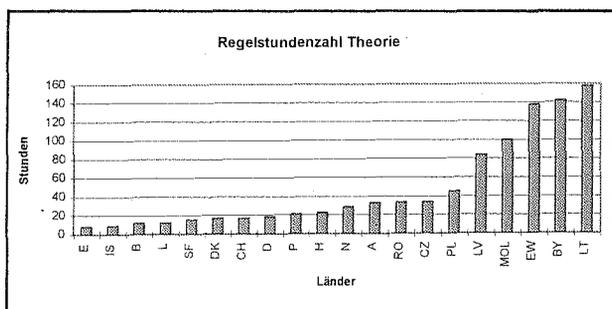
Die Bandbreite der Mindestanzahl der Unterrichtsstunden, die für die theoretische Ausbildung in europäischen Ländern vorgeschrieben ist, liegt an der unteren Grenze mit 6 Theoriestunden in N und jeweils 6,6 Theoriestunden in A und der CH. Die höchste Anzahl der Theoriestunden verlangt man im Osten Europas: in BY mit 142 -190, in LT mit 157, in MOL mit 100 - 133, in EW mit 138 Theoriestunden. Durchschnittlich werden zwischen 12 und 45 Theoriestunden verlangt. Keine Vorgaben liegen aus den Ländern DK, E, F, GR, IS und S vor. In den folgenden Diagrammen wurde bei der Angabe von Spannweiten jeweils die niedrigere Zahl verwendet.



Die Anzahl der in der Regel erteilten Fahrstunden liegt zum Teil erheblich über den mindestens vorgeschriebenen Fahrstunden nicht aber über 30.



Die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und die tatsächlich erteilte stimmen, was die theoretische Ausbildung betrifft, in den meisten Ländern überein. In A, CH, N, in denen nur sehr wenige Ausbildungsstunden vorgeschrieben sind, werden in der Regel weit mehr Theoriestunden erteilt.



Die Streubreite bei der Anzahl der mindestens vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsstunden ist wesentlich geringer. Sie liegt zwischen mindestens 6,6 in A und 28,5 in der CZ. In der CH, in DK, E, GR, und S sind keine Mindeststundenzahlen für die praktische Ausbildung vorgeschrieben.

2.2 Erwerb des theoretischen Wissens

F 3.1 Wie erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen in der Regel?

Bitte schätzen Sie die Prozentanteile:

	%
durch privat tätige Fahrlehrer	
durch staatlich angestellte Fahrlehrer	
durch Lehrer in der Schule	
durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte)	
durch Selbststudium	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Die Fahrschüler erwerben in den meisten Ländern den Großteil ihres theoretischen Wissens (70% bis 100%) durch Fahrlehrer, ergänzend ist zu einem kleineren Prozentsatz (bis zu 30%) Eigenstudium nötig.

In B erfolgt der Wissenserwerb zu 57% durch Laien und Selbststudium und zu nur 43% durch einen Fahrlehrer. Auf die private Initiative vertraut man in GB: 80% Wissensvermittlung erfolgt durch Laien. In GR und IRL basiert das theoretische Wissen über den Straßenverkehr und den Betrieb eines Fahrzeuges ausschließlich auf dem Eigenstudium der Fahrschüler. Durch Lehrer (Schule) erwirbt man in Polen 90% des theoretischen Wissens.

Land	Fahrlehrer privat	Fahrlehrer staatlich	Lehrer	Laien	Selbststudium
A	95 %				
B	43 %				57%
BY		100 %			
CH	80 % +				20 %
CZ	98 %				2 %
D	100 %				
DK	100 % *				
E	90 %				10 %
EW					
F	99 %			0,5 %	0,5 %
GB	20 %			80 %	
GR	10 %				90 %
H	85 %	5 %	10 %		
I	70 %				30 %
IRL					100 %
IS	60 %		10 %	10 %	20 %
I	80 %		10 %		10 %
LT	18%	77 %			5 %
LV	65%	15 %	10 %	5 %	5 %
MOL	1%	95%		3%	1%
NL					
N	95 %				
P	1 %	95 %		3 %	1 %
PL			90 %		10 %
RO	90 %	10 %			
RUS	7 %	11 %	3 %		22 %
S					
SF	80%	1 %		19 %	
SK	98%			2%	

So erwerben die Fahrschüler in der Regel ihr theoretisches Wissen.

Zusatzkommentare

* Beinahe 100%, außer bei Lizenzen, die im Rahmen des Militärdienstes erworben werden.

+ Verkehrsregeltheorie

Land	Sonstiges
A	Militär: 5%
B	Keine genaue Wiedergabe der realen Verhältnisse, weil einige Fahrschüler in Fahrschulen mehrere Versuche benötigen.
CH	Verkehrskunde-Kurs durch Fahrlehrer: 100 %
EW	unbestimmt
LV	angenäherte Einschätzung
NL	„Wissen wir nicht“, aber Eigenstudium und Sonstiges zusammen ca. 90 %
RUS	gesellschaftliche Organisationen: 57 %
S	Die Verteilung in Prozent zwischen diesen Arten der Erwerbung von theoret. Wissen ist nicht bekannt.
LV	Schätzung

F3.2 Welche Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben und welche werden üblicherweise unterrichtet?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten sind möglich.

Es werden keine Inhalte vorgeschrieben	
--	--

	Vorschrift	Üblich
Verkehrsregeln		
Verhaltensvorschriften		
Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren		
Kraftfahrzeugtechnik		
Verhalten in gefährlichen Situationen		
Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort		
Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer		
Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen		
Versicherungsrecht		
Fahrzeugsicherheit		
Fahrzeugwartung		
Sonstiges (bitte erläutern)		

In den Ländern GB, GR, IRL und NL sind keine theoretischen Ausbildungsinhalte vorgeschrieben. Auch über die Inhalte, die in diesen Ländern üblicherweise an die Fahrschüler weitergegeben werden, liegen keine Informationen vor.

Aus den anderen Ländern war zu erfahren, daß die im Rahmen der theoretischen Ausbildung vermittelten Inhalte eine Vielzahl von Sachgebieten umfassen: In allen befragten Ländern wird über Verkehrsregeln unterrichtet. Nahezu alle Länder thematisieren Verhaltensvorschriften (außer LV, RUS).

In Portugal werden neben versicherungsrechtlichen Aspekten keine weiteren Inhalte angesprochen. Die übrigen Länder greifen darüber hinaus folgende Themen auf:

- Einstellungen zum Fahrzeug (außer LV),
- Verhalten bei Gefahr (außer E),
- Verhalten Anderer (außer LV),
- Erkennen von Gefahr (außer E),
- Fahrzeugsicherheit (außer F),
- Fahrzeugwartung (außer P, B, F, EW),
- KFZ-Technik (außer F, IRL, LV, E, PL).

Das Thema "Erste Hilfe" ist in nur etwa der Hälfte der befragten Länder Gegenstand der theoretischen Ausbildung. Das hängt u.a. damit zusammen, daß in einigen Ländern dieses Thema in einem separaten Kurs behandelt wird (z.B. CH, D, A). Auch versicherungsrechtliche Inhalte sind in nur etwa der Hälfte der befragten Staaten Vorschrift bzw. üblich.

In DK werden neben den aufgeführten Inhalten folgende Themen angesprochen: Wendigkeit von anderen Fahrzeugen, Risikofaktoren in Verbindung mit der Fahrzeugbeschaffenheit, Verkehrspsychologie, gesellschaftliche und soziale Probleme. In D werden die Fahrschüler auch über die Möglichkeiten energiesparender Fahrweisen informiert.

Land	Verkehrsregeln		Verhaltensvorschriften		Einstellung zum Fahrz.		Kfz-Technik		Verhalten bei Gefahr		Erste Hilfe		Verhalten Anderer		Erkennen von Gefahr		Vers. recht		Fahrzeug-Sicherheit		Fahrzeug-wartung	
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü
A	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
B	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
BY	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
CH		✓	✓		✓			✓	✓		✓		✓			✓		✓		✓		✓
CZ	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
D	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
E	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
EW	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
F		✓		✓		✓			✓			✓		✓			✓		✓		✓	
H	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
I	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
IRL		✓		✓		✓			✓		✓		✓			✓		✓		✓		✓
IS	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
L	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
LT	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
LV	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
MOL	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
N	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
P	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
PL	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
RO	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
RUS	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
S	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
SF	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
SK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	

Vorgeschriebene Inhalte der theoretischen Ausbildung: Wo „Vorschrift“ und „üblich“ angekreuzt wurde, ist in der Tabelle nur „Vorschrift“ markiert (V = Vorschrift, Ü = Üblich).

Zusatzkommentare und Sonstiges

Land	Sonstiges - Vorschrift	Sonstiges - Üblich
A	Erste Hilfe: bei Erste-Hilfe-Organisationen.	
B	Die Themen sind insofern obligatorisch, als daß sie in der theoret. Prüfung abgefragt werden.	nur für die Fahrschulen
CH	Kfz-Technik und Fahrzeugwartung: teilweise.	
D	Zusatzinhalt: energiesparende Fahrweise. Erste Hilfe erfolgt über einen separaten Kurs, durch staatlich anerkannte Ausbildungsstellen, 6 Stunden.	
H	Erste Hilfe: separater Kurs.	
IS	Kfz-Technik und Fahrzeugwartung: teilweise. Umweltverschmutzung	
N	Vorgeschrieben im Standardplan, der in Fahrschulen benutzt wird.	

F3.3 Mit welchen Methoden wird in der theoretischen Ausbildung überwiegend gearbeitet?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Lehrervortrag	
Rollenspiel	
Arbeit in kleinen Gruppen	
Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken	
Demonstrationen	
Unterrichtsgespräch	
Eigenstudium	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Die beschriebenen Ausbildungsinhalte können dem Fahrschüler in unterschiedlicher Form nahegebracht werden. Der traditionelle Lehrervortrag ist in nahezu allen Ländern üblich (außer in CH, GB, IRL). Die eher aktivierenden Unterrichtsmethoden werden insgesamt seltener eingesetzt, sind aber dennoch recht verbreitet: Das Unterrichtsgespräch ist in 18 der befragten Länder eine übliche Methode. In etwa gleich vielen Ländern arbeitet man mit Demonstrationen oder in Kleingruppen. Nur in D und H werden darüber hinaus auch Rollenspiele eingesetzt. Der Unterricht ist in einem hohen Maße an der theoretischen Fahrprüfung orientiert; dies beweist die Tatsache, daß in 23 von 29 Ländern das Ausfüllen von Prüfbögen zu Unterrichtszwecken üblich ist.

Land	Lehrer-vortrag	Rollenspiel	Kleingruppen	Prüfbögen ausfüllen	Demonstrationen	Unterrichtsgespräch	Eigenstudium
A	✓				✓	✓	
B	✓			✓	✓		✓
BY	✓		✓		✓	✓	
CH			✓	✓	✓	✓	
CZ	✓		✓	✓	✓	✓	✓
D	✓	✓ *	✓		✓	✓	
DK	✓			✓	✓		✓
E	✓			✓			
EW	✓		✓	✓	✓	✓	✓
F	✓		✓	✓		✓	✓
GB							✓
GR	✓			✓			✓
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	✓			✓	✓		✓
IRL							✓
IS	✓			✓		✓	✓
L	✓			✓	✓	✓	
LT	✓		✓		✓	✓	✓
LV 1	✓		✓	✓	✓		✓
MOL 2	✓		✓	✓	✓	✓	✓
N	✓		✓	✓	✓		✓
NL	✓			✓			✓
P.	✓			✓			
PL	✓		✓	✓	✓	✓	✓
RO	✓			✓	✓	✓	✓
RUS	✓		✓	✓	✓	✓	✓
S	✓			✓		✓	✓
SF	✓		✓	✓	✓	✓	
SK	✓			✓	✓	✓	✓

Methoden, mit denen in der theoretischen Ausbildung überwiegend gearbeitet wird.

Zusatzkommentare

- Das Eigenstudium in LV bezieht sich auf die Fahrerlaubnis-Klasse B1.
- Darüber hinaus wird die Lösung von Programmaufgaben zur StVO und zur Straßenverkehrssicherheit als Methode eingesetzt

* vereinzelt

F3.4 Welche Medien werden in der theoretischen Ausbildung normalerweise eingesetzt?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten sind möglich.

Lehrbuch	
Video	
Folien	
Testbögen	
Technische Lehrmodelle	
Dias	
Computer / PC - Lernprogramme	
Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen	
Sonstiges (bitte erläutern)	

In der theoretischen Fahrausbildung lassen sich die Inhalte mit Hilfe von Unterrichtsmedien anschaulicher darstellen. Es ist folglich nicht überraschend, daß in allen Ländern eine Vielzahl von Unterrichtsmedien eingesetzt werden. Lehrbücher und Dias sind allorts vorhanden und werden überall benutzt. Auch Videos und Folien dienen häufig der Veranschaulichung (in etwa zwei Drittel der Ländern). Darüber hinaus sind technische Modelle und Verkehrsmodelle weit verbreitet (nicht in DK, F, IS, GB, IRL, NL, S, CH, E).

PC-Lernprogramme werden in F, I, LV, L, N, PL, RO, RUS, CH, H und MOL benutzt.

Da in GB und IRL die theoretischen Inhalte vorwiegend über das Eigenstudium erworben werden, wurden von diesen Ländern als Unterrichtsmedien nur das Lehrbuch angegeben.

Land	Lehrbuch	Video	Folien	Testbögen	Techn. Modelle	Dias	Lernprogramme	Verkehrsmodelle
A	✓	✓	✓		✓	✓		✓
B	✓	✓	✓	✓		✓		✓
BY	✓		✓	✓	✓	✓		✓
CH	✓	✓	✓	✓		✓ 1	✓ 1	
CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
D	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
DK	✓					✓		✓
E	✓	✓	✓	✓		✓		
EW	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
F	✓	✓		✓		✓	✓	
GB	✓ 2							
GR	✓			✓	✓	✓		
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 1	✓
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
IRL	✓							
IS	✓	✓	✓	✓		✓		
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
LT	✓		✓	✓	✓	✓		✓
LV	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
MOL	✓			✓	✓	✓	✓	✓
N	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NL	✓			✓		✓		
P	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
PL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	✓			✓	✓	✓	✓	
S	✓	✓	✓	✓		✓		
SF	✓	✓	✓	✓		✓		✓
SK	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓

Medien werden in der theoretischen Ausbildung normalerweise eingesetzt:

Zusatzkommentare

1 in geringem Umfang

2 Highway Code

2.3 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

F4.1 Wie erwerben die Fahrschüler ihre praktischen Fertigkeiten?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

Mehrere Antworten sind möglich :

durch den Fahrlehrer einer privaten Fahrschule	
durch den Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule	
durch Lehrer in der Schule	
durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte)	
ohne fremde Anleitung	
Sonstiges (bitte erläutern)	

In allen europäischen Ländern besteht die Möglichkeit die praktischen Fahrfertigkeiten durch professionelle Fahrlehrer zu erwerben. In der Regel handelt es sich um private Fahrlehrer. Insbesondere in vielen östlichen Ländern stehen auch staatlich angestellte Fahrlehrer zur Verfügung (EW, LV, LT, MOL, PL, RO, RUS, H, BY, SF).

Darüber hinaus ist das Erlernen der Fahrfertigkeiten in 17 Ländern durch Laien, wie Eltern, Verwandte oder Freunde möglich (B, GB, EW, SF, F, IRL, I, IS, LV, LT, MOL, N, A, RUS, S, CH, BY). Im Osten Europas unterrichten häufig Lehrer die praktischen Fahrfertigkeiten (EW, LV, PL, RO, RUS, H, BY). Ohne Anleitung darf man nur in BY und LV das Fahren erlernen.

Land	Fahrlehrer privat	Fahrlehrer staatlich	Lehrer in der Schule	Laien (z.B. Eltern)	ohne fremde Anleitung
A 3	✓			✓	
B	✓			✓	
BY		✓	✓	✓	✓
CH	✓			✓	
CZ	✓				
D	✓				
DK	✓				
E	✓				
EW	✓	✓	✓	✓	
F	✓			✓	
GB	✓			✓	
GR	✓				
H	✓	✓	✓		
I	✓			✓	
IRL	✓			✓	
IS	✓			✓ 2	
L	✓				
LT	✓	✓		✓	✓ 1
LV	✓	✓	✓	✓	✓
MOL	✓	✓		✓	
N	✓			✓	
NL	✓				
P	✓				
PL		✓	✓		
RO	✓	✓	✓		
RUS 4	✓	✓	✓	✓	
S	✓		✓	✓	
SF	✓	✓		✓	
SK	✓				

Erwerb der praktischen Fahrfähigkeiten.

Zusatzkommentare

1 auf geschlossenem Gelände

2 möglich mit Zusatzausbildung (die bei landwirtschaftl. Fahrzeugen nicht benötigt wird)

3 beim Militär

4 Fahrlehrer gesellschaftlicher Organisationen

F4.2 Welche Inhalte / Voraussetzungen sind in der praktischen Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben (bitte geben Sie die vorgeschriebenen Mindeststundenzahl an) bzw. welche werden üblicherweise unterrichtet?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Es sind keine Inhalte vorgeschrieben	Vorschrift (Minimum)	Üblich
Grundfahraufg. (Rückwärts; Anf. am Berg; Ein-, bzw. Ausparken, Wenden; etc.)		
Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen		
Autobahnfahrt		
Nachtfahrt		
Überlandfahrt		
Fahrt innerhalb von Ortschaften		
Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte		
Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten		
Mindestkilometer (wieviele		
Fahrt auf glatter Fahrbahn		
Sonstiges (bitte nennen)		

Inhaltlich umfaßt die Fahrausbildung verschiedene Schwerpunkte. Allorts werden Grundfahraufgaben wie Anfahren, Gänge wechseln, Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein- bzw. Ausparken, Wenden etc. gelehrt. Auch das Fahren unter Berücksichtigung der Verkehrsregeln (Vorfahrtregelung beachten, richtig Einordnen, etc.) ist in allen Ländern Gegenstand der praktischen Fahrausbildung. Das Fahren innerorts und in unterschiedlicher Verkehrsdichte ergibt sich in der Regel fast von selbst; abgesehen von wenigen Ausnahmen wurde es daher auch als inhaltlicher Gegenstand der Fahrausbildung angegeben.

Die in Deutschland als Sonderfahrten bezeichneten Autobahn-, Nacht- und Überlandfahrten werden auch in vielen anderen Ländern regelmäßig absolviert: Autobahnfahrt: 19 Länder, Nachtfahrt: 23 Länder, Überlandfahrt: 26 Länder.

Die eher riskanten Manöver wie Gefahrbremung und Fahren auf glatter Fahrbahn übt man in weniger als der Hälfte der befragten Länder. Die meisten Länder, die Gefahrbremungen üben, berücksichtigen auch das Fahren auf glatter Fahrbahn in ihrem Ausbildungskatalog.

Vorgeschriebene oder empfohlene Mindestkilometer bei Ausbildungsfahrten gibt es nur in DK und in den osteuropäischen Ländern BY, H, LT, MOL, RO.

Keine Inhalte wurden vorgeschrieben in folgenden Ländern: GR, IRL, NL, CH.

Land	Grundfahraufgaben		Fahren unter Regeln/		Autobahnfahrt		Nachtfahrt		Überlandfahrt		Fahrten innerorts		verschied. Verkdichte		Gefahrbremung		Mindestkilometer		Glatte Fahrbahn	
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü
A	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓							
B	✓		✓			✓		✓		✓		✓		✓						
BY	5						2		2		10		8		1		560			
CH		✓		✓		✓			✓		✓			✓						
CZ	7		12		✓		✓		✓		✓		✓		✓					
D	✓		✓		2,3		1,5		3,8		✓		✓		✓					
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
E	✓		✓			✓			✓		✓		✓							
EW	✓		✓			✓		✓		✓		✓		✓						✓
F		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓						
GB	✓		✓						✓		✓		✓							
H	4	6	✓		2	2	2	2	2	2	14	18	✓		✓		400			
I	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					
IRL		✓		✓				✓		✓		✓		✓						
IS	✓		✓				✓		✓		✓		✓		✓					✓
L	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓							
LT	3		18		14		2		4		4		6		2		✓		1,5	
LV	2	2	3	3			2	2	2	3-4	2	4	4	4	2	2			1	3
MOL	5	5	4	4			2	2	2	2	8	8	6	6	1	1	590	590		
N	✓		✓			✓		4	10		✓		✓		✓				1	
NL		✓		✓		✓				✓		✓		✓						
P	✓		✓						✓		✓									
PL	✓		✓			✓		✓		✓		✓			✓					✓
RO	6		4				✓				10		5		2		✓		2	
RUS	8						2						15						2	
S	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
SF	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
SK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
SK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓

Vorgeschriebene bzw. üblicherweise unterrichtete Inhalte/Voraussetzungen der praktischen Ausbildung (von vielen Ländern wurde die Anzahl der Stunden genannt). Es bedeutet: V = Vorschrift, Ü = Üblich.

Zusatzkommentare und Sonstiges

Land	Sonstiges - Vorschrift	Sonstiges - Üblich
B	Die Themen sind obligatorisch, da sie den Stoff der praktischen Prüfung darstellen. Vorschrift: Die Anzahl der Stunden hängt von dem vom Schüler gewählten Ausbildungsweg ab (s. Frage 2.3). Sonstiges: Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; unfallvermeidendes Verhalten.	Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Innerortsfahrt und Fahrten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte werden unter den lokalen Bedingungen unterrichtet. Sonstiges: Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; unfallvermeidendes Verhalten.
CZ	Sonstiges: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedl. Verkehrsdichte und Gefahrbremung: zusammen 9 Stunden.	
DK	Gefahrbremung und Fahrt auf glatter Fahrbahn: im Straßenbereich.	
IS	Nachtfahrt: abhängig von der Jahreszeit - einige Fahrschüler erhalten ihre Ausbildung zwischen dem späten April und dem späten Juli, wenn es nicht so dunkel wird. Fahrten auf glatter Fahrbahn ebenfalls abhängig von der Jahreszeit. Autobahnfahrt: nicht anwendbar.	
N	Die Angaben beziehen sich auf den Standardplan, Phase 1, welcher in Fahrschulen gängig ist.	
RO	Das Minimum von 90 km wird während der 30 praktischen Fahrstunden absolviert.	
SF	Mindestkilometer: keine. Glatte Fahrbahn: zweimal 25 Minuten. Restliche Inhalte siehe Curriculum anschließend an den Fragebogen.	

F4.3 Mit welchen Methoden wird in der praktischen Ausbildung normalerweise gearbeitet, welche sind Vorschrift?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

Mehrere Antworten sind möglich.

Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof	
Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke	
Fahren auf standardisierter Strecke	
Training auf dem Fahrsimulator	
Kommentierendes Fahren	
Fremd-Demonstrationen	
Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn)	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Als Einstieg besteht bei der praktischen Ausbildung in der Mehrzahl der europäischen Staaten zunächst einmal die Möglichkeit, erste Fahrversuche auf einem Fahrhof zu unternehmen.

Die sich daran anschließende Ausbildung im Realverkehr findet in allen befragten Ländern statt. Häufig ist dabei die Fahrtroute standardisiert.

Die Methode des kommentierenden Fahrens, bei der die Fahrschüler alle Eindrücke, Erfahrungen, Gefühle während der Fahrt verbalisieren, ist in 16 Ländern üblich. Demonstrationen seitens des Fahrlehrers sind in nur 9 Ländern eine übliche Methode.

Land	Fahrhof	Realverkehr	Standardstrecke	Fahrsimulator	Kommentieren-des Fahren	Demonstrationen	erschwerte Bed.
A	✓	✓	✓				
B	✓	✓		✓	✓		
BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CH		✓		✓+	✓		
CZ	✓	✓	✓	✓	✓		
D		✓		++	✓+	✓	✓
DK	✓	✓			✓		✓
E	✓		✓				
EW	✓	✓	✓				✓
F		✓	✓		✓		
GB		✓					
GR		✓					
H	✓	✓	✓	✓+	✓	✓	
I		✓	✓				
IRL	✓	✓	✓	✓	✓		
IS	✓	✓	✓				✓
L	✓		✓				
LT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LV	✓	✓	✓	✓	✓		✓
MOL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
N	✓	✓	✓			✓	✓
NL		✓	✓				
P		✓		✓	✓		
PL	✓	✓	✓				
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	✓	✓	✓	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓			✓	✓
SF	✓	✓	✓			✓	✓
SK	✓		✓		✓		

Methoden in der praktischen Ausbildung.

Zusatzkommentare

+ vereinzelt

++ sehr vereinzelt

F4.4 Welche Medien werden in der praktischen Ausbildung normalerweise eingesetzt?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Die praktische Fahrausbildung wird in allen Ländern (auch) auf Fahrzeugen mit einer Doppelbedienung durchgeführt. Fahrtrainern werden in BY, CZ, IRL, LT, LV, MOL, RO, RUS, SK eingesetzt.

Fahrtrainern / Fahrtrainer	
Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung	
Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Land	Fahrtrainern/ -trainer	Fahrschul-wagen mit DB	Fahrschul-wagen ohne DB	Sonstiges
A		✓		
B		✓		+ bei freier Strecke
BY	✓	✓		
CH		✓		Fahrzeug ohne Doppelbedienung: begleitete Lernfahrten (Laienausbildung).
CZ	✓	✓		Funk-Ausrüstung im Wagen.
D		✓		
DK		✓		
E		✓		
EW		✓		+
F		✓		
GB		✓		+
GR		✓		
H		✓		Fahrschulwagen mit Doppelbedienung: zusätzliche Bremse ist Pflicht, aber alle zusätzlichen Pedale sind üblich im Wagen.
I		✓		+
IRL	✓	✓	✓	+
IS		✓		
L		✓		
LT	✓	✓	✓	Ohne Doppelbedienung: Wenn der Schüler selbständig oder bei Laien lernt.
LV	✓	✓	✓	Ohne Doppelbedienung: Wenn der Schüler selbständig oder bei Laien lernt.
MOL	✓	✓	✓	Ohne Doppelbedienung bei Laienausbildung.
N		✓		
NL		✓		
P		✓		
PL		✓		
RO	✓	✓		
RUS	✓	✓	✓	
S		✓		+
SF		✓		
SK	✓	✓		

Medien, die in der praktischen Ausbildung normalerweise eingesetzt werden.

Zusatzkommentar

+ Privatfahrzeug

2.4 Laienausbildung

F5.1 Falls in Ihrem Land die praktische Ausbildung der Fahrschüler auch durch Laien stattfinden kann, welche Voraussetzungen müssen die Laien mitbringen?

Bitte kreuzen Sie an, bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Falls in Ihrem Land keine Laienausbildung zulässig ist, fahren Sie fort mit Frage 6.

keine bestimmten	
Führerscheinbesitz der Klasse	
Führerscheinbesitz seit Jahren	
Fahrerfahrung (Mindest -km)	
km	
Mindestalter des Laien	
Jahre	
Verwandtschaftsverhältnis	
Teilnahme an theoretischer Grundunter-	
weisung durch.....	
Teilnahme an praktischer Grundunter-	
weisung durch.....	
keine Vorstrafen	
keine gravierenden Verkehrsübertretun-	
gen	
Teilnahme an Ausbildungsunterricht des	
Schülers	
Sonstiges (bitte nennen)	

Die praktische Fahrausbildung kann in 19 der befragten Länder durch Laien stattfinden: A, B, BY, CH, CZ, E, EW, F, GB, I, IRL, IS, LT, LV, MOL, N, RUS, S, SF. Sie ist nicht möglich in: D, DK, GR, H, L, NL, P, PL, RO, SK. Allerdings müssen die Laien bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Sie benötigen u.a. einen Führerschein der Klasse B. Die Dauer des Führerscheinbesitzes spielt in den befragten Ländern bei den Laienausbildern eine unterschiedliche Rolle: In der Mehrheit der Länder ist eine Mindestdauer des Führerscheinbesitzes von 3 Jahren erforderlich. In E, IS und S fordert man mindestens 5 Jahre, in B 6 Jahre, in A 7 Jahre und in I ist eine Mindestdauer von sogar 10 Jahren festgesetzt.

Auch das Mindestalter der Laien ist nicht einheitlich: Es beträgt in GB, EW, SF, I, LV, LT, MOL, N 21 Jahre. In der CH 23 Jahre, in B, IS und S 24 Jahre, in der CZ 25 Jahre und in I 28 Jahre. Keine Vorgaben hinsichtlich des Alters machen die Länder F, IRL, A, RUS, E, BY. Die charakterliche Eignung wird darüber hinaus in B, IS, SF, F, A, S, E, CZ verlangt, dort darf sich der Laienausbildler keine Vorstrafen und/oder keine gravierenden Verkehrsverstöße geleistet haben.

Man erwartet von den Laienausbildern in SF, I und E, daß sie zu dem Fahrschüler in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen. Eine Ausbildung der Laien wird nur in B und IS verlangt.

Land	FS-Besitz Klasse	FS-Besitz seit Jahren	Fahrerfahrung (km)	Mindestalter (Jahre)	Verwandtschaftsverhältnis	keine Vorstrafen	keine grav. Verkehrsübertretungen.	Teilnahme am Unterricht
A	B	7				✓	✓	
B 1	B	6		24			✓	✓*
BY #	B	3						
CH	B	3		23				
CZ 2	B	3		25		✓	✓	
E	B1	5			✓		✓	
EW 3	B, C +	3		21				
F						✓	✓	
GB	B	3		21				
I 4	B	10		28	x			
IRL	B							
IS 5	A / B	5		24		✓	✓	✓*
LT	B	3		21				
LV	B	3		21				
MOL	B	3		21				
N	B	3		21				
RUS	B	3						
S	B	5		24		✓ _o	✓ _o	
SF	B	3		21	✓	✓	✓	

Voraussetzungen für die praktische Ausbildung durch Laien.

Zusatzkommentare und Sonstiges

- * Teilnahme am Unterricht, wenn der Kandidat eine Lernerlaubnis (ab 17 J. Fahrerlaubnis in Begleitung) erhalten möchte.
- + die entsprechenden Klassen (nur B, C)
- o Keine Vorstrafen und keine gravierende Verkehrsübertretungen, wenn der Schüler zwischen 16 u. 17,5 Jahre alt ist.
- x nicht vorgeschrieben
- 2 Stunden

- 1 Man kann einen Fahrschüler nur einmal pro Jahr als Laie begleiten außer bei den Kindern.
- 2 Spezieller Test bei der Polizei
- 3 Keine best. Voraussetzungen: Fahrprüfung.
- 4 Max. Alter 65 Jahre
- 5 Der Fahrschüler muß so viele Fahrstunden erhalten haben bis er in der Lage ist ohne Instruktor sicher fahren zu können. Der Ausbilder zertifiziert dies. (Ausschlaggebend sind also nicht die Anzahl der Fahrstunden).

F5.3 Welche Auflagen gelten in der Laienausbildung für die Begleitung?

Bitte kreuzen Sie an, bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

keine Auflagen	
Es gelten die folgenden Auflagen:	
obligatorische Anwesenheit des Begleiters	
Fahrverbot für bestimmte Strecken	
keine Wochenendfahrten	
keine Nachtfahrten	
Geschwindigkeitsbegrenzungen von km/h	
Alkoholverbot	
Mitführen einer Lizenz	
Mitführen eines Fahrtenbuches	
Kennzeichnung des Fahrzeuges	
Verbot von Auslandsfahrten	
Abschluß einer Zusatzversicherung	
nur eine weitere Person als Mitfahrer	
Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein	
Doppelbedienung im Fahrzeug	
Doppelspiegel	
Sonstiges, bitte nennen:	

„Keine Auflagen“ wurde von keinem Land angekreuzt.

Die Auflagen, die in der Laienausbildung für die Begleitung gelten, sind vielfältig. Sie beziehen sich auf a) die Ausstattung des Fahrzeuges, b) formale Aspekte und c) die Fahrten selbst:

Zu a) Ausstattung des Fahrzeuges: Eine Kennzeichnung des Fahrzeuges verlangen nahezu alle Länder, die die Laienausbildung zulassen (außer F, EW, N und MOL). Auch die Erreichbarkeit der Handbremse ist eine häufig verlangte Auflage (B, EW, F, I, LV, N, A, CH). Einen Doppelspiegel erwartet man in B, SF, N, MOL, RUS, E und BY. In SF und E wird die Ausbildung der Fahrschüler durch Laien nur dann zugelassen, wenn ein Fahrzeug mit Doppelbedienung benutzt wird.

Zu b) Bei der Ausbildungsfahrt ist die obligatorische Anwesenheit des Begleiters in der Mehrzahl der Länder gefordert (nicht in LV, LT, MOL, RUS, E, BY). Darüber hinaus gelten in den meisten der befragten Länder ein Alkoholverbot für die Fahrschüler. Fahrverbote für bestimmte Strecken bzw. Fahrverbote für das Ausland sind ebenfalls durchaus übliche Auflagen. Seltener gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen; wenn sie aber vorgeschrieben sind, dann liegen sie zwischen 70 und 90 km/h (in EW und LT 70 km/h, F 90 km/h, E 40 bzw. 80 km/h). Wochenendfahrten sind für Fahranfänger in der Laienausbildung nur in B nicht zulässig.

Zu c) Bezogen auf die formalen Voraussetzungen gibt es wenige Auflagen: in jeweils vier Ländern ist eine spezielle Lizenz mitzuführen (EW, IS, SF, A) oder eine Zusatzversicherung abzuschließen (F, IRL, IS, E). Das Führen eines Fahrtenbuches wird nur in F verlangt.

Land	obl. Anwesenheit des Begl.	Fahrverbot für best. Strecken	keine Wochenendfahrten	keine Nachtfahrten	Geschw. begrenzung in km/h	Alkoholverbot	Mitführen einer Lizenz	Mitführen von Fahrtenbuch	Kennzeichnung des Fahrzeuges	Verbot von Auslandsfahrten	Zusatzversicherung	nur 1 weitere Pers. als Mitfahrer	Handbremse für Begl. erreichbar	Doppelbed. im Fahrzeug	Doppelspiegel
A o	✓						✓		✓				✓		
B + 8	✓ 1		✓ 2						✓	✓		✓	✓		✓ 3
BY						✓			✓				✓		✓
CH	✓								✓				✓		
CZ	✓					✓			✓						
E 9		✓	✓		40/80				✓		✓			✓	✓
EW	✓	✓			70	✓	✓			✓			✓		
F	✓				90			✓			✓		✓		
GB + o	✓	✓							✓						
I	✓								✓				✓		
IRL o	✓ 4	✓							✓	✓	✓				
IS	✓						✓		✓		✓ 7				
LT		✓			70	✓			✓	✓					
LV	✓ 6					✓			✓	✓			✓ 5		
MOL		✓				✓									✓
N	✓	✓								✓			✓		✓
RUS		✓							✓						✓
S	✓					✓			✓						
SF	✓					✓	✓		✓	✓				✓	✓

Auflagen für die Begleitung in der Laienausbildung.

Zusatzkommentare und Sonstiges

- + Kennzeichnung des Fahrzeuges mit „L-Schild“
- o Fahrverbot für Autobahnen
- 1 Bei Modell 2 keine obligatorische Anwesenheit der Begleitung.
- 2 Keine Wochenendfahrten allgemein für Kandidaten unter 24 Jahren.
- 3 Doppelspiegel innen.
- 4 Anwesenheit des Begleiters obligator., mit Ausnahme bestimmter festgelegter Umstände.
- 5 Begleiter nutzt die Handbremse des Autos.
- 6 In Schonbereich ist die Anwesenheit eines Begleiters nicht obligatorisch
- 7 Hängt von der Versicherungsgesellschaft ab
- 8 Kein Transport von Waren zu kommerziellen Zielen.
- 9 Verbot, abzuschleppen. Geschwindigkeitsbegrenzung : 40 km/h in der Stadt, 80 km/h außerhalb.

F5.4 Bitte geben Sie die Dauer bzw. die geforderten Mindestkilometer der Laienausbildung an.

Ergänzen Sie, falls bei Ihnen andere / weitere Kriterien gelten.

	Anzahl
Monate /Jahre	
Mindestkilometer	
Sonstiges.....	

Land	Monate	Sonstiges
B	3-18	Modell 1: obligator. minimal 6 Monate, maximal 9 Monate. Modell 2: obligator. min. 3 Monate, max. 6 Monate. Modell 3: obligator. min. 9 Monate, max. 12 Monate. Vorzeitige Fahrerlaubnis in Begleitung: obligator. min. 12 Monate, max. 18 Monate.
CZ		gleiche Bedingungen wie in privaten Fahrschulen
E	8	8 Monate = maximale Dauer
EW		unbestimmt
IRL		Keine festgelegte Minstdauer der Ausbildung.
LT		Bis er sich selbst so einschätzt, daß er die Fahrprüfung ablegen kann.
SF	1	

Geforderte Dauer/ Mindestkilometer in der Laienausbildung

In MOL werden mindestens 600 km gefordert.
Die Ausbildungsdauer ist unbegrenzt.

2.5 Fahrerlaubnisprüfung

F6.1a Gibt es eine Zwischenprüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Theorie bzw. Praxis und ist diese Zwischenprüfung für alle obligatorisch? Bitte kreuzen Sie an.

Vorschrift zur	nein	Ja, für alle Schüler obligatorisch	Ja, unter folgender Voraussetzung:
theoretischen Zwischenprüfung			
praktischen Zwischenprüfung			

Land	obligator. Zwischen-prüfung Theorie	Voraussetzung Theorie	obligator. Zwischen-prüfung Praxis	Voraussetzung Praxis
BY	✓		✓	
LT	✓ (mit Ausnahme von Personen, die sich selbständig oder mit Hilfe von Laien vorbereiten)		✓ (mit Ausnahme von Personen, die sich selbständig oder mit Hilfe von Laien vorbereiten)	
MOL	✓		✓	
RO	✓		✓	
RUS		bei der Ausbildung auf Lehrgängen		bei der Ausbildung auf Lehrgängen
SF	✓		✓	

Länder, in denen es eine Zwischenprüfung gibt

F6.1b Ist eine Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Theorie bzw. Praxis vorgeschrieben?

Bitte kreuzen Sie an.

Vorschrift zur	Ja	nein
theoretischen Prüfung		
praktischen Prüfung		

Eine theoretische und praktische Prüfung ist zum Erwerb der Fahrerlaubnis in allen Ländern vorgeschrieben. Dabei gelten für einzelne Länder folgende Besonderheiten:

D: Die Prüfung bezieht sich auch auf energiesparende und umweltschonende Fahrweise.

GB (Vereinigtes Königreich): Die theoret. und die prakt. Prüfung sind kombiniert.

LV: Von höheren Kategorien in die niedrigere ist keine theoretische Prüfung vorgeschrieben.

F6.2a Wenn ja, welche Organisation nimmt die theoretische bzw. praktische Prüfung ab?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten sind möglich.

	Theoret. Prüfung	Prakt. Prüfung
staatliche Stellen		
staatlich anerkannte Stellen bzw. Personen		
nicht staatliche Personen / Organisationen		

Land	staatlich Theorie	staatlich Praxis	staatlich anerkannt Theorie	staatlich anerkannt Praxis
A	✓	✓		
B			✓	✓
BY	✓	✓		
CH	✓	✓		
CZ	✓	✓		
D 3			✓	✓
DK	✓	✓		
E	✓	✓		
EW			✓ 1	✓ 1
F	✓	✓		
GB	✓	✓		
GR	✓	✓		
H	✓	✓		
I 4	✓	✓		
IRL	✓	✓		
IS 2	✓	✓		
L	✓	✓		
LT	✓	✓		
LV	✓	✓		
MOL	✓	✓		
N	✓	✓		
NL			✓	✓
P	✓	✓	✓	✓
PL			✓	✓
RO	✓	✓		
RUS	✓	✓		
S	✓	✓		
SF	✓	✓		
SK	✓	✓		

Organisationen, die die theoretische bzw. praktische Prüfung abnehmen

Zusatzkommentare

1 stonian Motor Vehicle Registration Centre

2 Theoretische Prüfung Kategorie C und D in Fahrschulen,
aber vom Isländischen Verkehrsministerium verbessert

3 Staatlich beauftragte Prüforganisationen

4 Personal des Ministerio dei Tranporti, direz. Generale della
M.C.T.C.

Die Spalte „nicht staatliche Personen/ Organisationen“ wurde von keinem Land angekreuzt.

F6.2b Wer ist berechtigt die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

Mehrere Antworten sind möglich.

	Theore. Prüfung	Praktische Prüfung
Fahrlehrer		
Lehrer		
Polizeibeamte		
amtlich geprüfte Sachverständige		
Ingenieure		
Pädagogen		
Psychologen		
Beamte		
Sonstige (bitte benennen)		

Land	Fahrlehrer		Lehrer		Polizei		amtlich geprüfte Sachv.		Ingenieure		Pädagogen		Psychologen		Beamte	
	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr
A							✓	✓							✓	✓
B 7							✓	✓								
BY 8	✓	✓			✓	✓									✓	✓
CH							✓	✓								
CZ					✓	✓										
D 5							✓	✓								
DK					✓	✓				✓						
E															✓	✓
EW															✓	✓
F							✓	✓								
GB							✓	✓							✓ 6	✓ 6
GR															✓	✓
H		✓ 4														
I 9															✓	✓
IRL															✓	✓
IS	✓	✓	✓	✓	✓	✓									✓	✓
L 10															✓	✓
LT					✓	✓										
LV															✓ 1	✓ 1
MOL					✓	✓										
N															✓	✓
NL							✓	✓								
P							✓	✓							✓	✓
PL							✓	✓								
RO					✓	✓										
RUS					✓	✓										
S			✓ 2	✓ 2			✓ 3	✓ 3								
SF									✓	✓						
SK					✓	✓										

Berechtigung zur Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung (Th = Theorie, Pr = Praxis).

Zusatzkommentare und Sonstiges

- 1 Mitarbeiter der Direktion für Straßenverkehrssicherheit
- 2 Lehrer auf höheren oder weiterführenden Schulen
- 3 Sachverständige von der Swedish National Road Administration
- 4 Die Fahrlehrer nehmen teil
- 5 Ingenieure
- 6 Britische Fahrprüfer sind Beamte
- 7 staatl. anerkannte Prüfer
- 8 Polizeibeamte, GAI

- 9 Beamte des Verkehrsministeriums, Generaldirektion der M.C.T.C.
- 10 Angestellte des Staates

F6.2c Benötigen die Prüfer bestimmte Eingangsvoraussetzungen bzw. Zusatzausbildungen?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

Mehrere Antworten sind möglich.

	keine	ja, und zwar:
Eingangsvoraussetzungen		
Zusatzausbildungen		

Der Personenkreis, der berechtigt ist die Prüfung abzunehmen, ist in den befragten Ländern sehr unterschiedlich. Am häufigsten werden hierfür Beamte und amtlich anerkannte Sachverständige

eingesetzt. In B, IS, LT, MOL, RO, RUS, CZ, DK, SK und BY können auch Polizeibeamte die Befähigung eines Fahrerschülers prüfen. Fahrlehrer haben nur in IS und BY die Zulassung zur Prüfungsabnahme. Auffällig ist, daß Lehrer (in IS und S), Pädagogen und Psychologen, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen darüber entscheiden wer zum Führen eines Kraftfahrzeuges fähig ist.

Zur Abnahme einer Fahrerlaubnisprüfung benötigen die Prüfer in der Regel besondere Eingangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel Ausbildungskurse. Diese werden in den meisten der befragten Länder verlangt.

Land	Eingangsvoraussetzungen	Zusatzausbildungen
A	Beamte: Jurist, Techniker. Lenkerberechtigung seit 3 Jahren.	Fortbildungslehrgänge
B	Mitgliedschaft in der CEE, Mindestalter 25J., tadellose Sittlichkeit, kein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften in den letzten 3 Jahren, Diplom oder Zertifikat oder Konzession für die Zulassung auf dem Niveau I oder II der staatl. Verwaltung, 7jährige Fahrerfahrung auf der Grundlage des Führerscheins B, ein bestanden Examen mit vom Ministère des Communications genehmigtem Inhalt und Bedingungen.	Die Prüfer müssen eine Ausbildung machen und eine darauffolgende Prüfung ablegen vor einer Jury.
BY		
CH	Mind. 24jährig, abgeschlossene Berufslehre oder andere gleichwertige Ausbildung, Führerschein seit mind. 3 Jahren ohne verkehrsggefährdende Zuwiderhandlung.	Recht, Psychologie, Verkehrssinnbildung, prakt. Arbeiten (Abnahme einer prakt. Führerscheinprüfung mit Beurteilung des Fahrerschülers).
CZ		spezielle Ausbildung bei der Polizei
D	Mind. 24 Jahre, Führerschein sämtlicher Klassen, Studium an einer Universität oder Fachhochschule oder Ing.-Schule, Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik, 1,5 Jahre Ing.-Tätigkeit	Fortbildungslehrgänge
DK	7 Wochen- Kurs und Abschlußprüfung	
E		Ausbildungskurs von 6 Wochen Dauer.
EW	Universitäts- oder High-School-Ausbildung und 3jährige Fahrerfahrung mit den entspr. Fahrzeugen der jeweiligen Kategorien.	
F	berufliche Einführungskurse	Fortbildungskurse
GB	Anfangskurs beim Cardington Training Establishment, Min. Alter, Fahr-erf. mit versch. Fahrz. u. die Fähigk., in der Öffentl. zu sprechen.	Extra Ausbildung für verschiedene Kategorien von Test-Durchführungen.
GR		ja
H	Schulabschluß einer höheren oder weiterführenden Schule; 26 Jahre; Führerschein der Kategorien A, B, C.	ja (um den Führerschein für 2 Jahre zu erhalten) Prüfung für Prüfer
I		Fortbildungskurse
IRL	Führerschein der Klasse B.	Prüfer erhalten eine intensive Einf. in Form eines Trainings-Kurses von ca. 6 Wochen, sowie weiter andauernde periodische Auffrischungs-Kurse.
IS		Das System wird überarbeitet. Es gab Zusatzausbildungen.
L	Festgelegte Ausbildung.	Praktische Ausbildung.
LT	Die Polizeibeamten sollen die Hochschulausbild. oder Fachoberschule mit Automobilfachausbildung und den Führerschein der Kl. B haben.	
LV	Fachhochschulausbildung; Berufsausbildung Kat. B; C	
MOL	Fahrerlaubnis der Klasse B und Mittelschulreife oder Ausbildung an der Fachschule für Verkehrswesen.	
N	Die meisten sind Ingenieure und/oder Fahrlehrer.	3 Wochen
NL	Für die Ausbildung ist das Prüfungs-Institut (CBF) selbst verantwortlich	ebenfalls in der Hand des Prüfungs-Instituts
P	Für spezielle Experten: Abschluß der Sekundarstufe, Führerschein aller Klassen seit 2 Jahren. Für Beamte: Abschluß der Sekundarstufe, Führerschein der Klasse B, verbeamtet seit 3 Jahren	obligatorischer Kurs
PL		
RO	Zertifikat als Prüfer	periodisch - alle 5 Jahre
RUS		
S	Ausbildung bei der Swedish National Road Administration	Ausbildung bei der Swedish National Road Administration
SK	Prüfungskommissar	

Die Eingangsvoraussetzungen bzw. Zusatzausbildungen der Prüfer.

F6.3 Wie lange dauern die theoretische und praktische Prüfung?

Bitte tragen Sie Minuten ein.

Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
..... Minuten Minuten

Die Dauer einer Prüfung sagt grundsätzlich zwar nichts über ihre Qualität aus, dennoch kann man davon ausgehen, daß bei einer längeren theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung auch eine intensivere Vorbereitung und Auseinandersetzung mit dem Thema vorausgegangen ist. Daher wurde in vorliegender Untersuchung nach der Dauer der Fahrerlaubnisprüfung gefragt.

Die Dauer der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung liegt zwischen 10 Minuten und einer Stunde.

Soweit von den Ländern Zeitspannen angegeben wurden, wird in den folgenden Abbildungen jeweils der obere Wert verwendet.

Land	Theorie	Praxis
A	30	20
B 1	30	40
BY	15	15
CH	60	60
CZ	20	20
D 4	30	45
DK	30	40-60
E	30	25
EW 2	15-35	20
F	60	22
GB	35	
GR	20	min. 20
H 3	50	50
I	20	20
IRL	10	30
IS	max.45	min. 45
L	20	35
LT	15	20-30
LV	15	20
MOL	15	15
N	45	45
NL	60	45
P	30	20-30
PL	40	45
RO	30	35
RUS	15	15
S	45	30
SF	45	30
SK	20	20

Dauer der Fahrerlaubnisprüfung in Minuten.

Zusatzkommentare

- 30 Min. theoret. Prüfung: ohne Verwaltungsformalitäten, davon 15 Min. auf privatem Gelände und 25 Min. auf öffentlichen Straßen
- Zeitdauer ist abhängig von der Fahrzeugklasse
- die prakt. Prüfung besteht aus 10 Min. Routinefahrt und 40minütiger Fahrt im Verkehr
- Zeitdauer nicht beschränkt, sondern nach Bedarf.

Die kürzesten theoretischen Prüfungen findet man in IRL mit 10 Minuten. Nur geringfügig länger dauern sie im Osten Europas - in LV, LT, MOL, RUS und BY mit 15 Minuten. Insgesamt 18 Länder prüfen 30 Minuten oder weniger. Recht lange Prüfungen von einer Dauer zwischen 45 Minuten und einer Stunde verlangt man in SF, F, IS, NL, N, S, CH, und H.

Die praktischen Fahrprüfungen dauern zwischen 15 Minuten und einer Stunde. Ähnlich wie bei der Theorie wird auch hier von einem Drittel der befragten Länder eine Fahrprüfung von 45 Minuten bis einer Stunde Dauer verlangt (DK, D, IS, NL, N, PL, CH, H). Verhältnismäßig kurze Prüfungen findet man mit 15 bis 22 Minuten in EW, F, GR, I, LV, A, RUS, CZ, BY, MOL, SK. In GB ist die theoretische Prüfung in die praktische integriert.

F6.4 Wie hoch ist die Durchfallquote bei der theoretischen und praktischen Prüfung?
Bitte tragen Sie die Prozente für den ersten Prüfungsversuch ein.

Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
%	%

Wie oft darf die Prüfung wiederholt werden?

Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
mal	mal

Land	Durchfallquote Theorie	Durchfallquote Praxis	Wiederholung Theorie	Wiederholung Praxis
A			+	+
B 1	32,6 %	59,2 %	2	2
BY				3
CH	12 %	35 %	2	2
CZ	20 %	30 %	2	2
D 2	25,4 %	28,4%	+	+
DK	22 %	32 %	+	+
E	54,5 %	49,03 %	+	+
EW	80 %	80 %	+	+
F	34,49 %	42,45 %	+	+
GB	50 %		+	+
GR	20 %	30 %		
H 9	56,4 %	69,5-83,4	5	5
I	38 %	10 %	1	1
IRL		48 %	+	+
IS	35 %	1 %	2	1
L 6	51,13 %	50,33 %	+	+
LT 5	21,7 %		+	3
LV	15-20 %	40 %	+	+
MOL	10%	25%	+	3
N	17 %	17 %	+	+
NL	55 %	37 %	+	+
P 10	41 %	23 %	3	3
PL	60 %	55 %	+	+
RO	20 %	30 %	2	2
RUS	10 %	20 %	+	3
S	40 %	37 %	+	+
SF	12 %	20 %	+	+
SK	6 %	6 %	2	2

Durchfallquoten bei der theoretischen und praktischen Prüfung.

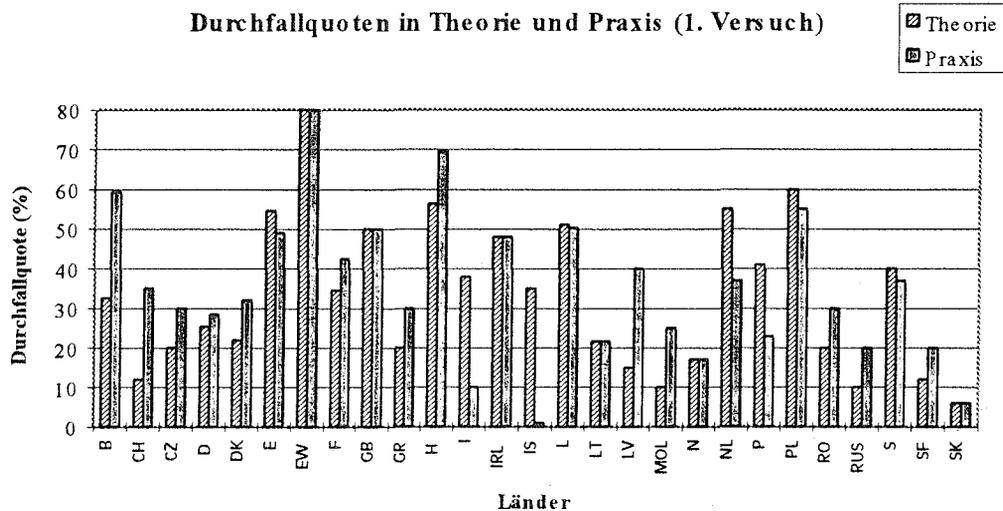
Zusatzkommentare

- + die Wiederholung der jeweiligen Prüfung ist unbegrenzt oft möglich oder es gibt keine Bestimmungen.
- 1 Nach 2 erfolglosen Theorie-Prüfungen muß der Kandidat, der keinen theoret. Unterricht in einer anerkannten Fahrschule besucht hat, 12 Theorie-Stunden in einer anerkannten Fahrschule besuchen, um zu einer neuen Prüfung zugelassen zu werden. Nach 2 erfolglosen Praxis-Prüfungen muß der Kandidat 4 praktische Fahrstunden in einer anerkannten Fahrschule absolvieren, es sei denn, er besitzt einen vorläufigen Führerschein nach dem Modell 1 oder 2 oder eine Lernlizenz. Davon abgesehen muß sich ein Kandidat mit einem vorläufigen Führerschein nach dem Modell 1 oder 3 in der prakt. Prüfung bei einer anerkannten Fahrschule vorstellen. Die Wiederholung der theoret. und der prakt. Prüfung ist unbegrenzt oft möglich, doch erst nach 2 Wochen und nach 3 Versuchen erst nach 3monatiger Pause.
- 3 Die Wiederholung der theoret. und der prakt. Prüfung ist jeweils nach 5 Tagen möglich.
- 4 Der theoretische Teil der Fahrprüfung geht dem praktischen direkt voraus. Das Nichtbestehen der Fahrprüfung wird bestimmt von den Leistungen des Kandidaten in beiden Teilen der Prüfung.
- 5 Der theoretische Teil der Prüfung geht dem praktischen Teil unmittelbar voraus. Daher kann die Durchfallquote nur für die gesamte Prüfung angegeben werden;
- 6 Die angegebene Durchfallquote für die theoret. Prüfung bezieht sich auf alle Kategorien, die für die prakt. Prüfung nur auf die Kategorie B.
- 7 Die angegebenen Durchfallquoten beziehen sich auf den 1. Versuch.
- 8 Eine 4. Prüfung ist möglich, wenn die Ausbildung erwiesenermaßen mangelhaft war. Zusätzlich ist ein die Eignung bejahendes verkehrspsychologisches Gutachten erforderlich.
- 9 Nach 5 Wiederholungen der theoret. Prüfung: neuer Kurs. Nach 5 Wiederholungen der prakt. Prüfung: Eignungsuntersuchung.
- 10 Nach drei Fehlversuchen der Theorieprüfung in der Prüfung ein mündliches Examen fordern.

Keine Antworten über die Durchfallquoten beim ersten Versuch bei den Führerscheinprüfungen erhielten wir aus den Länder A, und BY.

Aus den Angaben der übrigen Länder lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Die Fahrschüler haben in der Mehrheit der befragten Länder größere Schwierigkeiten die praktische Fahrprüfung zu bestehen - hier liegt die Quote derer, die beim ersten Anlauf die Prüfung bestehen, niedriger als bei den Theorieprüfungen (außer in I, IS, L, NL, PL, P, S, E). Die durchschnittliche Durchfallquote für die theoretische Prüfung liegt bei 33,5% und für die praktische Führerscheinprüfung bei 37,5%.



Die Durchfallquoten für die theoretischen Prüfungen sind in den östlichen Ländern besonders hoch: Sie liegen bei 80% in EW, 60% in PL, 56% in H. Aber auch in L, NL, E, liegen die Durchfallquoten in der Theorie bei über 50%. Besonders hohe Durchfallquoten bei der praktischen Prüfung findet man mit 80% in EW und mit 69% - 83% in H. Auch in B liegen die Quoten mit 59%, in PL mit 55% und in L mit etwa 50% weit über dem Durchschnitt. Dagegen ist ein Erfolg bei den Prüfungen in folgenden Ländern am ehesten zu erwarten: Unter 20% liegt die Durchfallquote für die theoretische Prüfung in SF, LV, N, RUS, MOL, SK und der CH. Bei der praktischen Prüfung fallen beim ersten Anlauf nur in IS und N weniger als 20% durch. In nahezu allen befragten Ländern können die Prüfungen wiederholt werden (außer in GR). In der Mehrzahl der Länder sind dabei so viele Prüfungs-

versuche möglich, wie benötigt werden, um die Prüfungen zu bestehen. Besonders streng ist man allerdings in I, IS, RO, CH, SK und der CZ, dort sind nur 1 bzw. 2 Wiederholungsprüfungen zulässig. In B wird von dem Prüfungskandidaten nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch die erneute Absolvierung von Ausbildungsstunden verlangt. In anderen Ländern (z.B. D, EW) ist die Wiederholung (bei mehrmaligen Fehlversuchen) erst nach einer zeitlichen Wartezeit, die zwischen 5 Tagen und 3 Monaten liegen kann, möglich. Nach mehrfachen Fehlversuchen werden in der CH und H psychologische Gutachten verlangt, wenn weitere Prüfungsversuche unternommen werden wollen.

F6.5a In welcher Form wird die theoretische Prüfung abgenommen ?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten möglich.

mündliche Befragung	
schriftliche Befragung (multiple choice)	
schriftliche Befragung (freie Antworten)	
audiovisuelle Prüfungen (Video, Dias)	
Sonstiges (bitte nennen)	

F6.5b Bitte nennen Sie die Anzahl der Prüfungsfragen.

F6.5c Wieviele Fehler sind höchstens erlaubt?

In Europa wird die theoretische Prüfung in der Regel in Form einer schriftlichen Befragung (multiple choice) durchgeführt. In einigen Ländern sind daneben auch mündliche Prüfungen (LT, L, P, H, BY, I, IS) oder der Einsatz von audiovisuellen Medien üblich (B, DK, SF, LT, CZ, H). Ausschließlich auf eine mündliche Prüfung stützt man sich in GB, IRL und A. In F und den NL führt man ausschließlich audiovisuelle Prüfungen, in denen Videos oder Dias eingesetzt werden, durch. In MOL werden auch PC-Programme zur theoretischen Prüfung eingesetzt.

Die Spalte „schriftlich (frei)“ wurde von keinem Land angekreuzt.

Die Frage, ob eine Prüfung leicht oder schwer ist, hängt nicht zuletzt vom Prüfungsumfang ab. In der Befragung wurden daher die Anzahl der Prüfungsfragen und die Anzahl der erlaubten Fehler in der Theorieprüfung ermittelt: Die Anzahl der Prüfungsfragen variiert in den Ländern Europas enorm. Sehr wenige Fragen hat der Prüfling in GB (6 Fragen) und I, LT, LV, RUS (10 Fragen) zu beantworten. Ausgesprochen umfangreiche Prüfungen müssen in den NL (70 Fragen), in N, CH, H (50 Fragen) abgelegt werden.

Der Schwierigkeitsgrad einer Prüfung hängt zudem sicher auch von der Anzahl der erlaubten Fehler ab: Am großzügigsten ist man in S, dort können 25% der Fragen fehlerhaft beantwortet werden, ohne daß der Prüfling durchfällt. Am strengsten ist man in GR, dort dürfen die Prüflinge nur 4% der Fragen falsch beantworten. Auch in D ist man ausgesprochen streng hier beträgt die Fehlertoleranz 8,3%. (In LT, LV, NL, RUS, BY 10%).

Land	mündlich	schriftlich (m-c)	AV	Sonstiges	Anzahl Prüfungsfragen	Erlaubte Fehler	Erlaubte Fehler in %
A	✓			Mündl. Befragung: anhand von Prüfbögen.	20		
B 1		✓	✓		40	8	20 %
BY	✓	✓			10	1	10 %
CH		✓		50 Fragen mit je 3 möglichen Antworten, wovon in der Regel eine, z.T. auch 2 Antworten richtig sind. Die richtige Beantwortung aller Fragen ergibt total 140 Punkte. Erlaubt sind 14 Fehlerpunkte.	50 Fragen = 140 Punkte	14 Fehlerpunkte (von total 140 Punkten)	10 %
CZ 4		✓	✓	PC-Test	27	5 Fehlerpunkte	
D 2		✓			30 Fragen= 96 Punkte	8 Fehlerpunkte	8,3 %
DK		✓	✓		25	5	20 %
E		✓			40	5	12,5 %
EW		✓			15	3	20 %
F			✓		40	5	12,5 %
GB	✓				6		
GR		✓			25	1	4%
H 5	✓	✓	✓	Mündlich: in sehr geringem Umfang. Audiovisuell: wird gerade erarbeitet.	50 = 70 Punkte	10	14,3 %
I	✓	✓			10 x 3 = 30	4	13,3 %
IRL	✓				12		
IS 3	✓	✓		Mündlich: für Schüler mit Lern- Lese- oder Sprachschwierigkeiten.	30= Punkte	7 Fehlerpunkte	
L	✓	✓			20	2-3	10-15 %
LT	✓	✓	✓		10	1	10 %
LV		✓			10	1	10 %
MOL		✓		An einem PC mit einem Lehrprogramm	10	1	10 %
N		✓			50	9	18 %
NL			✓		70	7	10 %
P 6	✓	✓			25	3	12 %
PL		✓			25	3	12 %
RO		✓			26	4	15,4 %
RUS		✓		bei Nutzung verschiedener Prüfformen	10	1	10 %
S		✓			40	10	25 %
SF		✓	✓	Audiovisuell: nur Dias, keine Videos.	40	6	15 %
SK		✓			27	5	18,5

Form der theoretischen Prüfung.

Zusatzkommentare

- 1 Mindestens 2 falsche Antworten auf Fragen, welche sich auf gravierende Verkehrsübertretungen beziehen, führen zum Durchfallen.
- 2 Bei den 30 Fragen können insgesamt 96 Punkte erreicht werden. Erlaubt sind 8 Fehlerpunkte.
- 3 Anzahl der Prüfungsfragen: 30 mit je 3 Antwortmöglichkeiten. Erreicht werden müssen 83 Punkte. Das mündliche Examen wird während der praktischen Prüfung durchgeführt und bezieht sich auf Sicherheitsausstattung und Armaturenbrett.
- 4 Höchstens erlaubt sind 5 Fehlerpunkte.
- 5 Maximale Punktzahl bei den angegebenen 50 Fragen: 70 Punkte.
- 6 Die mündl. Prüfung kann erst nach 3 Fehlversuchen der Theorieprüfung abgelegt werden. Nur bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis für landwirtschaftl. Fahrzeuge ist ebenfalls eine mündl. Prüfung notwendig.

F6.6 Welche Inhalte müssen bzw. werden in der theoretischen Prüfung abgefragt ?

Bitte kreuzen Sie an. Mehrere Antworten möglich.

es sind keine Prüfungsinhalte vorgeschrieben	
--	--

	Vorschrift	Üblich
Verkehrsregeln		
Verkehrsvorschriften		
Kraffahrzeugtechnik		
Verhalten in gefährlichen Situationen		
Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren		
Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort		
Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer		
Versicherungsrecht		
Fahrzeugsicherheit		
Fahrzeugwartung		
Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen		
Sonstiges (bitte nennen)		

Inhaltlich umfaßt die theoretische Prüfung eine Vielzahl von Themen:

In allen befragten Ländern werden Verkehrsregeln abgefragt. Darüber hinaus, sind in der Mehrzahl der europäischen Staaten auch Prüfungsinhalte vorgeschrieben, die sich auf ein grundlegendes Verständnis für Zusammenhänge im Straßenverkehr beziehen. So beinhaltet die theoretische Prüfung in fast allen Staaten Fragestellungen, die mit dem Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer zusammenhängen und Themen, die sich auf das Erkennen von und Verhalten bei Gefahren beziehen. Während Fragen zur Fahrzeugsicherheit etwa ein Viertel der befragten Länder prüft, gaben etwa die Hälfte an, auch kfz-technische Inhalte zu ermitteln. Fragen zur Fahrzeugwartung werden ebenfalls in nur etwa der Hälfte der befragten Länder geprüft. Häufiger fragt man Inhalte ab, die sich auf die Einstellung zu Fahrzeug beziehen. Mit dem Thema "Verkehrsrecht" muß sich nur eine Minderheit von Prüflingen in der theoretischen Prüfung befassen. Da der Besuch eines "Erste Hilfe-Kurses" nicht allorts (wie z. B. in D) bereits vor der Fahrausbildung absolviert werden muß, wird in einer Vielzahl von Ländern auch das Thema "Erste Hilfe" geprüft.

Insgesamt gaben die Länder NL, P und GR die wenigsten Prüfungsinhalte an. Inwieweit in den übrigen Staaten auch tatsächlich alle angegebenen Inhalte geprüft werden, konnte mit der Befragung nicht erfaßt werden.

Über die vorgegebenen Prüfungsinhalte hinaus wird in DK auch die Thematik „Wendigkeit von Fahrzeugen und Risikofaktoren im Straßenverkehr“ geprüft. In D befaßt man die Fahrschüler mit „energiesparender und umweltschonender Fahrweise“ in der Prüfung und in IS geht es neben den angesprochenen Fragestellungen auch um die „Beschränkung der Fahrerlaubnisklassen“ und um die „Wirkung von Alkohol“.

Land	Sonstiges - Vorschrift	Sonstiges - Üblich
D	Energiesparende und umweltschonende Fahrweise	
DK	Wendigkeit von anderen Fahrzeugen; Risikofaktoren der Straßenbedingungen	
GB	Es sind keine Prüfungsinhalte vorgeschrieben	
H		Kfz-Technik, Fahrzeugsicherheit und -wartung sind üblich in der praktischen Prüfung.
IS	Beschränkungen der Fahrerlaubnisklassen; Biutalkoholspiegel	

Vorgeschriebene Prüfungsinhalte (V = Vorschrift, Ü = Üblich).

Land	Verkehrsregeln	Verhaltensvorschriften	Kfz-Technik	Verhalten bei Gefahr	Einstellung zum Fahrzeug	Erste Hilfe	Verhalten Anderer	Versicherung	Fahrzeugsicherheit	Fahrzeugwartung	Erkennen von Gefahr
A	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
B	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
BY	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
CH	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
CZ	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
D	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
DK	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
E	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
EW	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
F	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
GR	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
H	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
I	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
IRL	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
IS	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
L	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
LT	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
LV	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
MOL	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
N	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
NL	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
P	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
PL	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
RO	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
RUS	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
S	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
SF	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V
SK	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V

F6.7 Wie wird die praktische Fahrprüfung durchgeführt? Bitte kreuzen Sie an.

Mehrere Antworten möglich.

auf dem Prüfhof	
beliebige Strecke im Realverkehr	
festgelegte Strecke im Realverkehr	
am Fahrsimulator	
Sonstiges (bitte nennen)	

Die praktische Fahrprüfung besteht in vielen Ländern offenbar aus mehreren Teilen: So beginnt die praktische Fahrprüfung in 15 der befragten Länder zunächst einmal auf dem Prüfhof (B, EW, IS, LT, LV, L, MOL, A, PL, RO, RUS, CZ, H, BY, SK). In keinem Land reicht die Prüfung auf dem Fahrhof alleine aus, hinzukommen muß in allen Ländern eine Fahrt im Realverkehr. In der Regel steht dem Prüfer die Wahl der Fahrtroute frei, nur in IRL, LT, PL, RUS, H ist die Strecke festgelegt.

Land	Prüfhof	Realverkehr beliebig	Realverkehr festgelegt	Fahrsimulator	Sonstiges
A	✓	✓			
B	✓	✓			
BY	✓	✓			
CH		✓			
CZ	✓	✓			Die Prüfung hat 2 Abschnitte: Beherrschung der Grundfahraufgaben - im Prüfhof geprüft und praktisches Fahren - im Realverkehr geprüft.
D		✓			
DK		✓			
E		✓			
EW	✓	✓			Fahrhof in der ersten Phase (Handhabung des Fahrzeuges bzw. Grundfahraufgaben) und Realverkehr in der zweiten Phase (praktisches Fahren).
F		✓			
GB		✓			Autobahnen dabei ausgeschlossen.
GR		✓			
H	✓	✓	✓		
I		✓			
IRL			✓		
IS	✓	✓			
L	✓	✓			
LT	✓	✓	✓		
LV	✓	✓			
MOL	✓	✓			
N		✓			
NL		✓			
P		✓			
PL	✓		✓		
RO	✓	✓			
RUS	✓		✓		
S		✓			
SF		✓			
SK	✓	✓			

Form der praktischen Prüfung.

F6.8 Welche Fahraufgaben sind in der praktischen Prüfung vorgeschrieben bzw. welche werden geprüft? Mehrere Antworten möglich. Bitte kreuzen Sie an.

Im Rahmen der praktischen Fahrprüfung werden in Europa allerorts sogenannte Grundfahraufgaben und das Fahren unter Regeln und Verkehrszeichen geprüft. In der Mehrzahl der befragten Länder legt man Wert darauf, daß die Prüfungsfahrt auch unter den Bedingungen unterschiedlicher Verkehrsdichten absolviert wird bzw. ein Teil der Fahrtstrecke „Überland“ führt. Relativ gefährliche Fahrmanöver wie Gefahrbremsung aus hohen Geschwindigkeiten und Fahrt auf glatter Fahrbahn sind nur in einigen Ländern Prüfungsinhalt.

Es sind keine Inhalte für die praktische Prüfung vorgeschrieben	
---	--

	Vorschrift	Üblich
Grundfahraufgaben (Rückwärts; Anfahren am Berg; Ein-, bzw. Ausparken, Wenden; etc.)		
Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen		
Autobahnfahrt		
Nachtfahrt		
Überlandfahrt		
Fahrt innerhalb von Ortschaften		
Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte		
Gefahrbremsung aus hohen Geschwindigkeiten		
Fahrt auf glatter Fahrbahn		
Sonstiges (bitte erläutern)		

Land	Grundfahraufgaben		Fahren unter Regeln/ Verkehrszeichen		Autobahnfahrt		Nachtfahrt		Überlandfahrt		Fahrt innerhalb von Ortschaften		Fahrt in unterschiedl. Verkehrsdichte		Gefahrbremsung aus hohen Geschwindigkeiten		Fahrt auf glatter Fahrbahn	
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü
A	✓		✓						✓	✓	✓	✓	✓	✓				
B	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
BY	✓		✓								✓		✓					
CH	✓		✓		✓					✓	✓					✓		
CZ	✓		✓															
D	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓			✓
E	✓		✓						✓		✓		✓					
EW	✓		✓								✓		✓					
F	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
GB	✓		✓							✓	✓		✓					
GR	✓			✓												✓		
H 1	✓		✓								✓		✓		✓			
I	✓		✓								✓		✓					
IRL 2	✓		✓						✓		✓		✓					
IS 3	✓		✓						✓		✓		✓			✓		V
L	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					
LT	✓		✓						✓		✓		✓			✓		✓
LV	✓		✓				✓				✓		✓					
MOL	✓		✓				✓		✓		✓		✓					
N 4	✓		✓						✓		✓		✓					
NL	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
P	✓		✓								✓		✓					
PL	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
RO	✓		✓								✓		✓					
RUS	✓		✓								✓		✓					
S	✓		✓					✓			✓		✓					
SF	✓		✓		✓				✓		✓		✓		✓			✓
SK	✓		✓								✓		✓					

Vorgeschriebene Inhalte für die praktische Prüfung (V = Vorschrift, Ü = Üblich).

Zusatzkommentare

- Vorschrift - Autobahn und Überland nicht für alle, sondern nur für 3 von 10 Personen.
- Vorschrift - Wenden des Fahrzeugs in die entgegengesetzte Richtung.
- Vorschrift - Nacht: Zwischen Nov. und Jan. ist Dunkelheit Teil eines normalen Arbeitstages. Glätte: im Winter oft. Autobahn: nicht anwendbar.
- Vorschrift - Unterschiedl. Verkehrsdichte: wenn möglich.

F6.9 Worauf wird in der praktischen Prüfung besonders geachtet?

Mehrere Antworten sind möglich.

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

Benutzung des Innen- und Außenspiegels	
Überprüfung des Fahrzeugzustandes	
Schulterblick	
vorausschauende Fahrweise	
Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten	
Anpassung der Geschwindigkeit	
technische Beherrschung des Fahrzeuges	
Sonstiges (bitte nennen)	

Während der praktischen Fahrprüfung wird auf bestimmte Verhaltensweisen der Fahrschüler besonders geachtet:

- Benutzung des Innen- und Außenspiegels
- Vorausschauende Fahrweise
- Rücksicht und partnerschaftliches Verhalten
- Anpassung der Geschwindigkeit geprüft.

Daneben geht es in 13 Ländern in der Prüfung auch um die Überprüfung des Fahrzeugzustandes.

Land	Benutzung des Innen- und Außenspiegels	Überprüfung des Fahrzeugzustandes	Schulterblick	vorausschauende Fahrweise	Rücksicht/ partnerschaftl. Verhalten	Anpassung der Geschwindigkeit	techn. Beherrschung des Fahrzeuges	Sonstiges
A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
B	✓	✓		✓	✓	✓	✓	defensives Fahren
BY	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
CH	✓		✓	✓	✓	✓		
CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Überholen, Lichtbenutzung
D	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Abstand halten; Verhalten in komplexen Situationen; defensives Fahren
DK			✓	✓	✓	✓	✓	
E	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
EW	✓			✓	✓	✓	✓	
F	✓			✓	✓	✓	✓	
GB	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
GR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
I	✓			✓	✓	✓	✓	
IRL	✓			✓	✓	✓	✓	
IS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
L	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
LT	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
LV	✓			✓	✓	✓	✓	
MOL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
N	✓			✓	✓	✓	✓	
NL	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
P	✓			✓		✓	✓	
PL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
RO	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
RUS	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
S	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
SF	✓		✓	✓	✓	✓		
SK	✓	✓	✓	✓		✓	✓	

In der praktischen Prüfung werden bestimmte Verhaltensweisen besonders beachtet.

Die Prüfverfahren sind unabhängig von den Ausbildungswegen. Hierauf gab Frage 6.10 „Gibt es bei verschiedenen Ausbildungswegen unterschiedliche Prüfverfahren?“ Auskunft, die von allen Ländern verneint wurde.

Frage 6.11 bezog sich auf die durchschnittlichen Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung. Da die Antworten zu große Unstimmigkeiten aufwiesen, wird an dieser Stelle auf dieses Thema nicht eingegangen.

F6.12 Gibt es für die Fahranfänger nach der Prüfung bestimmte Auflagen? Bitte tragen Sie die Dauer der Auflagen ein.

Mehrere Antworten sind möglich. Ergänzen Sie ggf.

es gibt keine Auflagen	
------------------------	--

ja, es gibt Auflagen:	Dauer Auflage
AlkoholverbotMonate
NachfahrverbotMonate
GeschwindigkeitslimitMonate
Verbot für Benutzung von AnhängernMonate
nur begleitetes Fahren erlaubtMonate
Verbot für die Benutzung der Autob.Monate
BewährungsfristMonate
bei Verkehrsverstößen Nachsch.Monate
Kennzeichnung des Fahrzeuges
Sonstiges (bitte ergänzen)

Land	keine Auflagen	Alkoholverbot	Nachfahrverbot	Geschw.-limit	Verbot für Anhänger	nur begleitetes Fahren erlaubt	Verbot für Autobahn	Bewährungsfrist	Nachschulung bei Verstößen	Kennzeichnung des Fahrzeuges
A		24							24	
B	✓									
BY				24						✓
CH	✓									
CZ	✓									
D								24Mon.	✓	
DK	✓									
E				12						✓
EW 1		✓		70/24 Mon.						✓
F				12						
GB	✓									
GR	✓									
H	✓									
I				90/100 für 36 Mon.						
IRL	✓									
IS								24Mon.		
L 2				12						12 >
LT		✓		70/24		16-18				✓ o
LV		24		24	24					✓
MOL				70/24						
N 3								12Mon.		
NL	✓									
P								24Mon.		
PL	✓									
RO 4										12
RUS		✓		24						24
S								24Mon.		
SF	✓ *									
SK	✓									

Auflagen (Dauer in Monaten) für die Fahranfänger nach der Prüfung

Zusatzkommentare und Sonstiges

- * keine Eignungstests
- o Kennzeichnung mit 70 km/h Begrenzung
- > Kennzeichnung mit dem Buchstaben „L“

- 1 Leichte Anhänger sind erlaubt
- 2 Buchführung über die Probezeit: 24 Monate
- 3 Die Probezeit-Lizenz ist eine volle Lizenz
- 4 Fahrverbot für internationale Straßen : 12 Monate.

F6.13 Sind nach dieser Prüfung weitere (Ausbildungs-) Kurse obligatorisch?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

nein	ja, folgende:	ja, nur wenn: und zwar folgende:
------	---------------	-------------------------------------

Nach der Prüfung gelten in 13 der befragten Staaten für die Fahranfänger keine Auflagen (B, DK, F, GB, SF, GR, IRL, I, NL, PL, CH, CZ, H).

In jeweils 10 Ländern gelten für 12 bzw. 24 Monate ein Geschwindigkeitslimit, in 8 Ländern eine Kennzeichnungspflicht des Fahrzeuges. Seltener gibt es in Europa für Fahranfänger ein absolutes Alkoholverbot (EW, LV, LT, A, RUS). Unter der Auflage der Bewährungsfrist fahren die jungen Fahrer in D, IS, N, P, S. Mit einer Nachschulung bei Verstößen müssen die Fahranfänger in D und A rechnen.

Vereinzelte gibt es weitere Auflagen für die jungen Fahrer die jeweils für 24 Monate gelten:

- Verbot für die Benutzung von Anhängern in LV
- Führen eines Fahrtenbuches in L
- Fahrverbot für internationale Straßen in RO.

Land	ja, folgende	ja, nur wenn - und zwar
CH		Theoretische und gegebenenfalls auch praktische Nachschulung, wenn wiederholt in verkehrgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstoßen wurde. Die Einführung einer Sicherheitsausbildung innerhalb einer 2 bis 3jährigen Bewährungszeit nach Ausstellung des Führerscheins wird zur Zeit geprüft.
D		Eine Nachschulung erfolgt, wenn der Fahrer auffällig wird (Delikte begeht). Dauer der Nachschulung ca. 4 Sitzungen zwischen 135 und 180 Minuten. Bei Alkoholdelikten müssen Kurse für Alkoholauffällige besucht werden (3 Sitzungen).
N	Phase 2: Schleuderkurs 4 Stunden, Nachtfahrten 4 Stunden, Theorie 4 Stunden.	

Obligatorische (Ausbildungs-) Kurse.

F6.14 Welche Stellen / Organisationen sind zuständig für die Entwicklung der

- Curricula / Richtlinien / Leitlinien und die
- Prüfungen für die Fahrausbildung?

Bitte kreuzen Sie an. Mehrere Antworten sind möglich.

	Staatliche Stellen	Staatlich anerkannte Stellen	Private Stellen
Curricula, Richtlinien, Leitlinien			
Prüfungen			

Die Antwort aller Länder, daß sowohl die Entwicklung der Curricula als auch die Entwicklung der Prüfungen unter staatlicher Aufsicht stattfinden, ist wenig erstaunlich. Es handelt sich überwiegend um staatliche Stellen, die diese Aufgaben wahrnehmen, seltener um staatlich anerkannte Organisationen. Die Bandbreite der genannten staatli-

chen Stellen ist allerdings beachtenswert: Zuständig für diese Aufgaben sind Verkehrs-, Bildungs- und Innenministerien; von KFZ-Inspektionen werden ebenso Curricula und Prüfungsinhalte bestimmt, wie von polizeilichen Organisationen. Italien bildet eine Ausnahme, hier werden sowohl die Unterrichtsinhalte als auch die Prüfungsinhalte von staatlich anerkannten Stellen ausgearbeitet. In D und den NL werden lediglich die Prüfungsinhalte von staatlich anerkannten Stellen bestimmt. Daneben gibt es in einigen Länder bei der inhaltlichen Arbeit offenbar Kooperationen zwischen staatlichen und staatlich anerkannten Stellen, wie in B, EW, NL, P.

Die Spalte „Prüfungen privat“ wurde von keinem Land angekreuzt.

Land	Curricula staatlich	Curricula staatlich anerkannt	Curricula privat	Prüfungen staatlich	Prüfungen staatlich anerkannt
A	✓		✓	✓	
B	✓	✓		✓	✓
BY	✓			✓	
CH	✓			✓	
CZ	✓ 6			✓ 7	
D			✓ 8	✓	
DK	✓			✓	
E	✓			✓	
EW	✓	✓		✓	✓
F	✓			✓	
GB	✓			✓	
GR	✓			✓	
H	✓			✓	
I		✓			✓
IRL	✓			✓	
IS	✓			✓	
L	✓			✓	
LT	✓			✓	
LV	✓			✓	
MOL	✓			✓	
N	✓			✓	
NL	✓	✓	✓		✓ 1
P	✓			✓	✓
PL	✓			✓	
RO	✓ 2			✓ 2	
RUS	✓ 3			✓ 4	
S	✓ 5			✓ 5	
SF	✓			✓	
SK	✓ 9			✓	

Zuständige Stellen/ Organisationen für die Entwicklung der Curricula/ Richtlinien / Leitlinien und für die Prüfungen für die Fahrausbildung.

Zusatzkommentare

1 CBR

2 Polizei und das Road Transport Department

3 Mdl, Bildungsministerium, Verkehrsministerium

4 GAI Mdl - Staatliche Straßen- u. Kfz-Inspektion

5 Swedish National Road Administration

6 Ministry of Transport, Ministry of Interior

7 Ministry of Interior

8 Aufgrund staatlicher Vorgaben

9 Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium des Inneren

2.6 Qualifikation der Fahrlehrer

F7.1 Wer kann in Ihrem Land Fahrlehrer werden?
Mehrere Antworten sind möglich.
Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.

jeder ohne besondere Qualifikationen	
Schulabschluß, welchen.....	
Voraussetzung ist eine spezielle Ausbildung (welche)	
ab einem bestimmten Alter (bitte nennen)	
nur mit abgeschlossener Berufsausbildung	
nur bestimmte Berufsgruppen (bitte nennen)	
sonstiges (bitte nennen)	

Land	je- der	Schulabschluß	spezielle Ausbildung	ab Alter	abg. Berufs- ausbild.	best. Berufs- gruppe
A						
B			+	21		
BY		Mittelschule	spezielle Lehrgänge		✓	
CH				22	✓	
CZ		höhere o. weiterführende Schule	✓	21		
D		Hauptschule	5monatige ganztägige Ausbildung x	23	✓	
DK			Erweiterte Inhalte wie in 3.2 u. 4.2 und theoret. u. prakt. Pädagogik.	21		
E		guter Schulabschluß				
EW		High-School-Bildung		21		
F			Befähigungsnachweis als Fahrlehrer		✓	
GB			praktisch, theoretisch und unter- richtsbezogen	21	✓	
GR		High-School		23	✓	
H		höhere oder weiterführende Schule	✓	22	✓	✓
I			✓			
IRL	✓					
IS			Kursus über ½ akadem. Jahr laufend in einer Lehrerausbildungs- Institution	21		
L		*				
LT		Mittelschule				
LV		Mittelschule	Lehrgang für Fahrlehrer	21		
MOL		Abgeschlossene Ausbildung an Fachhochschule bzw. TU				
N			10monatige Vollzeitausbildung	21	✓	
NL			theoret. u. prakt. Ausbildung			
P		Hauptschule			✓	
PL			Spezielle Kurse	22	✓	
RO		mindestens mittleres Niveau	theoretisch und praktisch	25		alle Kfz- Berufszw.
RUS		allgemeine Schule (Mittelschule)	✓			3 J. Be- rufskraftf.
S		höhere oder weiterführende Schule		21	✓	
SF			berufsbezogen	21	✓	
SK		Berufsschule, (Bau- und Verkehrs- wesen)	Lehrgang	21		

Eingangsvoraussetzungen bzw. Zweitausbildungen für Fahrlehrer.

Zusatzkommentare

- + Die Ausbildung wird bald obligatorisch sein - zur Zeit organi-
sieren einige Schulen schon eine Ausbildung vor dem Ex-
amen für den Erhalt der Konzession.
- o Die erste Gruppe durchläuft das Programm zur Zeit und wird
den Kurs 1994 beenden.
- * Schulbildung: 9e filière II (Secondaire tech.).
- x Verlängerung in Vorbereitung

Land	Sonstiges
A	3 Jahre Fahrpraxis, Befähigungsprüfung.
B	Führerschein, staatlich anerkannte Ausbildung aufgrund eines Examens vor dem Verkehrsministerium.
CH	Führerschein seit mind. 2 Jahren, Bestehen einer Vorprüfung, verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung
CZ	Psycholog. Untersuchung, medizin. Untersuchung, 3 Jahre Fahrpraxis, spezieller Test.
E	Fahrlehrerbefähigungsnachweis
EW	High School-Bildung, 3jährige Fahrerfahrung mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp, Fahrlehrer-Zertifikat.
H	keine Vorstrafen
IRL	Jeder, abgesehen von der Forderung nach dem Besitz des Führerscheins in der jeweiligen Klasse, in der auch unterrichtet werden soll.
L	Führerschein Klasse B seit mindestens 2 Jahren.
LT	Der Fahrlehrer muß Klasse B haben, 3 Jahre als Fahrer arbeiten und einen Lehrerschein haben.
MOL	Fahrerlaubnis Klasse B; Fahrpraxis von mind. 3 Jahren
P	Fahrerlaubnis seit zwei Jahren, psychologischer Test
RO	keine Vorstrafen, Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens 5 Jahren
RUS	Fahrerlaubnis seit mindestens 3 Jahren

Die Qualität der Ausbildung von Fahranfängern hängt mit der Qualität der Ausbildung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen zusammen. Wie die Befragung zeigt, werden - dieser Erfahrung Rechnung tragend - in nahezu allen Ländern (außer in IRL) bestimmte Zugangsvoraussetzungen für Fahrlehrer gefordert. Die üblichen formalen Voraussetzungen beziehen sich auf das Alter, die Schulbildung, die Berufsausbildung oder einer Mindestfahrerfahrung. Für die Ausübung des Berufes als Fahrlehrer gibt es in etwa der Hälfte der befragten Länder eine Mindestaltersgrenze. Sie liegt zwischen 21 und 25 Jahren. Darüber hinaus wird in vielen Ländern ein bestimmter Schulabschluß, welcher meist zwischen einem mittleren und höheren Schulabschluß liegt, gefordert.

Die Frage nach einer "abgeschlossenen Berufsausbildung" als Zugangsvoraussetzung war mißverständlich, da im nachhinein nicht bestimmt werden kann, ob die Angaben bedeuten, daß es sich um eine Berufsausbildung handelt, die unabhängig von bestimmten Fahrlehrerausbildungskursen bestehen muß - wie etwa in D, oder ob lediglich bestimmte Fahrlehrerausbildungskurse absolviert werden müssen, bevor die Zulassung zum Fahrlehrer erteilt wird.

Eine weitere Voraussetzung ist in einigen Ländern eine Mindestdauer des Führerscheinbesitzes. Sie liegt zwischen zwei und fünf Jahren. Seltener genannte Zusatzvoraussetzungen sind "keine Vorstrafen"(RO, H), eine "psychologische Eignungsuntersuchung" (CH, CZ) oder eine "medizinische Untersuchung" (CZ).

F7.2 Wie erwerben Fahrlehrer Ihr Wissen?
Mehrere Antworten sind möglich.
Bitte tragen Sie die Prozentanteile ein bzw.
ergänzen Sie.

	%
in speziellen Ausbildungsgängen	
durch Anlernen von bereits tätigen Fahrlehrern	
durch Selbststudium	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Land	Spezielle Ausbildungsgänge	Anlernen	Selbststudium
A	50 %	25 %	25 %
B	70 %	10 %	20 %
BY	100 %		
CH	100 %		
CZ o	100 %		
D	100 %		
DK	50 %		50 %
E	100 %		
EW	✓		
F	80 %		20 %
GB	80 %	10 %	10 %
GR			100 %
H	80 %	10 %	10 %
I	70 %		30 %
IRL +	45 %	10 %	45 %
IS	100 %		
L	30 %	70 %	
LV	100 %		
MOL	100 %		
N	100 %		
NL	100 %		
P	100 %		
PL	100 %		
RO	100 %		
RUS	100 %		
S	100 %		
SF	100 %		
SK	100 %		

Erwerb des Wissens von Fahrlehrern.

Zusatzkommentare

- + Das Wissen wird normalerweise erworben in einer Kombination von speziellen Kursen und Selbststudium.
- o Anlernen: 1 Woche.

F7.3 Gibt es unterschiedliche Qualifizierungsgänge für Fahrlehrer, die in der Theorie und in der Praxis ausbilden?

ja:	nein:
-----	-------

Falls ja, gehen Sie bitte bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf beide Qualifizierungsgänge ein. Kennzeichnen Sie die jeweilige Antwort mit T für Theorie und P für Praxis.

Land	Unterschiedliche Qualifizierungsgänge?
A	✓
B	✓
BY	✓
CZ	✓
H	✓
I	✓
MOL	✓
P	✓
PL	✓
RO o	✓
RUS	✓
SK	✓

Qualifizierungsgänge der theoret. und prakt. Ausbildung für Fahrlehrer.

Zusatzkommentar

- o Was die Theorie anbetrifft, so sind ein Graduiertenstudium und pädagogische Fähigkeiten erforderlich.

F7.4 Falls in Ihrem Land eine spezielle Ausbildung für Fahrlehrer erforderlich ist, wie lange dauert die Ausbildung?

Die Ausbildung dauertTage/ Monate/ Jahre.

Eine spezielle Ausbildung ist in nur einem Teil der befragten Länder Zulassungsvoraussetzung für Fahrlehrer. Doch wird aus den Angaben zu der Frage "in welcher Form die Fahrlehrer ihr Wissen erwerben" deutlich, daß abgesehen von Griechen-

land, wo der Wissenserwerb der Fahrlehrer ausschließlich durch das Selbststudium stattfindet, überall spezielle Ausbildungsgänge besucht werden.

Die Dauer dieser Ausbildungsgänge reichen von unter einem Monat in LV, PL, BY, F, H, P und Mol bis zu 10 und mehr Monaten DK, SF, N und S. In GB, EW gibt es bezüglich der Ausbildungsdauer keine Bestimmungen.

Land	Dauer Tage/Monate/ Jahre	Zusatzkommentare
A	4-5 Monate	
B		Um nach bestandener Prüfung den Unterrichtserlaubnisschein zu erhalten, muß der Kandidat eine Probezeit von mindestens 6 Monaten in der entsprechenden Disziplin ableisten.
BY	20 Tage	
CH	6 Monate	6monatiger Intensivkurs oder 12 Monate berufsbegleitend
CZ		230 Stunden Theorie und Praxis oder 120 Stunden nur Theorie
D	5-8 Monate Verlängerung beabsichtigt	Die Ausbildung ist ganztägig und findet in Fahrlehrerausbildungsstätten statt. Praktische Ausbildung in Planung.
DK	9-12 Monate	
E	2,5 Monate	
EW		keine Bestimmungen
F	120 Tage	900 Stunden
GB		keine Bestimmungen
H	120 Stunden	
IRL		Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.
IS	6 Monate	ein halbes akadem. Jahr
L	2-3 Jahre	
LV	15 Tage	
MOL	20 Tage	
N	10 Monate	in der Norwegischen Nationalen Schule für die Ausbildung von Fahrlehrern
NL		Theoret. Ausbildung: 500 Stunden, prakt. Ausbildung: 12 Wochen.
P	120 Stunden	
PL	14 Tage	110 Stunden
RO	40 Tage	
RUS	1 Monat	
S	10 Monate	
SF	12 Monate	
SK	230 Stunden (110 Theo., 120 Prax.)	

Ausbildungsdauer für Fahrlehrer.

F7.5 Falls in Ihrem Land eine spezielle Ausbildung für Fahrlehrer erforderlich ist, welche Inhalte werden vermittelt?
Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Zu den Ausbildungsinhalten erhielten wir aus EW, GR, IRL und LT keine Angaben, in den übrigen Ländern ist die Ausbildung ausgesprochen vielseitig angelegt. In nahezu allen befragten Ländern erhalten die Fahrlehreranwärter Informationen über: Verkehrsregeln, Gefahrenlehre, Verkehrspsychologie, Fahrzeugsicherheit und Pädagogik. Seltener, aber dennoch in den Ausbildungsgängen der meisten befragten Länder angesprochen, werden Inhalte, die die folgenden Fragen betreffen: KFZ-Technik, Erste Hilfe, Fahrzeugwartung und Versicherungsrecht.

Regelkenntnis	
Kraftfahrzeugtechnik	
Verhalten in gefährlichen Situationen	
Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren	
Erste Hilfe	
Verkehrspsychologie	
Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen	
Fahrzeugsicherheit	
Fahrzeugwartung	
Versicherungsrecht	
Pädagogik	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Land	Regelkenntn.	Kfz-Technik	Verhalten bei Gefahren	Einstellung zum Fahrzeug	Erste Hilfe	Verkehrspsychologie	Erkennen und Vermeiden von Gefahren	Fahrzeugsicherheit	Fahrzeugwartung	Versich.-recht	Pädagogik
A 3	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓		✓
B 4	✓	✓	✓	✓		✓	✓				✓
BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
CH	✓ 2	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CZ 5	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
D 6	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
DK	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
E 7	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓
F	✓		✓	✓		✓	✓	✓			✓
GB	✓	✓	✓	✓			✓	✓			✓
H 8	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
IS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
L 9	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
LV	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓		✓
MOL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
N	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NL		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
P 10	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
PL	✓					✓		✓	✓		✓
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS 11	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
SF	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SK	✓					✓					✓

Inhalte der speziellen Ausbildung für Fahrlehrer.

Zusatzkommentare und Sonstiges

- 1 Fahrzeugsicherheit im Fahren
- 2 Regelkenntnis: Verkehrsregeln und Signalisation, Verkehrsstrafrecht, Ausweise (Führerschein, Kraftfahrzeugschein), Geschäftskunde.
- 3 Pädagogik nur theoret., ansonsten alles T + P.
- 4 Fahrzeugbeherrschung (T+P), Verwaltungsprozesse und -dokumente. Regelkenntnis u. Kfz-Technik: nur Praxis, sonst alles in Theorie und Praxis.

- 5 Themen werden üblicherweise in den Schulen behandelt, die freiwillig die Ausbildung ihrer Kandidaten garantieren.
- 5 Unterrichtsmethodik
- 6 Umweltschutz
- 7 Mechanik, Handhabung der Doppelbedienung
- 8 alles in Theorie und Praxis
- 9 Verkehrssicherheit und Unfallverhütung
- 10 Versicherungsrecht nur theoret., ansonsten alles T + P
- 11 alles in Theorie

F7.6a Wird die Fahrlehrerausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen?

ja:	nein:
-----	-------

F7.6b Wenn die Fahrlehrerausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen wird, welcher Art ist diese Prüfung?

Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten sind möglich.

Eine Fahrlehrerprüfung wird nur in IRL, EW und LT nicht verlangt. In den anderen Ländern, die also eine Fahrlehrerprüfung verlangen, wird die Bandbreite der möglichen Prüfungsformen voll ausgenutzt: Sowohl theoretische, mündliche und schriftliche Prüfungen sind üblich, wie auch Lehrproben in Theorie und Praxis. Darüber hinaus müssen die zukünftigen Fahrlehrer eine praktische Fahrprüfung bestehen, bevor sie ihre Zulassung erhalten.

Theoretische Prüfung mündlich	
Theoretische Prüfung schriftlich	
Lehrprobe für den theoret. Unterricht	
Lehrprobe für den praktischen Unterricht	
Praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer)	
Sonstiges (bitte ergänzen)	

Land	Prüfung	Theor. Prüfung mündlich	Theor. Prüfung schriftlich	Lehr-probe Theorie	Lehr-probe Praxis	Prakt. Fahr-prüfung	Sonstiges
A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Theoret. Prüfung schriftl. und Lehrprobe Theorie nur theoret., der Rest auch praktisch.
B	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 1	
BY	✓	✓		✓	✓	✓	
CH	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 2	
CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
D	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
DK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
E	✓		✓	✓	✓		Kfz-Technik; Umgang mit Doppelpe-dalen
F	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
GB	✓		✓		✓	✓	
GR	✓	✓	✓	✓			
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
I	✓	✓	✓			✓	
IS	✓		✓		✓	✓	Schriftliche Aufgaben machen den wichtigsten Teil aus.
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
LV	✓	✓			✓	✓	
MOL	✓	✓		✓	✓	✓	
N	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
NL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
P	✓	✓	✓		✓	✓	Kommentierendes Fahren bei der prakt. Prüfung.
PL	✓	✓		✓	✓	✓	
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
RUS	✓	✓		✓	✓	✓	
S	✓		✓	✓	✓	✓	
SF	✓		✓	✓	✓	✓	
SK	✓	✓	✓			✓	

Art der Abschlußprüfung der Fahrlehrerausbildung.

Zusatzkommentare

- 1 Für den Erhalt der Konzession für Motorradausbildung
- 2 Teil der Vorprüfung

F7.6c Wer nimmt die Fahrlehrerprüfung ab?
Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie.
Mehrere Antworten sind möglich.

Erfahrene Fahrlehrer	
Fahrlehrerausbilder	
Pädagogen	
Psychologen	
Juristen	
Polizei	
Ingenieure	
Ausgewähltes Gremium, bestehend aus:	
Amtlich geprüfte Sachverständige	
Sonstige (bitte nennen)	

Die Fahrlehrerprüfung wird in der Mehrzahl der Länder Europas von einem Gremium, bestehend aus Personen mehrerer Disziplinen, abgenommen. Am häufigsten sind bei der Abnahme der Fahrlehrerprüfungen erfahrene Fahrlehrer, Pädagogen und Ingenieure beteiligt. Seltener werden Fahrlehrerausbilder, Psychologen, Juristen, Polizisten oder amtlich anerkannte Sachverständige eingesetzt.

Land	Erf. Fahrlehrer	Fahrlehrer ausb.	Pädagogen	Psychol. +	Jurist	Polizei	Ingenieure	amtl. gepr. Sachv.+	Gremium:
A 1					✓		✓		
B									Jury von Prüfern vom Ministerium, von Fahrschulen, andere Verkehrsspezialisten und Pädagogen.
BY									3 Personen
CH	✓		✓	✓	✓			✓	aus: Sachverständige, Juristen, erfahrene Fahrlehrer, Psychologen und Pädagogen.
CZ	✓		✓		✓				aus: Polizei, Fahrlehrern, Psychologen.
D	✓		*		✓			✓	Dem Prüfungsausschuß müssen alle drei angehören.
DK						✓	✓	✓	
F									✓
GR	✓					✓	✓		
H	✓	✓	✓					✓	Komitee, bestehend aus den angegebenen Personen.
I 2							✓		
IS	✓		✓	✓				✓	Dieselbe Zusammensetzung wie bei regulären Prüfungen.
L	✓		✓						aus: 3 Beamten, 3 Staatsangest., 1 Pädag. Vorsitzender der Fahrlehrervereinigung, profess. Fahrlehrer.
LV	✓	✓				✓			Vertreter der Direktion für Straßenverkehrss., Vertreter der Straßenpolizei.
MOL									Ein Vertreter der Direktion und 2 Fahrlehrer
N 3	✓	✓	✓	✓			✓		
NL									eine staatl. anerkannte Stelle/Organisation
P				✓	✓		✓		Beamte (1 Jurist, 1 Psychologe, 1 Ing.)
PL		✓	✓					✓	Abteilungsleiter der Abteilung für Verkehr der einzelnen Woiwodschaften (entspricht ungefähr unseren Bundesländern)
RO		✓	✓			✓	✓		
RUS								✓	
S			✓						Swedish National Road Administration
SF							✓		
SK	✓		✓	✓		✓			

Abnahme der Fahrlehrerprüfung.

Zusatzkommentare und Sonstiges

- * Die Aufnahme eines Pädagogen ist geplant
- + In der englischen Übersetzung des Fragebogens existiert die Spalte „Psychologen“ nicht, dafür jedoch nur hier die Spalte „amtl. geprüfte Sachverständige“.
- 1 Ingenieure mit Diplom

- 2 Ingenieure vom Ministero dei trasporti - D.G.M.C.T.C.
- 3 Abgenommen wird die Prüfung von der Schule, welche die Fahrlehrer ausbildet.
- In E und GR: Beamte
- In GB: staatl. Stelle (DSA)

F7.7 Gibt es eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht für Fahrlehrer?

Bitte kreuzen Sie an, bzw. geben Sie Dauer und Umfang an:

nein:	ja, in folgendem Umfang: (bitte geben Sie Häufigkeit und Dauer an)
-------	---

Eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht für Fahrlehrer gibt es bisher nur in den Ländern F, RO, RUS, CH, CZ, H, und BY. In NL, LV, MOL, SK, D und P ist eine entsprechende Verordnung vorgesehen. In D besteht keine Fortbildungspflicht, doch sind die Fahrlehrer, die sich einmal im Jahr fortbilden lassen von der Überprüfung des Unterrichts befreit, die ansonsten im Rahmen der regulären Fahrschulüberwachung durchgeführt werden.

Land	Fortbildungspflicht?
BY	Ja
CH	Ja - Umfang: innerhalb von 5 Jahren. Psychologisch-pädagogische Aspekte des Fahrunterrichts, Unterrichtsmethodik, rechtliche und technische Kenntnisse, Fahrtechnik, Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre.
CZ	Ja, alle 5 Jahre.
D	Nein. Wenn ein Fahrlehrer sich aber freiwillig fortbildet, dann entfällt die Überprüfung des Unterrichts im Rahmen der Fahrschulüberwachung. Fortbildungspflicht in Planung.
F	Ja
H	Ja, 10 Stunden pro Jahr.
IS	Nein - eine Fortbildung könnte aber angeordnet werden.
LV	Ja, jedes Jahr 15 Tage
MOL	Ja, einmal in drei Jahren
NL	Zur Zeit noch nicht, aber in Zukunft.
P	Nein - ist aber für die baldige Zukunft vorgesehen.
RO	Ja, 30 Tage innerhalb von 5 Jahren.
RUS	Ja, alle 5 Jahre - 1 Monat.
SK	Ja

Fortbildungspflicht für Fahrlehrer.

2.7 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrschulunterrichtes

F8.1 Werden die Fahrlehrer, Fahrschulen bzw. der Fahrschulunterricht kontrolliert? Bitte kreuzen Sie an. Nur eine Antwort ist möglich.

	nein:	ja, unregelmäßig:	ja, regelmäßig:
Fahrschulen			
Fahrlehrer			
Fahrschulunterricht			

Wenn ja, durch wen wird kontrolliert? Bitte kreuzen Sie an.

staatliche Organisation / Person	
staatlich anerkannte Organisation/Person	
private Organisation / Person	

Wenn ja, was wird kontrolliert? Bitte kreuzen Sie an bzw. ergänzen Sie. Mehrere Antworten sind möglich.

Ausstattung der Fahrschule	
Zustand der Räumlichkeiten	
Ausstattung der Fahrzeuge	
Zustand der Fahrzeuge	
Qualifikation der Fahrlehrer	
theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode)	
praktischer Unterricht (Inhalt und Methode)	
Sonstiges (bitte nennen)	

Im Rahmen dieser Erhebung wurde auch nachgefragt, ob das Fahrausbildungssystem in irgendeiner Weise kontrolliert wird. In DK, GR, IRL und den NL ist dies nicht der Fall.

In den übrigen Ländern werden eine Vielzahl von Aspekten kontrolliert: Den theoretischen (außer GB, P, E) und praktischen Unterricht (außer I, P, E) kontrollieren die meisten Länder. Ebenso die Ausstattung der Fahrschule (außer GB), wobei hierunter offenbar auch der Zustand der Fahrzeuge und der Unterrichtsräume gemeint ist.

Land	Kontrolle von:			durch:			Was im einzelnen kontrolliert wird:						
	Fahrschulen	Fahrlehrer	Fahrschulunterricht	staatl. Org./Personen	staatl. aner. Org./Personen	private Org./Personen	Ausstattung der Fahrschule	Zustand der Räume	Ausstattung der Fahrzeuge	Zustand der Fahrzeuge	Qualifikation der Fahrlehrer	theo. Unterricht	prak. Unterricht
A	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
B 3	2	2	0	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
BY	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CH	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CZ	1	1	1	✓*			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
D 3	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DK	0	0	0										
E	2	2	0	✓			✓	✓	✓	✓			
EW	2	0	0		✓+		✓	✓	✓		✓	✓	✓
F	1	0	1	✓							✓	✓	✓
GB	0	2	1	✓									✓
GR	0	0	0										
H	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	1	0	0		✓		✓		✓		✓	✓	
IRL	0	0	0										
IS 4	0	1	1	✓			✓	✓			✓	✓	✓
L	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LT	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LV	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
MOL	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
N	2	0	0	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NL	0	0	0										
P	1	0	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓		
PL	1	1	1		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RO 5	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
S	1	1	1	✓ ^o			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SF	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SK	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Kontrolle der Fahrschulen/Fahrlehrer bzw. des Fahrschulunterrichtes.
(Es bedeuten: 0 = nicht, 1 = ja, unregelmäßig, 2 = ja, regelmäßig)

Zusatzkommentare und Sonstiges

- + Estonian Motor Vehicle Registration Centre
- o Swedish National Road Administration
- * Polizei
- 3 Kontrolle der Verwaltungsdokumente

- 4 Regelmäßige Kontrolle der Fahrschulen nur bei den Klassen C und D
- 5 die Resultate der Fahrschülerausbildung

2.8 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

F 9.1 Gibt es eine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine?

nein:	ja:
-------	-----

F9.1b Kreuzen Sie an, ob diese Stelle eine staatl., eine staatlich anerkannte oder private Stelle ist.

staatliche Stelle	
staatlich anerkannte Stelle	
private Stelle	

In der Mehrzahl der befragten Länder werden die ausgegebenen Führerscheine von einer staatlichen Stelle erfaßt. In B, D, IRL, IS, A, PL, CH und RO gibt es keine solchen zentralen Erfassungsstellen. In D werden nicht die Führerscheine registriert, sondern diejenigen erfaßt, die Verkehrsverstöße begangen haben. Die Spalte "private Stellen" wurde von keinem Land angekreuzt.

Land	Eine zentrale Stelle?	Staatliche Stelle	Staatlich anerkannte Stelle
A			
B			
BY	✓	✓	
CH 3		✓	
CZ	✓	✓	
D 1		✓	
DK	✓	✓	
E	✓	✓	
EW	✓	✓	
F	✓	✓	
GB	✓	✓	
GR	✓	✓	
H	✓	✓	
I	✓		✓
IRL 2			
IS		✓	
I	✓	✓	
LT	✓	✓	
LV	✓	✓	
MOL	✓	✓	
N	✓	✓	
NL	✓		✓
P	✓	✓	
PL			
RO			
RUS	✓	✓	
S	✓	✓	
SF	✓	✓	
SK	✓	✓	

Zentralstelle zur Erfassung der Führerscheine.

Zusatzkommentare

- Bei Entzug oder bei Verkehrsdelikten wird registriert beim Verkehrszentralregister.
- Zur Zeit existiert noch keine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine, aber es ist vorgesehen, alle Datenbanken der lokalen Ausgabestellen zu vereinigen und somit eine zentrale Stelle zu schaffen.
- Zentrale Stellen gibt es nur auf kantonaler Ebene (Straßenverkehrsamt).

F9.2 Ist in Ihrem Land die Anzahl aller ausgegebenen Führerscheine bekannt?

nein:	ja:
-------	-----

Wenn ja, bitte geben Sie die Anzahl der Führerscheine der Fahrerlaubnisklasse für Pkw - (Klasse B in der internationalen Einteilung) - an.

Wieviele der Führerscheine der Fahrerlaubnisklasse für Pkw gibt es?

Falls es keine gesicherten Zahlen gibt, schätzen Sie bitte:

Geben Sie bitte aus Gründen der Vergleichbarkeit auch die Bevölkerungszahl Ihres Landes an: (für 1991 / 1992)

Land	Zahl bekannt?	Pkw-FS genau +	Pkw-FS geschätzt	Bevölkerungszahl 91/92
A				7,8 Mio.
B 1			5 Mio.	10 Mio.
BY 7	✓		50.000	10 Mio.
CH 6			3,5 Mio.	6,83375 Mio.
CZ	✓		3,5 Mio.	10 Mio.
D	✓		42,216 Mio.	79,984 Mio.
DK 2	✓			5 Mio.
E	✓	649.474		38 Mio.
EW			500.000	1,5 Mio.
F	✓	822.638		55 Mio.
GB	✓		35 Mio.	57,411 Mio.
GR	✓		2,5 Mio.	10,5 Mio.
H	✓		3 Mio.	10,3 Mio.
I 4	✓			
IRL 3	✓		1,4 Mio.	3,6 Mio.
IS	✓	214.631		260.000
L	✓		290.000	384.000
LT			1,2 Mio.	3,755 Mio.
LV 5	✓		600 000	2,7 Mio.
MOL	✓	20.000		4 Mio.
N	✓		2,5 Mio.	4,3 Mio.
NL				
P	✓		3,86384 Mio.	9,857 Mio.
PL	✓		7 Mio.	38 Mio.
RO	✓		3,5 Mio.	22,5 Mio.
RUS	✓		30 Mio.	160 Mio.
S	✓		5,3 Mio.	8,5 Mio.
SF	✓		2,7 Mio.	5,1 Mio.
SK	✓		1,7 Mio.	5 Mio.

Anzahl aller ausgegebenen Pkw-Führerscheine.

Zusatzkommentare

- + Die Spalte „Pkw-FS genau“ existiert bei der englischen Übersetzung des Fragebogens nicht.
- Die Anzahl aller ausgegebenen Führerscheine wird auf ca. 5.000.000 geschätzt. Es handelt sich bei dieser Schätzung aber um eine grobe Annäherung, da in der Zahl auch Duplikate, Kategorienwechsel und Austausche gegen einen kommunalen Führerschein enthalten sind. Die Zahl der Führerscheine der Kategorie B ist nicht bekannt.
 - Die angegebene Schätzung der Zahl der Pkw-Führerscheine bezieht sich auf die jährliche Ausgabe in allen Kategorien.
 - Die angegebene geschätzte Zahl der Pkw-Führerscheine im Jahr 1992 setzt sich zusammen aus 1.150.000 Führerscheinen und 1.025.000 Lernlizenzen.
 - Die Zahlen können erfragt werden beim Ministero dei Trasporti (Adresse angegeben).
 - 1991 wurden 23.891 Pkw-Führerscheine ausgegeben, 1992 20.873 und im ersten Halbjahr von 1993 waren es 9.337.
 - Die angegebene Bevölkerungszahl bezieht sich auf 1991.
 - Ca. 50.000 Führerscheine werden pro Jahr ausgegeben.

F9.3a Müssen Fahrlehrer bzw. Fahrschulen staatlich zugelassen werden? Bitte ankreuzen.

	ja	nein
Fahrlehrer		
Fahrschulen		

F9.3b Werden alle Fahrlehrer bzw. Fahrschulen zentral registriert?

	ja	nein
Fahrlehrer		
Fahrschulen		

Land	Fahrlehrer staatl. zugelassen	Fahrschulen staatl. zugelassen	Fahrlehrer zentral registriert	Fahrschulen zentral registriert
A	✓	✓		
B	✓	✓	✓	✓
BY	✓	✓	✓	✓
CH 1				
CZ	✓	✓	✓	✓
D	✓	✓		
DK	✓			
E	✓	✓	✓	✓
EW		✓		✓
F		✓		✓
GB	✓		✓	
GR	✓	✓	✓	
H	✓	✓	✓	✓
I	✓	✓	✓	✓
IS	✓	✓	✓	✓
L	✓	✓	✓	✓
LT	✓	✓	✓	✓
LV	✓	✓	✓	✓
MOL	✓	✓	✓	✓
N	✓	✓	✓	✓
P	✓	✓	✓	✓
PL	✓	✓		
RO	✓	✓	✓	✓
RUS	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓	✓
SF	✓	✓	✓	✓
SK		✓	✓	✓

Länder, in denen Fahrschulen bzw. Fahrlehrer staatlich zugelassen werden und/oder zentral registriert werden.

Zusatzkommentar

1 Voraussetzung für die Eröffnung einer Fahrschule ist der Besitz des Fahrlehrerausweises oder behördliche Bewilligung für die Führung eines Betriebes, welcher Fahrlehrer beschäftigt. Fahrlehrer und Fahrschulen werden nur auf kantonaler Ebene registriert

Zentrale Erfassungsstellen gibt es aber nicht nur für die Führerscheine, auch die Fahrlehrer und die Fahrschulen werden in der Mehrzahl der befragten Staaten zentral erfaßt (außer DK, D, A, PL, CH). Außer in den Ländern EW, F und CH müssen Fahrlehrer staatlich zugelassen werden, ebenso die Fahrschulen (außer DK, GB).

F10 Falls in diesem Fragebogen etwas außer acht gelassen wurde, was wesentlich zum Verständnis des Fahrausbildungssystems Ihres Landes ist, dann fügen Sie dies bitte hinzu.

Erläuternde Anmerkungen wurden seitens der Länder IRL, IS und S gegeben. Sie sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Land	Ergänzungen
IRL	Das Department of the Environment ist zur Zeit im Gespräch mit den beiden die Fahrlehrer/Fahrschulen vertretenden Hauptstellen in IRL bezüglich der möglichen Gründung eines freiwilligen Registers der Fahrlehrer. Es ist geplant, daß nach der Gründung eine Prüfung nötig sein wird, um in das Register aufgenommen zu werden. Die Gespräche konzentrieren sich gegenwärtig auf das Erzielen einer Einigung hinsichtlich Inhalt, Normen und Benotung dieser Prüfungen. Das Department prüft zur Zeit auch die Möglichkeit der Einführung eines separaten audiovisuellen theoretischen Tests. Schließlich beschäftigt sich das Department mit dem Entwurf von neubearbeiteten Führerschein/Fahrprüfungs-Regelungen auf der Basis der Anforderungen in der 2. EU-Verordnung über das Führerscheinsystem.
IS	Um die Prüfung zu bestehen, müssen die Kandidaten in Sektion A mindestens 43 von 45 Pkt. und in der ganzen Prüfung mindestens 83 von 90 Pkt. erreichen.
S	Seit dem 1. September 1993 können 16jährige die praktische Fahrausbildung in Begleitung von staatlich anerkannten Instruktoren, z. B. Vater oder Mutter, durchführen.

3 Kurzdarstellungen der Länder

3.1 Belgien

3.1.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A3	16	✓
A2-A1	18	✓
B-BE	18	✓
C-CE	18	✓
D-DE	21	✓

Es besteht Ausbildungspflicht, wobei sowohl professionelle als auch nicht-professionelle Ausbildung zulässig ist.

3.1.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (Selbstauskunft, Bestätigung der Fahrfähigkeit, wenn der Kandidat diese nicht unterschreiben kann, ist ein ärztliches Attest nötig.), Sehtest (Lesetest - evtl. ärztl. Attest nötig wie bei der Selbstauskunft.).

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis:

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Vorschrift insofern, als daß der Kandidat sich auf die Prüfung vorbereiten muß, wenn er diese bestehen will, jedoch muß sie nicht notwendigerweise von professionellen Lehrern durchgeführt werden. Sie kann in einer (staatlich anerkannten) privaten Fahrschule, beim Militär, bei der Polizei oder privat absolviert werden.

Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule oder privat statt. Was die theoretische Ausbildung anbetrifft, so können die Kandidaten den Stoff der theoretischen Prüfung selber erarbeiten.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 12 Stunden, in der Praxis 10-20 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 12 Stunden benötigt, in der Praxis 10-20 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 60 Minuten gerechnet.

Die Fahrausbildung in einer staatl. anerkannten Fahrschule ist nicht vorgeschrieben. Falls sich jedoch ein Schüler dafür entscheidet, so muß er dort folgende Stundenzahl absolvieren:

- a) Theoretische Ausbildung: Mindeststundenzahl: 12, Regelstundenzahl: 12
- b) Praktische Ausbildung: Die zu absolvierende Stundenzahl hängt ab von dem gewählten Ausbildungsweg:
 - für den Kandidaten für den vorläufigen Führerschein nach dem Modell 1: 10 Stunden nach dem Modell 2: 20 Stunden
 - für den Kandidaten für die Lernerlaubnis: 14 Stunden.

Im allgemeinen absolviert der Kandidat die vorgeordnete Mindeststundenzahl, es sei denn, es liegen besondere Bedingungen vor (z.B. hohes Alter).

Der Kandidat, der die Form der Laienausbildung gewählt hat (vorläufiger Führerschein nach dem Modell 3) muß nach 2 erfolglosen Praxisprüfungen noch mal 4 Stunden absolvieren. Zudem muß er nach Ablauf einer Frist 8 praktische Stunden absolvieren.

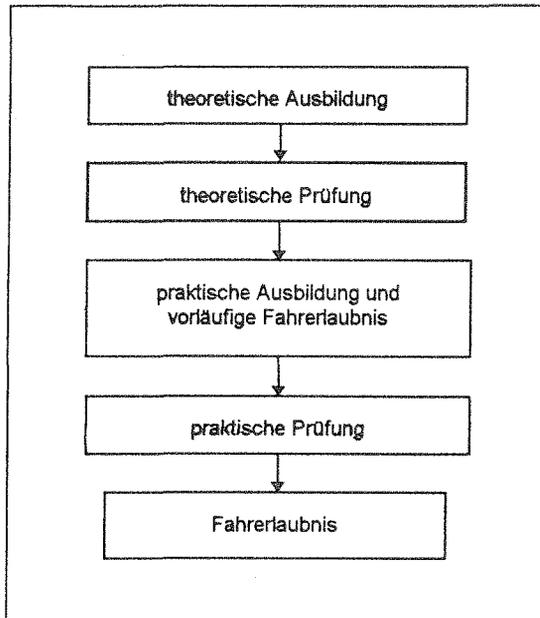
3.1.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 43%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) oder Selbststudium zu 57%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind insofern vorgeschrieben, als sie in der theoretischen Prüfung abgefragt werden (s.u.): Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen und Fahrzeugsicherheit.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.



Ausbildungsdiagramm

3.1.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen. (Die Themen sind obligatorisch, da sie den Stoff der praktischen Prüfung darstellen.)

Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, unfallvermeidendes Verhalten.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Training auf dem Fahr-simulator, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Privatfahrzeug.

3.1.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 6 Jahren, Mindestalter von 24 Jahren, keine gravierenden Verkehrsübertretungen, Teilnahme am Ausbildungsunterricht des Fahrschülers.

Man kann pro Jahr nur einen Fahrschüler als Laien begleiten, außer bei den eigenen Kindern.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Abgelegte theoretische Zwischenprüfung, Mindestalter von 17 Jahren, Höchstalter von 18 Jahren. Vorläufiger Führerschein oder Lernerlaubnis.

Die Mindeststundenanzahl in professioneller praktischer Unterweisung und Alter hängen ab von der gewählten Ausbildung: 1. für den vorläufigen Führerschein nach Modell 1 10 Praxisstunden, davon 2 nach der Aushändigung des Dokuments, 2. für den vorläufigen Führerschein nach Modell 2 20 Praxisstunden, davon 2 nach der Aushändigung des Dokuments, 3. für den vorläufigen Führerschein nach Modell 3 keine Praxisstunden in einer Fahrschule, 4. für eine vorzeitige Fahrerlaubnis in Begleitung 14 Praxisstunden, davon 2 nach Aushändigung des Dokuments. Mindestalter für die Lernerlaubnis: 17J., Höchstalter hier: 18 J. Mindestalter für den vorläufigen Führerschein: 18 J.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters (bei Modell 2 keine obligatorische Anwesenheit der Begleitung), keine Wochenendfahrten (keine Wochenendfahrten allgemein für Kandidaten unter 24 Jahren), Kennzeichnung des Fahrzeuges (L-Schild), Verbot von Auslandsfahrten, nur eine weitere Person als Mitfahrer, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein, Doppelspiegel innen.

Die Laienausbildung kann zwischen 3 und 18 Monaten dauern: Modell 1: obligator. minimal 6 Monate, maximal 9 Monate. Modell 2: obligator. min. 3 Monate, max. 6 Monate. Modell 3: obligator. min. 9 Monate, max. 12 Monate. Vorzeitige Fahrerlaubnis in Begleitung: obligator. min. 12 Monate, max. 18 Monate.

3.1.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlich anerkannten Stellen abgenommen. Die Berechtigung zur Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung haben staatlich anerkannte Prüfer (amtl. anerkannte Sachverständige).

Die Prüfer benötigen folgende Eingangsvoraussetzungen: Mitgliedschaft in der CEE, Mindestalter 25J., tadellose Sittlichkeit, kein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften in den letzten 3 Jahren, Diplom oder Zertifikat oder Konzession für die Zulassung auf dem Niveau I oder II der staatl. Verwaltung, 7jährige Fahrerfahrung auf der Grundlage des Führerscheins B, ein bestandenes Examen mit vom Ministère des Communications genehmigtem Inhalt und Bedingungen.

Die Prüfer müssen eine Ausbildung machen und eine darauffolgende Prüfung vor einer Jury ablegen.

Die theoretische Prüfung dauert 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 40 Minuten, davon 15 Minuten auf einem Fahrhof und 25 Minuten im öffentlichen Verkehr.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 33%, bei der praktischen Prüfung 59% (24% fallen auf dem Fahrhof, 35% im öffentlichen Verkehr durch). Es ist zulässig, die theoretische und praktische Prüfung unbegrenzt oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) und als audiovisuelle Prüfung durchgeführt. Es werden 40 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 8 Fehler gemacht werden. Zwei falsche Antworten, die sich auf gravierende Verkehrsübertretungen beziehen, führen ebenfalls zum Durchfallen.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Darüber hinaus umfaßt die praktische Prüfung üblicherweise folgende Fahraufgaben: Autobahnfahrt, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges und defensives Fahren geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und Prüfungsrichtlinien sind staatliche und staatlich anerkannte Stellen zuständig.

3.1.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mindestalter von 21 Jahren, Führerschein, staatlich anerkannte Ausbildung aufgrund eines Examens vor dem Verkehrsministerium (Die Ausbildung wird bald obligatorisch sein - zur Zeit organisieren einige Schulen schon eine Ausbildung vor dem Examen für den Erhalt der Konzession.).

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 70% in besonderen Ausbildungsgängen, zu 10% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern, zu 20% durch Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Über die Dauer der Ausbildung zum Fahrlehrer liegen keine Angaben vor. Um nach bestandener Prüfung den Unterrichtserlaubnisschein zu erhalten, muß der Kandidat eine Probezeit von mindestens 6 Monaten in der entsprechenden Disziplin ableisten.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Pädagogik. Anmerkung:

Fahrzeugbeherrschung (T+P), Verwaltungsprozesse und -dokumente. Regelkenntnis u. Kfz-Technik: nur Praxis, sonst alles in Theorie und Praxis. Die Themen werden üblicherweise in den Schulen behandelt, die freiwillig die Ausbildung ihrer Kandidaten versichern.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer, nur für den Erhalt der Konzession zur Motorradausbildung).

Die Fahrlehrerprüfung wird vor einer Jury von Prüfern vom Ministerium, von Fahrschulen, andere Verkehrsspezialisten und Pädagogen abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.1.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer und Fahrschulen werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.1.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Die Anzahl aller ausgegebenen Führerscheine wird auf ca. 5.000.000 geschätzt. Es handelt sich bei dieser Schätzung aber um eine grobe Annäherung, da in der Zahl auch Duplikate, Kategorienwechsel und Austausch gegen einen kommunalen Führerschein enthalten sind.

Die Zahl der Führerscheine der Kategorie B ist nicht bekannt. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 rd. 10.000.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.2 Dänemark

3.2.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A1	18	✓
A2	18	✓
B	18	✓
C-D	18	✓
E	18	✓
Taxi & kommerzieller Bus	21	Prüfung obligatorisch, nicht die Ausbildung

3.2.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung) und Selbstauskunft.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule oder beim Militär absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Obligatorisch ist ein Curriculum mit detaillierten Zielen - nicht eine bestimmte Stundenzahl. Normalerweise werden in der Theorie 20 Stunden benötigt, in der Praxis ebenfalls 20 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 Minuten gerechnet.

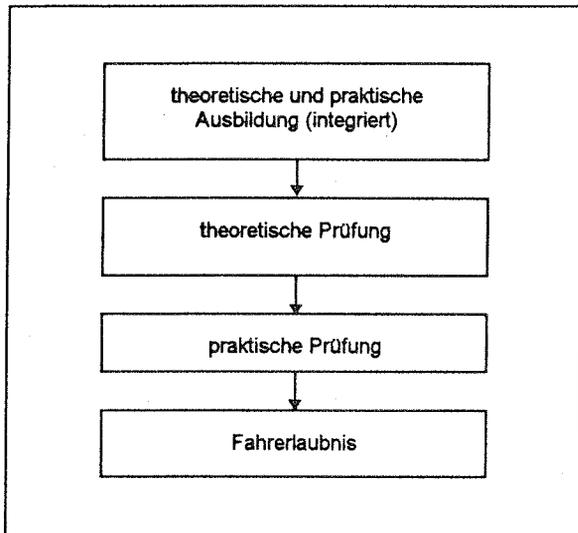
3.2.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen zu 100% durch private Fahrlehrer.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung. (Kfz-Technik: in gewissem Umfang. Sonstiges: Wendigkeit von anderen Fahrzeugen, Risikofaktoren in Verbindung mit Straßenbeschaffenheiten, in gewissem Umfang Verkehrspsychologie und gesellschaftliche/soziale Probleme.) Darüber hinaus werden folgende Inhalte behandelt: Erste Hilfe, Versicherungsrecht.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Eigenstudium, Demonstrationen.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Dias und Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.



Ausbildungsdiagramm

3.2.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn (im Straßenbereich).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahr-/Übungshof, Fahren im Realverkehr, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn) und vereinzelt kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.2.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Dänemark nicht möglich.

3.2.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen.

Die Polizei ist berechtigt die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen. Darüber hinaus dürfen Ingenieure die praktische Prüfung abnehmen.

Die Prüfer benötigen als Zusatzausbildung einen speziellen Kurs und eine Prüfung für erfahrene Polizeibeamte von dem Verkehrsministerium.

Die theoretische Prüfung dauert 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 40-60 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 22%, bei der praktischen Prüfung 32%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und praktische Prüfung unbegrenzt oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird in Form einer schriftlichen Befragung (multiple choice) und / oder audiovisuellen Prüfung (Dias) durchgeführt. Dabei werden zu den Dias, die Situationen aus der Sicht des Fahrers dargestellten, offene Fragen gestellt. Es werden 25 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 5 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Wendigkeit von anderen Fahrzeugen, Risikofaktoren der Straßenbedingungen.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/ Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte. Darüber hinaus sind folgende Fahraufgaben üblich: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Fahrt auf glatter Fahrbahn (je nach den aktuellen Bedingungen).

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges, Anpassung der Geschwindigkeit auch an Straßenbedingungen und Wetter etc. sowie Antizipation oder Voraussicht geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.2.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine spezielle Ausbildung erforderlich, die zusätzlich zu den Inhalten der theoretischen und praktischen Fahrausbildung auch die dazugehörige Pädagogik vermittelt. Angaben zum Mindestalter fehlen.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 50% in besonderen Ausbildungsgängen und zu 50 % im Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert neun bis zwölf Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeug-wartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von der Polizei, Ingenieuren und amtlich geprüften Sachverständigen abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.2.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Es erfolgen keine Kontrollen der Fahrschulen und des Fahrschulunterrichts.

3.2.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. Es liegen keine Angaben zu jährlich ausgegebenen Führerscheinen vor. Fahrlehrer müssen staatlich zugelassen werden, sind aber nicht zentral registriert.

3.3 Deutschland

3.3.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
1	20	✓
1a	18	✓
1b	16	✓
2	21	✓
3	18	✓
4	16	✓

Erläuterung: Klasse 1: Krafräder (>50 ccm Hubraum bzw. > 50 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit [bbH]), Vorbedingung: Vorbesitz der Klasse 1a von mindestens zwei Jahren; Klasse 1a: Krafräder (>50 ccm Hubraum bzw. > 50 km/h bbH, jedoch <20 kw Nennleistung bzw. > 7 kg/kw Leergewicht); Klasse 1b: Krafräder (>50 <80 ccm und >50 <80 km/h bbH); Klasse 2: Kraftfahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge mit mehr als drei Achsen (Lkw-Klasse); Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer anderen Klasse gehören (Pkw-Klasse); Klasse 4: Mokick bzw. Moped (< 50 ccm und < 50 km/h bbH).

3.3.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, ärztliche Untersuchung (nur im Zweifelsfall), Sehtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, beim Militär oder bei der Polizei absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Vorgeschrieben sind in der Theorie 12 Ausbildungsstunden (à 90 Minuten) und in der Praxis 10 Stunden Sonderfahrten (5 Stunden Überlandfahrt, 3 Stunden Autobahn, 2 Stunden Nachtfahrt).

Darüber hinaus gibt es keine Mindeststundenzahl, aber eine Grundausbildung ist erforderlich. Sie beträgt etwa 15 Stunden. Alle Inhalte der Grundausbildung müssen absolviert sein, bevor die Sonderfahrten unterrichtet werden dürfen. Normalerweise werden für die Theorie 24 Stunden benötigt, für die Praxis 25 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.3.3 Erwerb des theoretischen Wissens

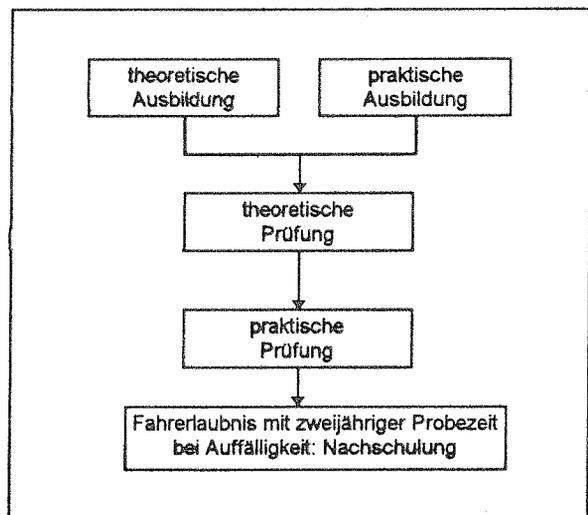
In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 100%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, energiesparende Fahrweise.

Das Thema „Erste Hilfe“ wird in einem separaten Kurs (6 Stunden) an staatlich anerkannten Ausbildungsstellen unterrichtet.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Rollenspiel, Kleingruppenarbeit.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.



Ausbildungsdiagramm

3.3.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/ Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt bei unterschiedlicher Verkehrsdichte.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr (ohne Standardstrecke), kommentierendes Fahren (vereinzelt), Demonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen und sehr vereinzelt mit dem Fahrsimulator .

In der praktischen Ausbildung wird als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

3.3.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Deutschland nicht möglich.

3.3.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlich beauftragten Prüforganisationen abgenommen. Amtlich geprüfte Sachverständige (i.d.R. Ingenieure) sind berechtigt die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer sind amtliche Sachverständige für das Kraftfahrwesen, die mindestens 24 Jahre alt sind und über einen Führerschein für sämtliche Klassen verfügen, ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule oder Ing. Schule mit der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik absolviert haben und über 1,5 Jahre als Ingenieur prak. tätig waren, und eine Zusatzausbildung in Fortbildungslehrgängen erworben haben.

Die theoretische Prüfung dauert rd. 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 45 Minuten (reine Fahrzeit). Dabei ist die Zeitdauer nicht beschränkt, sondern richtet sich nach dem Bedarf.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 25,4%, bei der praktischen Prüfung 28,4%. Die Wiederholung der theoretischen und der praktischen Prüfung ist unbegrenzt oft möglich, jedoch erst nach zwei Wochen und nach drei Fehlversuchen erst nach dreimonatiger Pause.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 30 Prüfungsfragen gestellt, mit denen 96 Punkte erreicht werden können; dabei dürfen höchstens 8 Fehlerpunkte gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, energiesparende und umweltschonende Fahrweise, Erste Hilfe und Versicherungsrecht.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Es gibt Kriterien für zulässige Prüforte, die vor allem nicht zu verkehrsarm sein dürfen.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Überlandfahrt, Autobahnfahrt und Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges, Abstand halten, Verhalten in komplexen Situationen, defensives Fahren geachtet.

Nach der Prüfung wird für Fahranfänger eine Fahrerlaubnis auf Probe erteilt. Die Bewährungszeit dauert 24 Monate.

Darüber hinausgehende Auflagen gibt es nicht. Bei Verkehrsverstößen ist eine Nachschulung vorgeschrieben, die sich über vier Sitzungen zu 135-180 Minuten erstreckt. Bei Alkoholdelikten müssen Kurse für Alkoholauffällige besucht werden (drei Sitzungen).

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula sind private Stellen aufgrund staatlicher Vorgaben zuständig; für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien sind staatlich anerkannte Stellen zuständig.

3.3.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Hauptschulabschluß, Berufsausbildung, fünfmonatige ganztägige Ausbildung, Mindestalter von 23 Jahren.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert fünf bis acht Monate (für PKW Führerscheinklasse 3 fünf Monate) und findet in speziellen staatlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten statt.

Eine Verlängerung der Ausbildung und eine praktische Ausbildung sind beabsichtigt.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Umweltschutz, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem ein Jurist, ein amtlich geprüfter Sachverständiger und ein erfahrener Fahrlehrer angehören.

Die Aufnahme eines Pädagogen ist geplant.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht, bei freiwilliger jährlicher Fortbildung entfällt aber die Fahrschulüberwachung. Eine Fortbildungspflicht ist in Planung.

3.3.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrschulen, Fahrlehrer und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer sowie der theoretische und praktische Unterricht.

3.3.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine (beim Verkehrszentralregister werden Entzug oder Verkehrsdelikte registriert).

Es gibt z.Zt. rd. 42.216 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991 79.984.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden, sind jedoch nicht zentral registriert.

3.4 England (Vereinigtes Königreich)

3.4.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
K, P B1 (Krankenfahrstühle)	16	
A, B, B1, F	17	
C1	18	
C, C+E, alle D-Kategorien, G, H	21	

Es besteht für keine Fahrerlaubnisklasse Ausbildungspflicht.

3.4.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Sehtest. (Dies gilt für die praktische Fahrprüfung. Vorläufige Führerscheine können erhalten werden gegen eine Gebühr und ohne irgendwelche Überprüfung. Für den regulären Führerschein muß der Kandidat eine praktische Fahrprüfung machen und den Sehtest.)

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht. Sie kann in einer privaten Fahrschule, beim Militär, bei der Polizei oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule, beim Militär, bei der Polizei oder privat statt.

3.4.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 20%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) zu 80%. Die Inhalte der theoretischen Ausbildung sind nicht festgelegt.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit der Methode des Eigenstudiums gearbeitet. In der theoretischen Ausbildung wird als Medium in erster Linie der Highway Code verwendet.

3.4.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen. Darüber hin-

aus werden folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

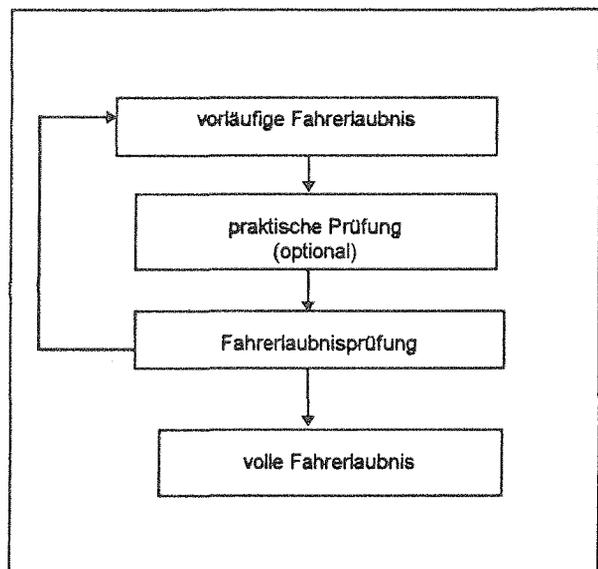
In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr. In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung und Privatfahrzeug.

3.4.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindestalter von 17 Jahren.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Fahrverbot für bestimmte Strecken (Autobahnen), Kennzeichnung des Fahrzeuges (L-Schild).



Ausbildungsdiagramm

3.4.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Diese Prüfungen sind kombiniert.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Zur Abnahme der theoretischen und der praktischen Prüfung sind amtlich geprüfte Sachverständige berechtigt.

Die Prüfer benötigen folgende Eingangsvoraussetzungen: Anfangskurs beim Cardington Training Establishment, Mindestalter, Fahrerfahrung mit verschiedenen Fahrzeugen, die Fähigkeit, in der Öffentlichkeit zu sprechen und folgende Zusatzausbildungen: Extra Ausbildung für verschiedene Kategorien von Testdurchführungen.

Die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung dauern zusammen 35 Minuten. Die Durchfallquote liegt bei 50%. Die Theorie- und Praxisprüfung wird gemeinsam abgelegt. Es ist zulässig, die Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung durchgeführt. Es werden 6 Prüfungsfragen gestellt. Wieviel Fehler dabei höchstens gemacht werden dürfen, ist nicht spezifiziert. Die Inhalte der theoretischen Prüfung sind nicht festgelegt.

Die praktische Prüfung wird im Realverkehr (ohne Autobahn) durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Darüber hinaus sind bei der praktischen Prüfung folgende Fahraufgaben üblich: Überlandfahrt, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet. Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.4.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine spezielle Ausbildung erforderlich, die sich auf das Unterrichten in Theorie und Praxis bezieht. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 80% in speziellen Ausbildungsgängen, durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern und zu 10% im Selbststudium.

Zur Dauer der Ausbildung zum Fahrlehrer gibt es keine Bestimmungen.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einer staatlichen Stelle (DSA) abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.4.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle ist der praktische Unterricht.

3.4.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 35.000.000 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 57.411.000.

Fahrlehrer müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.5 Estland

3.5.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	✓
B	18	✓
C	18	✓
D	21	✓
E	19	✓

3.5.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen oder privaten Fahrschule, in der Schule für Technik, in der Universität, bei der Polizei oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule oder privat statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 184 Stunden, in der Praxis 10 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 184 Stunden benötigt, in der Praxis 10 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.5.3 Erwerb des theoretischen Wissens

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

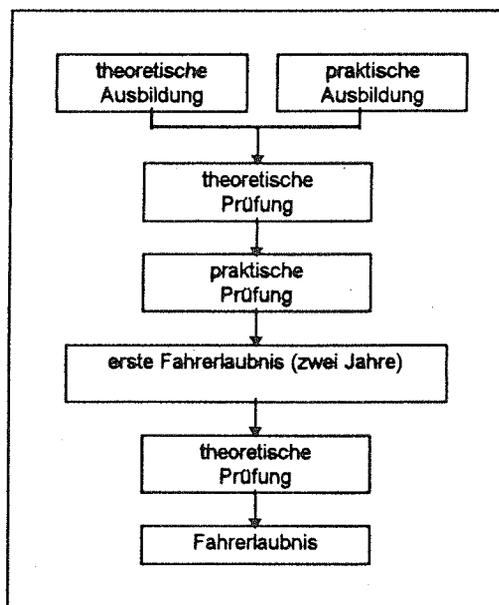
3.5.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule, Lehrer in der Schule und Laien (Eltern, Freunde, Bekannte). Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

Darüber hinaus wird in der praktischen Ausbildung üblicherweise die Autobahnfahrt unterrichtet.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung und Privatfahrzeug.



Ausbildungsdiagramm

3.5.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. C (nur für diese ist Laienausbildung zulässig), Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindestalter von 15,5 Jahren und Gesundheitsattest.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Fahrverbot für bestimmte Strecken (Autobahnen), Geschwindigkeitsbegrenzungen von 70 km/h, Alkoholverbot, Mitführen einer Lizenz, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Verbot von Auslandsfahrten, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein.

3.5.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlich anerkannten Stellen (Estonian Motor Vehicle Registration Centre) abgenommen. Zur Abnahme der Prüfung sind Beamte berechtigt.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen Universitäts- oder High-School-Ausbildung und 3jährige Fahrerfahrung mit den Fahrzeugen der jeweiligen Kategorien.

Die theoretische Prüfung dauert (in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse) 15-35 Minuten, die praktische Prüfung dauert 20 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 80%, bei der praktischen Prüfung ebenfalls 80%. (Der theoretische Teil der Fahrprüfung geht dem praktischen direkt voraus.

Das Nichtbestehen der Fahrprüfung wird bestimmt von den Leistungen des Kandidaten in beiden Teilen der Prüfung).

Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung jeweils nach 5 Tagen beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice), durchgeführt. Es wer-

den 15 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 3 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird in der ersten Phase auf einem Prüfhof (Grundfahraufgaben wie Rückwärtsfahren; Anfahren am Berg; Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.) und in der zweiten Phase im Realverkehr (praktisches Fahren) durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet. Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Alkoholverbot, Geschwindigkeitslimit (70 km/h für 24 Monate), Verbot für Benutzung von Anhängern (leichte Anhänger sind erlaubt), Kennzeichnung des Fahrzeugs.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.5.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mindestalter 21 Jahre, High School-Bildung, dreijährige Fahrerfahrung mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp, Fahrlehrer-Zertifikat. Fahrlehrer erwerben ihr Wissen in besonderen Ausbildungsgängen. Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge. Über die Dauer der Ausbildung zum Fahrlehrer gibt es keine Bestimmungen.

Über die Inhalte der Fahrlehrerausbildung und -prüfung liegen keine Angaben vor.

3.5.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Die Fahrschulen werden regelmäßig durch staatlich anerkannte Organisationen (Estonian Motor Vehicle Registration Centre) kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode), praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.5.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. Es gibt z.Zt. 500.000 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 1.500.000. Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden, Fahrschüler sind zentral registriert.

3.6 Finnland

3.6.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
T (Traktor und Snowmobile)	15	
A (leichtes Motorrad)	16	✓
A (schweres Motorrad)	18	✓
B	18	✓
C	18	✓
BE (light combinations)	19	
CE (heavy combinations)	21	✓
D (Busse)	21	✓

3.6.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest, Hörtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule, beim Militär oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 20 Stunden, in der Praxis 30 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 20 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 (Theorie) bzw. 25 (Praxis) Minuten gerechnet. (Diagramm s. nächste Seite.)

3.6.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 80%, durch staatliche Fahrlehrer zu 1%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) zu 19%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.6.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule oder Laien (Eltern).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn (2 mal 25 Minuten).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr (ohne Standardstrecke), Fahren auf standardisierter Strecke, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn), Demonstrationen. In der praktischen Ausbildung wird normalerweise ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung als Medium eingesetzt.

3.6.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren, Verwandtschaftsverhältnis, keine Vorstrafen, keine gravierenden Verkehrsübertretungen.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler als Voraussetzungen ein Gesundheitsattest mitbringen. Keine Angaben zum Mindestalter.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Alkoholverbot, Mitführen einer Lizenz, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Verbot von Auslandsfahrten, Doppelbedienung im Fahrzeug, Doppelspiegel.

Die Laienausbildung muß mindestens einen Monat dauern.

3.6.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen in Theorie und Praxis obligatorisch (vgl. Diagramm). Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Zur Abnahme der theoretischen und der praktischen Prüfung sind Ingenieure berechtigt. Die Prüfer benötigen keine weiteren Voraussetzungen oder Zusatzausbildungen.

Die theoretische Prüfung dauert 45 Minuten, die praktische Prüfung dauert 30 Minuten. Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 12%, bei der praktischen Prüfung 20%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) oder audiovisuelle Prüfung (Dias) durchgeführt. Es werden 40 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 6 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen. Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der theoretischen Prüfung üblicherweise abgefragt: Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugwartung.

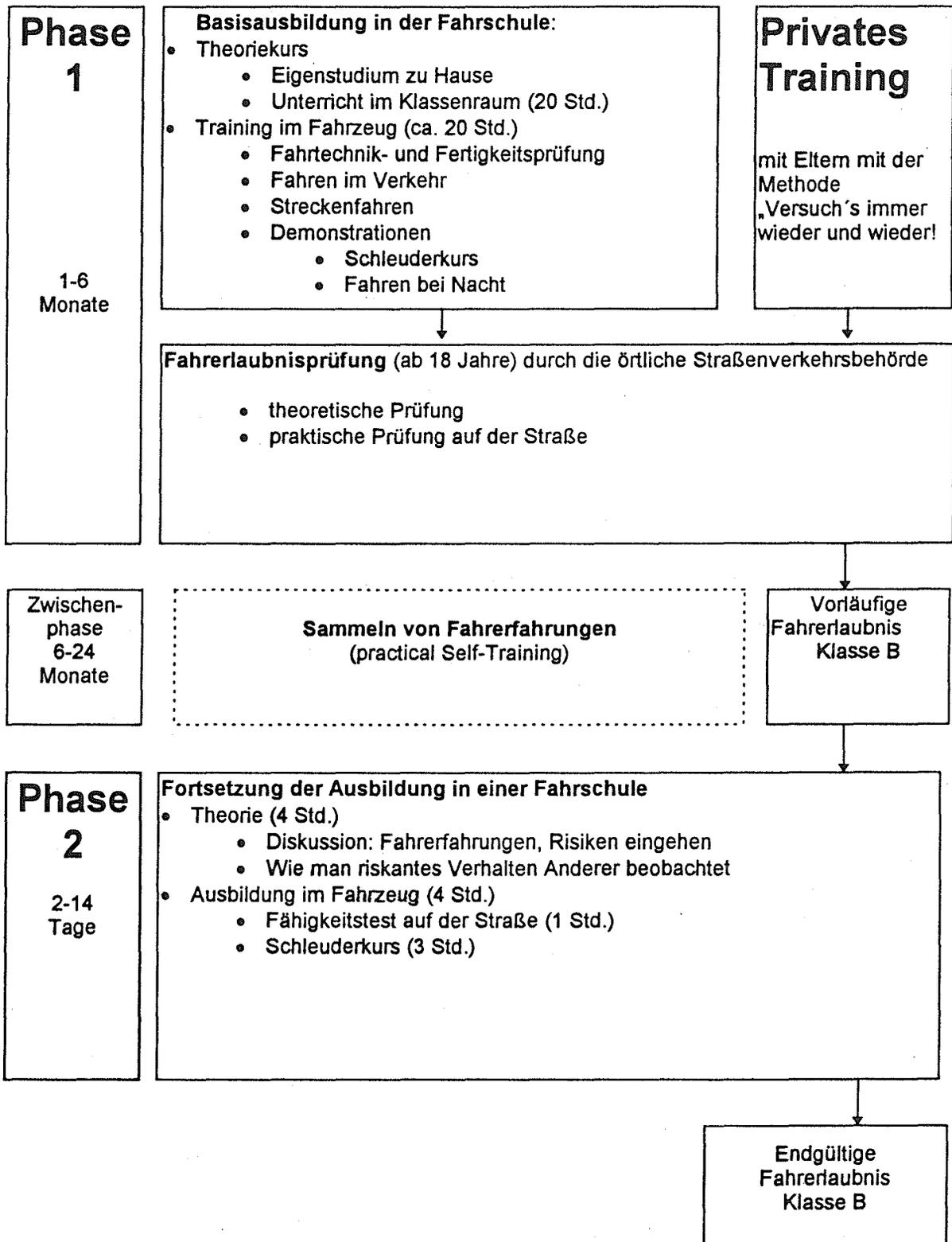
Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten.

Darüber hinaus kommen bei der praktischen Prüfung üblicherweise folgende Fahraufgaben vor: Autobahnfahrt, Überlandfahrt, Fahrt auf glatter Fahrbahn. Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit geachtet.

Nach der (zweiten) Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

Der Ablauf der Ausbildung läßt sich in folgendem Diagramm darstellen:



3.6.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein Mindestalter von 21 Jahren und eine spezielle Ausbildung erforderlich.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen. Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zu Fahrlehrer dauert 12 Monate. Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer). Die Fahrlehrerprüfung wird von erfahrenen Ingenieuren abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.6.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, der theoretische und der praktische Unterricht (Inhalt und Methode).

3.6.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 2.700.000 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 5.100.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.7 Frankreich

3.7.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
AL 1	16	
A	18	
B	18	
C	18	
E(C)	18	
D	21	

Es besteht keine Ausbildungspflicht.

3.7.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht, aber 99% der Kandidaten beschreiten diesen Ausbildungsweg. Sie kann in einer privaten Fahrschule, beim Militär oder privat absolviert werden.

Voraussetzung sind: Sehtest.

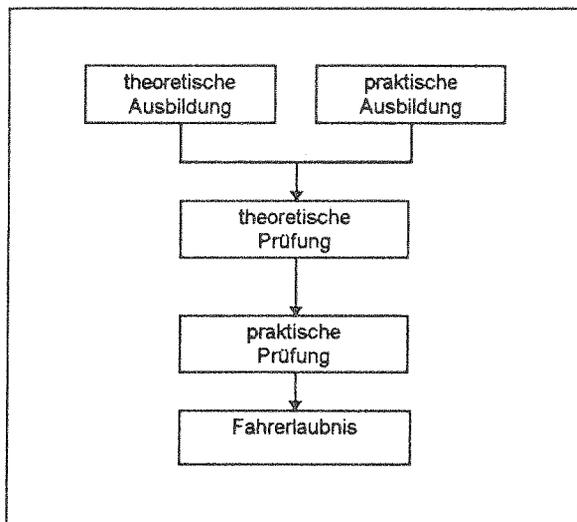
Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt für die Praxis 20 Stunden. Für die Theorie gibt es keine vorgeschriebene Mindeststundenzahl. Dabei wird die Stunde zu 60 Minuten gerechnet. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie lange die Ausbildung normalerweise dauert.

3.7.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 99%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) zu 0,5%, durch Selbststudium zu 0,5%.

Für die theoretische Ausbildung sind keine Inhalte gesetzlich vorgeschrieben. Folgende Inhalte werden aber üblicherweise unterrichtet: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Testbögen, Dias, Computer / PC-Lernprogramme.



Ausbildungsdiagramm

3.7.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Für die praktische Ausbildung sind keine Inhalte vorgeschrieben; folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung werden aber üblicherweise unterrichtet: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr (ohne Standardstrecke), Fahren auf standardisierter Strecke, kommentierendes Fahren. In der praktischen Ausbildung wird als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

3.7.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: keine Vorstrafen, keine gravierenden Verkehrsübertretungen.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Geschwindigkeitsbegrenzungen von 90 km/h, Mitführen eines Fahrtenbuches, Abschluß einer Zusatzversicherung. Die Handbremse muß für den Begleiter erreichbar sein.

3.7.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Amtlich geprüfte Sachverständige sind berechtigt die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen berufliche Einführungskurse und Fortbildungskurse:

Die theoretische Prüfung dauert 60 Minuten, die praktische Prüfung dauert 22 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 39,5%, bei der praktischen Prüfung 42,4%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als audiovisuelle Prüfung (Video, Dias) durchgeführt. Es werden 40 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 5 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Darüber hinaus sind Autobahnfahrten und Fahrten in unterschiedlicher Verkehrsdichte bei der Prüfung üblich.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung darf der Fahranfänger 12 Monate lang nur mit begrenzter Geschwindigkeit fahren. Nach der Prüfung sind keine weiteren Kurse obligatorisch.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.7.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Befähigungsnachweis als Fahrlehrer erforderlich.

Ein Mindestalter wurde nicht angegeben, Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 80% in besonderen Ausbildungsgängen und zu 20% durch Selbststudium. Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 120 Tage (900 Stunden).

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht:

Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewähltes Gremium abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.7.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrschüler und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind die Qualifikation der Fahrlehrer sowie der theoretische und der praktische Unterricht.

3.7.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. 1992 wurden 822.638 Pkw-Fahrerlaubnisse erteilt. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 55.000.000. Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.8 Griechenland

3.8.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	18	
B	18	
C	21	
D	21	
E	21	

Es besteht keine Ausbildungspflicht.

3.8.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung (Gesundheitsattest).

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht. Sie kann aber in einer privaten Fahrschule oder beim Militär absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt. Es liegen keine Angaben über eine vorgeschriebene Mindeststundenzahl und die Dauer der Ausbildung vor. Die Stunde wird zu 45 Minuten gerechnet.

3.8.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 10% und durch Selbststudium zu 90%.

Die Inhalte der theoretischen Ausbildung sind nicht gesetzlich festgelegt. In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Eigenstudium. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias.

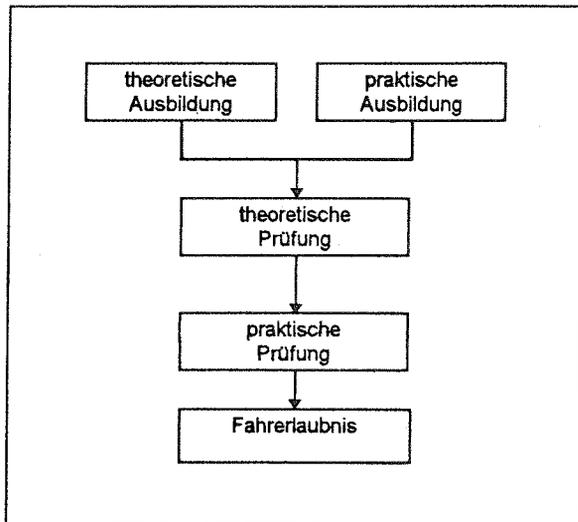
3.8.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten in erster Linie durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Die Inhalte der praktischen Ausbildung sind nicht vorgeschrieben. In der praktischen Ausbildung wird nach der Methode „Fahren im Realverkehr (ohne Standardstrecke)“ gearbeitet.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium das Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium das Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.



Ausbildungsdiagramm

3.8.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Griechenland nicht möglich.

3.8.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Beamte berechtigt sind die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen (nicht näher spezifizierte) Eingangsvoraussetzungen und (nicht näher spezifizierte) Zusatzausbildungen, um den Führerschein für 2 Jahre zu erhalten.

Die theoretische Prüfung dauert 20 Minuten, die praktische Prüfung mindestens 20 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 20%, bei der praktischen Prüfung 30%. Über zulässige Prüfungswiederholungen liegen keine Angaben vor. Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 25 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens 1 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Kraftfahrzeugtechnik, Fahrzeugwartung.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind als Fahraufgaben die Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.) vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden bei der praktischen Prüfung Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen und Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten üblicherweise geprüft.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.8.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: High-School-Abschluß, abgeschlossene Berufsausbildung, Mindestalter 23 Jahre.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% durch Selbststudium. Für Fahrlehrer gibt es keine Qualifizierungslehrgänge. Entsprechend liegen über die Dauer und Inhalte der Ausbildung zum Fahrlehrer keine Angaben vor.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe in Theorie.

Die Fahrlehrerprüfung wird von erfahrenen Fahrlehrern, der Polizei, Ingenieuren und Beamten abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.8.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Es gibt keine Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen oder des Fahrschulunterrichts.

3.8.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. Es gibt z.Zt. ca. 2.500.000 Pkw-Fahrerlaubnisse.

Die Bevölkerungszahl betrug 1991/1992 10.500.000. Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und die Fahrlehrer sind zentral registriert.

3.9 Irland

3.9.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A1	16	
A	18	
B, EB	17	
C1, EC1	18	
C, EC	18	
D1, ED1	21	
D, ED	21	

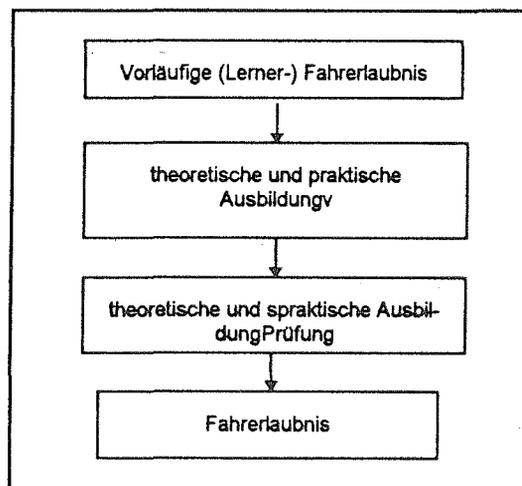
Es besteht keine Ausbildungspflicht.

3.9.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung; Vorschrift, wenn der Antragsteller an bestimmten, festgelegten Krankheiten oder Behinderungen leidet oder über 70 J. alt ist - ansonsten ist ein medizin. Bericht nicht erforderlich.), Sehtest (nur Vorschrift, wenn der Antragsteller eine erste, vorläufige Lizenz anstrebt) - ansonsten nur bei Lizenz-Erneuerung erforderlich, wenn der Antragsteller angibt, daß sich sein Gesundheitszustand - seit der letzten Lizenzerneuerung - verschlechtert hat.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht. Sie kann in einer privaten Fahrschule, beim Militär, bei der Polizei oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule (Praxis) oder privat (Theorie) statt.

Es gibt keine vorgeschriebene Mindeststundenzahl. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie lange die Ausbildung normalerweise dauert.



Ausbildungsdiagramm

3.9.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen zu 100% durch Selbststudium.

In Bezug auf die Inhalte der theoretischen Ausbildung gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung werden üblicherweise gelehrt: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

Die theoretische Ausbildung erfolgt überwiegend im Eigenstudium. In der theoretischen Ausbildung wird normalerweise als Medium ein Lehrbuch verwendet.

3.9.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und/oder durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Es gibt keine vorgeschriebenen Inhalte für die praktische Ausbildung. Es werden aber folgende Inhalte üblicherweise unterrichtet: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung, Privatfahrzeug.

3.9.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien als Voraussetzung die Fahrerlaubnis der Klasse B mitbringen.

Die Fahrschüler müssen folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindestalter von 17 Jahren und eine Lernlizenz.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters (außer unter bestimmten beschränkten Umständen), Fahrverbot für bestimmte Strecken, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Verbot von Auslandsfahrten, Abschluß einer Zusatzversicherung.

3.9.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Beamte berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzung die Fahrerlaubnis der Klasse B; sie erhalten eine intensive Einführung in Form eines Trainingskurses von ca. sechs Wochen Dauer sowie kontinuierlich fortlaufende Auffrischkurse.

Die theoretische Prüfung dauert 10 Minuten, die praktische Prüfung dauert 30 Minuten. Der theoretische Teil der Prüfung geht dem praktischen Teil unmittelbar voraus. Daher kann die Durchfallquote nur für die gesamte Prüfung angegeben werden; sie beträgt 48%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen. Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung durchgeführt. Es werden 12 Prüfungsfragen gestellt; dabei ist eine maximale Fehlerzahl nicht festgelegt.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der theoretischen Prüfung üblicherweise abgefragt: Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

Die praktische Prüfung wird auf einer festgelegten Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Wenden des Fahrzeuges in die entgegengesetzte Richtung. Darüber hinaus ist bei der praktischen Prüfung eine Überlandfahrt üblich.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwin-

digkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet. Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen. Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.9.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind (abgesehen vom Besitz der Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse) keine Voraussetzungen erforderlich. Fahrlehrer erwerben ihr Wissen normalerweise in einer Kombination von Kursen und Selbststudium, und zwar zu 45% in besonderen Ausbildungsgängen, zu 10% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern, zu 45% durch Selbststudium.

3.9.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Eine Kontrolle von Fahrlehrern, Fahrschulen oder Fahrschulunterricht findet nicht statt.

3.9.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Zur Zeit existiert noch keine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine, aber es ist vorgesehen, alle Datenbanken der lokalen Ausgabestellen zu vereinigen und somit eine zentrale Stelle zu schaffen.

Es gibt z.Zt. ca. 1.400.000 Pkw-Fahrerlaubnisse. Diese angegebene geschätzte Zahl der Pkw-Führerscheine im Jahr 1992 setzt sich zusammen aus 1.150.000 Führerscheinen und 250.000 Lernlizenzen. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 3.600.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen nicht staatlich zugelassen werden.

Das Department of the Environment ist zur Zeit im Gespräch mit den beiden, die Fahrlehrer/ Fahrschulen, vertretenden Hauptstellen in Irland bezüglich der möglichen Gründung eines freiwilligen Registers der Fahrlehrer. Es ist geplant, daß nach der Gründung eine Prüfung nötig sein wird, um in das Register aufgenommen zu werden. Die Gespräche konzentrieren sich gegenwärtig auf das Erzielen einer Einigung hinsichtlich Inhalt, Normen und Benotung dieser Prüfungen.

Das Department prüft zur Zeit auch die Möglichkeit der Einführung eines separaten audiovisuellen theoretischen Tests. Schließlich beschäftigt sich das Department mit dem Entwurf von neubearbeiteten Führerschein/Fahrprüfungs-Regelungen auf der Basis der Anforderungen in der 2. EU-Verordnung über das Führerschein-system.

3.10 Island

3.10.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
Moped	15	
Traktor	16	
Motorrad (A)	17	✓
Pkw (B)	17	✓
Lkw	20	✓
Bus	20	✓
Taxi	20	✓

Es besteht Ausbildungspflicht.

3.10.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest, Hörtest, Zertifikat über Unterricht.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist nur in der Praxis Pflicht. Sie kann in einer privaten Fahrschule, in der Schule (Theorie), bei der Polizei oder privat absolviert werden.

Die Ausbildung bei der Polizei gilt für Moped und die praktische private Ausbildung für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule oder privat statt.

Es gibt keine vorgeschriebene Mindeststundenzahl. Normalerweise werden in der Theorie 12 Stunden benötigt, in der Praxis 14-17 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.10.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 60%, durch Lehrer in der Schule zu 10%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) zu 10%, durch Selbststudium zu 20%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

Darüber hinaus wird in der theoretischen Ausbildung üblicherweise auch Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort unterrichtet.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias.

3.10.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten. Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Nachtfahrt, Fahrt auf glatter Fahrbahn. (Anmerkung: Nachtfahrt: abhängig von der Jahreszeit - einige Fahrschüler erhalten ihre Ausbildung zwischen dem späten April und dem späten Juli, wenn es nicht so dunkel wird. Fahrten auf glatter Fahrbahn ebenfalls abhängig von der Jahreszeit. Autobahnfahrt: nicht anwendbar.)

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn). In der praktischen Ausbildung wird normalerweise als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

3.10.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen erfüllen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Fahrerlaubnis seit 5 Jahren, Mindestalter 25 Jahre, keine Vorstrafen, keine gravierende Verkehrsverstöße, Teilnahme am Unterricht.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindestalter: 16,5 Jahre, Genehmigung der Polizei.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Mitführen einer Lizenz, Kennzeich-

nung des Fahrzeuges, Abschluß einer Zusatzversicherung (abhängig von der Versicherungsgesellschaft)

3.10.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei die theoretische Prüfung der Klassen C und D in Fahrschulen stattfindet, vom Isländischen Verkehrsministerium aber verbessert wird. Fahrlehrer, die Polizei, Pädagogen bzw. Beamte sind berechtigt, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen keine besonderen Eingangsvoraussetzungen. Das System wird zur Zeit überarbeitet und es ist geplant, Zusatzausbildungen einzuführen.

Die theoretische Prüfung dauert maximal 45 Minuten, die praktische Prüfung dauert minimal 45 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 35%, bei der praktischen Prüfung 1%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung zweimal und die praktische Prüfung einmal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung (für Personen mit Lern- oder Leseschwierigkeiten), sonst als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 30 Prüfungsfragen (mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten) gestellt; dabei dürfen höchstens 2 Fehlerpunkte gemacht werden. (Anmerkung:

Um die Prüfung zu bestehen, müssen die Kandidaten in Sektion A mindestens 43 von 45 Punkten und in der ganzen Prüfung mindestens 83 von 90 Punkten erreichen.)

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Beschränkungen der Fahrerlaubnis, Alkoholgrenzen.

Folgende Inhalte werden in der theoretischen Prüfung darüber hinaus üblicherweise abgefragt: Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Versicherungsrecht.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

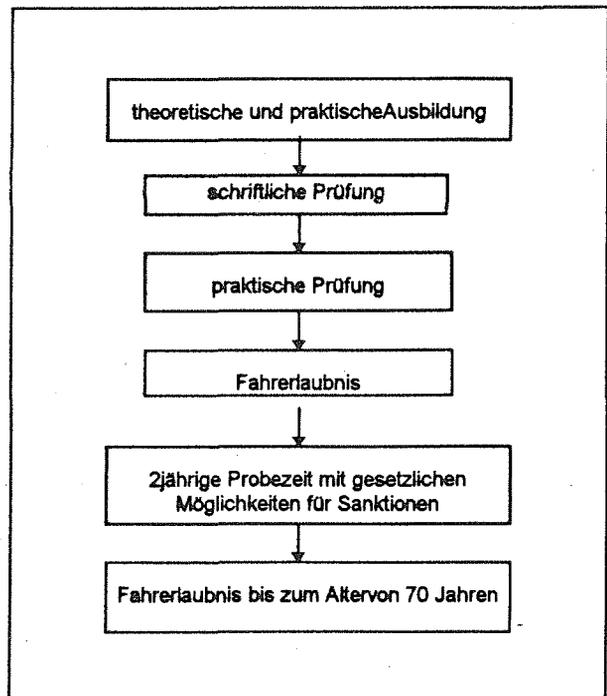
Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

Darüber hinaus kommen bei der praktischen Prüfung üblicherweise folgende Fahraufgaben vor: Überlandfahrt und Gefahrbremmung aus hohen Geschwindigkeiten. (Anmerkung: Zwischen November und Januar ist Dunkelheit Teil eines normalen Arbeitstages; im Winter tritt Glätte häufig auf; Autobahnfahrten sind nicht möglich.)

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger eine Bewährungsfrist von 24 Monaten.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.



Ausbildungsdiagramm

3.10.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mindestalter von 21 Jahren, Kursus über ein halbes akademisches Jahr in einer Lehrer-Ausbildungs-Einrichtung. Die erste Gruppe durchläuft das Programm zur Zeit (1993) und wird den Kurs 1994 beenden.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen. Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge. Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert sechs Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Schriftliche theoretische Prüfung (wichtigster Teil), Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer). Die Fahrlehrerprüfung wird von Pädagogen bzw. einem Gremium in derselben Zusammensetzung wie bei regulären Fahrerlaubnisprüfungen abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht, eine Fortbildung könnte aber auferlegt werden.

3.10.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Qualifikation der Fahrlehrer, der theoretische und der praktische Unterricht (Inhalt und Methode). Regelmäßige Kontrollen finden nur bei Fahrschulen der Klassen C und D statt.

3.10.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine; sie werden aber dennoch staatlich erfaßt.

Es gibt z.Zt. 214.631 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 260.000. (Die Zahlen wurden zwar so angegeben, sind aber unplausibel.)

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.11 Italien

3.11.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
B	18	✓
B-E	18	✓
KB	21	✓

3.11.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses, staatliches Zertifikat über eventuelle Vorstrafen.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in der Praxis. In der theoretischen Ausbildung ist der Besuch eines Kurses nicht obligatorisch, jedoch ist der Test ohne Unterweisung oder genaues Durcharbeiten der entsprechenden Literatur nur schwer zu bestehen.

Sie kann in einer privaten Fahrschule oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule oder privat statt.

Die Regelstundenzahl beträgt in der Theorie 20 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 60 Minuten gerechnet. Der Fahrlehrer bestimmt die Stundenzahl der praktischen Ausbildung.

3.11.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 70% und durch Selbststudium zu 30%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer / PC-Lernprogramme, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.11.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Für die praktische Ausbildung sind folgende Inhalte vorgeschrieben: Grundfahraufgaben, Fahren unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt. Darüber hinaus sind folgende Fahraufgaben üblich: Überlandfahrt, Fahren innerorts, Gefahrbremung. In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr mit und ohne Standardstrecke.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise als Medium Fahrschulfahrzeuge mit Doppelbedienung und Privatfahrzeuge eingesetzt.

3.11.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Mindestalter von 28 Jahren, maximal 65 Jahre.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindestalter von 18 Jahre.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein.

3.11.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Das Personal des Ministerio dei Trasporti, Direz. Generale della M.C.T.C. ist berechtigt die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer müssen Fortbildungskurse besuchen.

Die theoretische und die praktische Prüfung dauert jeweils 20 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Versuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 38%, bei der praktischen Prüfung 10%. Es ist zulässig beide Prüfungen jeweils einmal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 4 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

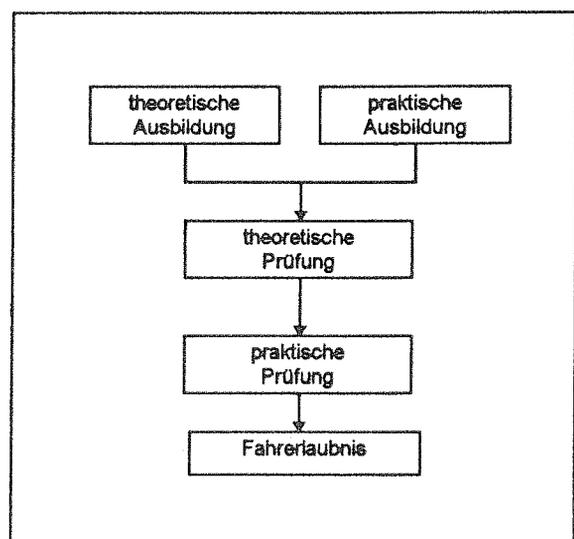
Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gilt für Fahranfänger ein Geschwindigkeitslimit von 90 km/h über einen Zeitraum von drei Jahren.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und Prüfungsrichtlinien sind staatlich anerkannte Stellen zuständig.



Ausbildungsdiagramm

3.11.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden, ist eine spezielle Ausbildung erforderlich:

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 70% in besonderen Ausbildungsgängen, zu 30% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern bzw. durch Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie ausbilden gibt es besondere Qualifizierungslehrgänge.

Über die Dauer der Ausbildung zum Fahrlehrer liegen keine Angaben vor.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von erfahrenen Ingenieuren des Verkehrsministeriums (D.G.M.C.T.C. = Direzione Generale della Motorizzazione Civile e Trasporti in Concessione) abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.11.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrschulen werden unregelmäßig durch staatlich anerkannte Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Ausstattung der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.11.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatlich anerkannte zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.12 Lettland

3.12.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A2	18	
A1; B1	18	
A; D1; C1; D; E	21	✓

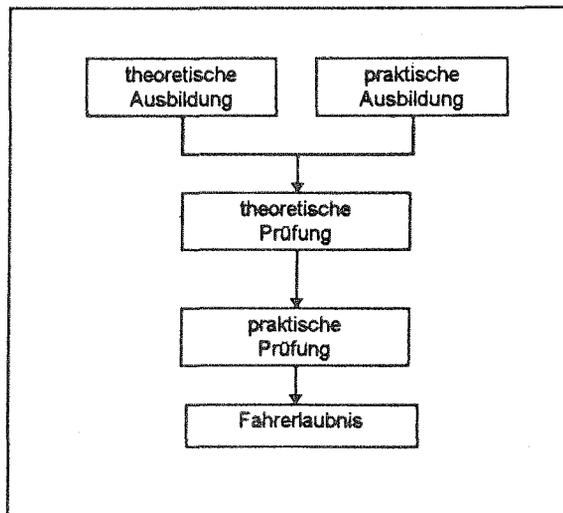
Die Fahrerlaubnis der Klasse B1 kann mit 18 Jahren erworben werden. Dafür besteht keine Ausbildungspflicht.

3.12.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis (von der Abteilung der Direktion für Straßenverkehrssicherheit), Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule oder in der Schule absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer staatlichen oder privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 112 Stunden, in der Praxis 18 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 112 Stunden benötigt, in der Praxis 22-24 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45-60 Minuten gerechnet.



Ausbildungsdiagramm

3.12.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 65%, staatliche Fahrlehrer zu 15%, durch Lehrer in der Schule zu 10%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) zu 5%, durch Selbststudium zu 5%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe/Sofortmaßnahmen am Unfallort, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Eigenstudium (das Eigenstudium bezieht sich auf die Klasse B1).

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Folien, Video, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer / PC-Lernprogramme.

3.12.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule, Lehrer in der Schule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte), ohne fremde Anleitung.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (2 Stunden), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen (3 Stunden), Nachtfahrt (2 Stunden), Überlandfahrt (2 Stunden), Fahrt innerhalb von Ortschaften (2 Stunden), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (4 Stunden), Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten (2 Stunden), Fahrt auf glatter Fahrbahn (1 Stunde). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

Die üblicherweise benötigten Stundenzahlen weichen bei folgenden Inhalten nach oben ab: Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen (3 Stunden), Überlandfahrt (3-4 Stunden), Fahrt innerhalb von Ortschaften (4 Stunden), Fahrt auf glatter Fahrbahn (3 Stunden).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn), Fahren im Realverkehr.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung, Privatfahrzeuge.

3.12.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler mindestens 16 Jahre alt sein.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Verbot von Auslandsfahrten, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein (der Begleiter benutzt die Handbremse des Fahrzeuges).

3.12.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben (allerdings nicht von höheren Kategorien in die niedrigere).

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Beamte (Mitarbeiter der Direktion für Straßenverkehrssicherheit) sind berechtigt die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen eine Fachhochschulausbildung und eine Berufsausbildung Kategorie B; C.

Die theoretische Prüfung dauert 15 Minuten, die praktische Prüfung dauert 20 Minuten. Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 15-20%, bei der praktischen Prüfung 40%. Es ist zulässig die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens 1 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Nachtfahrt.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges beim Fahren geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Alkoholverbot, Geschwindigkeitslimit, Kennzeichnung des Fahrzeugs. Die Dauer der Auflagen beträgt 24 Monate.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.12.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Abschluß der Mittelschule, Lehrgang für Fahrlehrer, Mindestalter 21 Jahre.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 15 Tage.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit (beim Fahren), Fahrzeugwartung, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus erfahrenen Fahrlehrern, Fahrlehrerausbildern, Vertretern der Direktion für Straßenverkehrssicherheit und Vertretern der Straßenpolizei abgenommen.

Es besteht eine Fortbildungspflicht von 15 Tagen jährlich.

3.12.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.12.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

1991 wurden 23.891 Pkw-Führerscheine ausgegeben, 1992 waren es 20.873 und im ersten Halbjahr von 1993 waren es 9.337. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 2.700.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.13 Litauen

3.13.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	
B	18	✓
C	18	✓
D	21	✓
E	19	✓

3.13.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung incl. Seh- u. Hörtest) Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. (Personen mit Hochschulausbildung oder Fachoberschule mit Automobilfachausbildung, können die theoretische und praktische Ausbildung selbständig oder mit Hilfe von Laien absolvieren. Das gilt nur für die Klasse B.)

Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule, in der Schule, an der Universität, beim Militär (Universität: inkl. Polizeiakademie. Sonstiges: die landwirtschaftliche Fachoberschule.) oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer staatlichen Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 210 Stunden, in der Praxis 30 Stunden.

Normalerweise werden in der Theorie 210 Stunden benötigt, in der Praxis 10 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.13.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch staatliche Fahrlehrer zu 77%, durch Lehrer in privaten Fahrschulen zu 18% und durch Selbststudium zu 5%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe /

Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

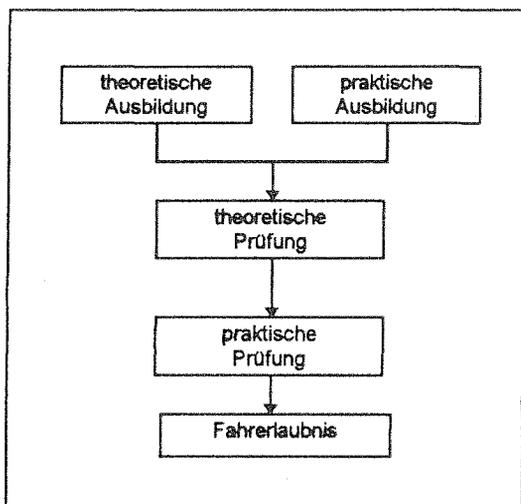
3.13.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte), ohne fremde Anleitung in geschlossenem Gelände.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (3 Stunden), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen (18 Stunden), Autobahnfahrt (14 Stunden), Nachtfahrt (2 Stunden), Überlandfahrt (4 Stunden), Fahrt innerhalb von Ortschaften (4 Stunden), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (6 Stunden), Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten (2 Stunden), Fahrt auf glatter Fahrbahn (1,5 Stunden). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fremd-Demonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung, wenn der Fahrschüler selbständig oder bei Laien lernt.



Ausbildungsdiagramm

3.13.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Fahrverbot für bestimmte Strecken, Geschwindigkeitsbegrenzungen von 70 km/h, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Verbot von Auslandsfahrten.

3.13.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen *in Theorie und Praxis obligatorisch* - allerdings gilt dies nicht für Personen, die sich selbstständig oder mit Hilfe von Laien vorbereiten.

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Dabei ist die Polizei berechtigt die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die polizeilichen Prüfer müssen eine Automobilfachausbildung an einer Hochschule oder Fachoberschule sowie die Fahrerlaubnis Klasse B mitbringen.

Die theoretische Prüfung dauert 15 Minuten, die praktische Prüfung dauert 20-30 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen und bei der praktischen Prüfung zusammen 21,7%.

Der theoretische Teil der Fahrprüfung geht dem praktischen direkt voraus. Das Nichtbestehen der Fahrprüfung wird bestimmt von den Leistungen des Kandidaten in beiden Teilen der Prüfung.

Es ist zulässig, die theoretische Prüfung beliebig oft und die praktische Prüfung dreimal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung, schriftliche Befragung (multiple choice), audiovisuelle Prüfung (Video, Dias) durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens 1 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof, einer beliebigen Strecke im Realverkehr bzw. auf einer festgelegten Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

Darüber hinaus beinhaltet die praktische Prüfung üblicherweise auch Gefahrbremsungen aus hohen Geschwindigkeiten.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Alkoholverbot, Geschwindigkeitslimit von 70 km/h für 24 Monate; im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist nur begleitetes Fahren erlaubt, Kennzeichnung des Fahrzeugs (70 km/h).

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.13.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um den Beruf des Fahrlehrers zu ergreifen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mittelschulabschluß, die Fahrerlaubnis Klasse B, 3 Jahre Fahrpraxis und ein Lehrerschein.

Eine besondere Ausbildung oder Prüfung der Fahrlehrer findet nicht statt. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.13.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht.

3.13.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 1.200.00 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 3.755.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.14 Luxemburg

3.14.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A2	16	✓
A3	16	✓
F	16	✓
A1	18	✓
B	18	✓
C	18	✓
E2	18	✓
D	21	✓

3.14.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Auszug aus dem Strafregister (Justizministerium), Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest, Hörtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule oder beim Militär erfolgen. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 12 Stunden, in der Praxis 16 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 12-15 Stunden benötigt, in der Praxis 16-25 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 60 Minuten gerechnet.

3.14.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 80 %, durch Lehrer in der Schule zu 10 %, durch Selbststudium zu 10 %.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe/ Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Darüber hinaus werden folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Kraftfahrzeugtechnik, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer/ PC-Lernprogramme.

3.14.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

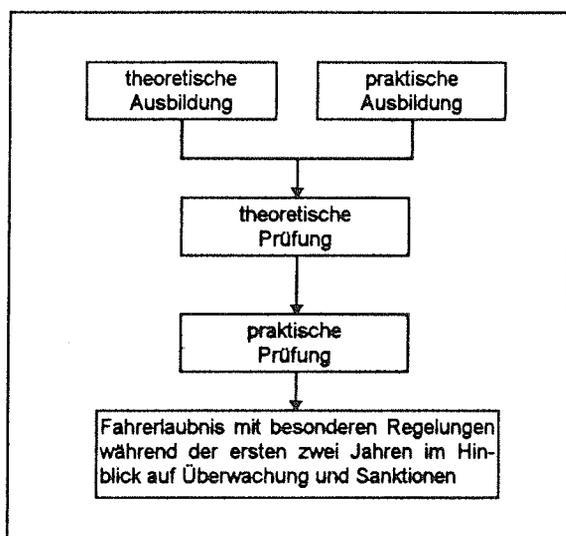
Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/ Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Darüber hinaus findet in der praktischen Ausbildung üblicherweise eine Überlandfahrt statt.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof/ Übungshof, Fahren auf standardisierter Strecke.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.



Ausbildungsdiagramm

3.14.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Luxemburg nicht möglich.

3.14.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Angestellte des Staates berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen eine festgelegte Ausbildung.

Die theoretische Prüfung dauert 20 Minuten, die praktische Prüfung dauert 35 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 51,1 %, bei der praktischen Prüfung 50,3 %.

Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung und als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 20 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 2-3 Fehler gemacht werden.

In der theoretischen Prüfung müssen Verkehrsregeln und Verhaltensvorschriften abgefragt werden.

Üblicherweise werden in der theoretischen Prüfung aber auch folgende Inhalte abgefragt: Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe/ Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Darüber hinaus kommen bei der praktischen Prüfung üblicherweise folgende Fahraufgaben vor: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Geschwindigkeitslimit, Kennzeichnung des Fahrzeugs mit dem Buchstaben „L“. Die Dauer der Auflage beträgt 12 Monate. Darüber hinaus muß über die Probezeit (24 Monate) Buch geführt werden.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.14.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden muß man die Fahrerlaubnis Klasse B seit mindestens zwei Jahren haben.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 30% in besonderen Ausbildungsgängen und zu 70% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 2-3 Jahre.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Versicherungsrecht, Pädagogik sowie Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus drei Beamten, drei Staatsangestellten, einem Pädagogen, dem Vorsitzenden der Fahrlehrervereinigung und professionellen Fahrlehrern, abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.14.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode), praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.14.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 290.000 Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 384.000.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.15 Moldawien

3.15.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

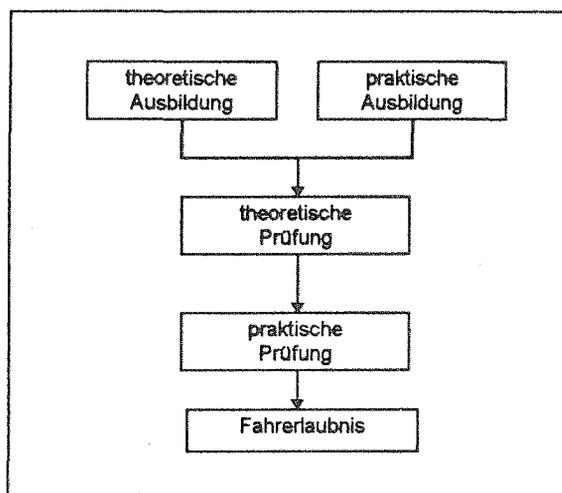
Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	✓
B	18	✓
C	18	✓
D	21	✓
E	21	✓
F	21	✓
H	18	✓

3.15.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzungen sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitstest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann an einer staatlichen Fahrschule, privaten Fahrschule, Technischen Universität, beim Militär, bei der Polizei, Berufsschule für Verkehrswesen sowie privat durch Laien absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer staatlichen Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt für die theoretische Ausbildung 133 Stunden, in der praktischen Ausbildung 28 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 133 Stunden, in der praktischen Ausbildung 28 bis 30 Stunden benötigt. Dabei wird die Ausbildungsstunde mit 45 bis 60 Minuten gerechnet.



Ausbildungsdiagramm

3.15.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch staatliche Fahrlehrer zu 95%, durch private Fahrlehrer 1%, durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) 3% und durch Selbststudium 1%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellung zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe/Sofortmaßnahmen am Unfallort, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium, Lösung von Programmaufgaben zur StVO und zur Straßenverkehrssicherheit.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer/PC-Lernprogramme, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.15.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, durch Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde und Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.) (5), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/Verkehrszeichen (4), Nachtfahrt (2), Überlandfahrt (2), Fahrt innerhalb von Ortschaften (8), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (6), Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten (1). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Mindeststundenzahl). Mindestkilometer: 590.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrfhof/Übungshof, Fahren im Realverkehr/ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fremddemonstrationen und Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren/Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung, Fahrzeug ohne Doppelbedienung bei der Laienausbildung.

3.15.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Führerscheinbesitz der Klasse III, Führerscheinbesitz seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: abgelegte theoretische und praktische Zwischenprüfung, Mindestalter von 16 Jahren.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Fahrverbot für bestimmte Strecken, Alkoholverbot und Doppelspiegel. Als geforderte Mindestkilometer werden 600 km in Ansatz gebracht.

3.15.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen in Theorie und Praxis obligatorisch. Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei die Verkehrspolizei berechtigt ist, die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen folgende Eingangsvoraussetzungen: Fahrerlaubnis der Klasse III und Mittelschulreife oder Fachschulausbildung für Verkehrswesen. Die theoretische und die praktische Prüfung dauert jeweils 15 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 10%; bei der praktischen Prüfung 25%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung beliebig oft zu wiederholen, während die praktische Prüfung nur dreimal wiederholt werden kann.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) und auf dem PC mit Lehrprogramm durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens 1 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe/Sofortmaßnahmen am Unfallort, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Ver-

meiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind nachfolgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/Verkehrszeichen, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften und Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf die Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht/partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit und technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung dürfen Fahranfänger für den Zeitraum von 2 Jahren maximal 70 km/h fahren. Für die gesamte Fahrzeit gilt Alkoholverbot.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-)Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.15.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Abgeschlossene Fachhochschule, Technische Universität, Fahrerlaubnis Kategorie III und Fahrpraxis von mindestens 3 Jahren.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in speziellen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in Theorie oder Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungsgänge, die jedoch nicht näher spezifiziert werden.

Die Ausbildung für Fahrlehrer dauert 20 Tage. Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellung zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung und Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem Gremium bestehend aus 3 Personen: einem Vertreter der Direktion und zwei Fahrlehrern abgenommen. Für Fahrlehrer gibt es eine gesetzliche Pflicht, sich einmal innerhalb von 3 Jahren fortbilden zu lassen.

3.15.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrschulunterrichts

Fahrschulen, Fahrlehrer und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.15.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. Es gibt derzeit a. 20.000 Pkw-Fahrerlaubnisse.

Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 rund 4 Millionen.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.16 Niederlande

3.16.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	18	
B	18	
C	18	
E	18	

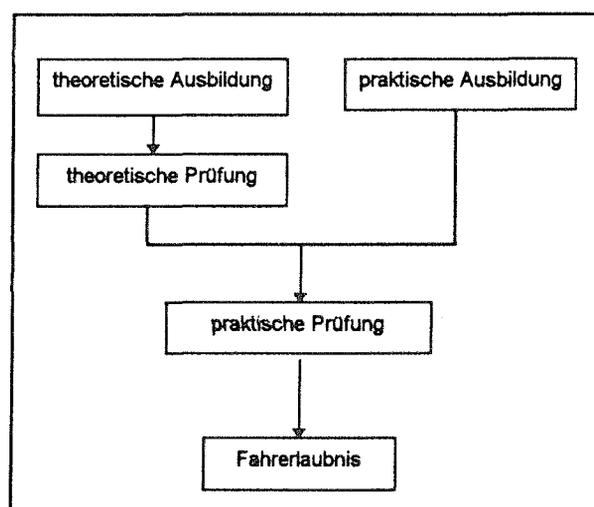
Es besteht keine Ausbildungspflicht.

3.16.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht. Sie kann in einer privaten Fahrschule oder beim Militär absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Es gibt keine Mindeststundenzahl. Es liegen keine Angaben über Regelstundenzahlen vor.



Ausbildungsdiagramm

3.16.3 Erwerb des theoretischen Wissens

Es liegen keine Angaben darüber vor, wo Fahrschüler in der Regel ihr theoretisches Wissen erwerben.

Die Inhalte der theoretischen Ausbildung sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es liegen keine Angaben darüber vor, welche Inhalte der theoretischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet werden.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Testbögen, Dias.

3.16.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Es sind keine Inhalte für die praktische Ausbildung vorgeschrieben.

Folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium normalerweise ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

3.16.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist nicht möglich.

3.16.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlich anerkannten Stellen durch amtlich geprüfte Sachverständige abgenommen.

Für die Ausbildung und für Zusatzausbildungen der Prüfer ist das Prüfungs-Institut (CBR) selbst verantwortlich.

Die theoretische Prüfung dauert 60 Minuten, die praktische Prüfung dauert 45 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 55%, bei der praktischen Prüfung 37%.

Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als audiovisuelle Prüfung (Video, Dias) durchgeführt. Es werden 70 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 7 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula sind staatliche Stellen und staatlich anerkannte Stellen sowie private Stellen zuständig; für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien sind staatlich anerkannte Stellen (CBR) zuständig.

3.16.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine theoretische und praktische Ausbildung erforderlich. Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert für die theoretische Ausbildung 500 Stunden, für die praktische Ausbildung 12 Wochen.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einer staatlich anerkannten Stelle abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer z.Zt. keine gesetzliche Fortbildungspflicht; dies ist aber für die Zukunft geplant.

3.16.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden nicht kontrolliert.

3.16.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatlich anerkannte Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es liegen keine Angaben über die Anzahl der Pkw-Fahrerlaubnisse und über die Bevölkerungszahl vor.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen nicht staatlich zugelassen werden und sind nicht zentral registriert.

3.17 Norwegen

3.17.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
Moped	16	✓
A (bis 100 ccm)	16	✓
A	18	✓
B	18	✓
C	20	✓
D	20	✓
CE	20	✓
T	16	

3.17.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis (kann von Behörden angefordert werden), Gesundheitsattest (Selbstauskunft).

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, in der Schule (High-School, Theorie) oder privat (Praxis, außer Pflichtteile und nur ohne Bezahlung) absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt. Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 8 Stunden, in der Praxis 11 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 38 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet. Bei der praktischen Ausbildung sind die Pflichtstunden in Phase 2 (Schleuderkurs, Nachtfahrten, Theorie = 12 Stunden) nicht mit eingeschlossen.

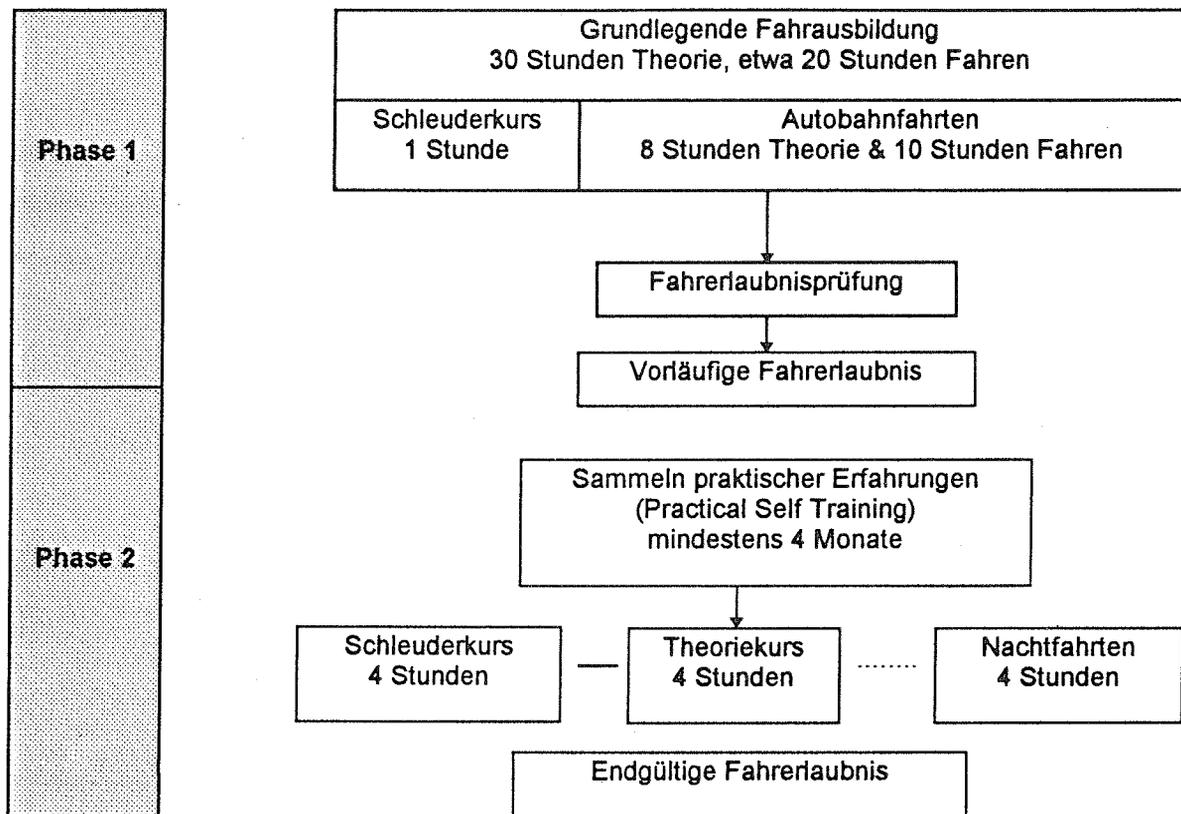
3.17.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 95%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Eigenstudium. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, techn. Lehrmodelle, Dias, Computer / PC-Lernprogramme, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

Ausbildungsdiagramm



3.17.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt (10), Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn (1). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl). Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Autobahnfahrt, Nachtfahrt (4). (Die Zahl in Klammern bezieht sich auf die übliche Stundenzahl). Die Angaben beziehen sich auf den Standardplan Phase 1, welcher in Fahrschulen gängig ist.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke,

Fremd-Demonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.17.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B
Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 21 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindeststundenzahl professioneller theoretischer Unterweisung von 8 Stunden, Mindeststundenzahl professioneller praktischer Unterweisung von 11 Stunden, Mindestalter von 17 Jahren. (Bezieht sich auf Phase 1).

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Fahrverbot für bestimmte Strecken, Verbot von Auslandsfahrten, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein, Doppelspiegel.

3.17.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen (Beamten) abgenommen. Die meisten Prüfer sind Ingenieure oder Fahrlehrer. Sie benötigen eine Zusatzausbildung von drei Wochen.

Die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung dauern je 45 Minuten. Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen und bei der praktischen Prüfung jeweils 17%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen. Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 50 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 9 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen. Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet. Nach der Prüfung gilt für Fahranfänger eine Bewährungsfrist von 12 Monaten.

Nach der Prüfung ist die Teilnahme an Phase II mit jeweils vier Stunden Schleuderkurs, Nachtfahrten und Theorie obligatorisch:

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Organisationen zuständig.

3.17.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden, muß man mindestens 21 Jahre alt sein und eine abgeschlossene Berufsausbildung haben; zudem ist die Teilnahme an einer 10monatigen Vollzeitausbildung erforderlich:

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedlichen Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer (in der Norwegischen Nationalen Schule für die Ausbildung von Fahrlehrern) dauert 10 Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von erfahrenen Fahrlehrern, Fahrlehrerausbildern, Pädagogen, Psychologen und Ingenieuren abgenommen. Die Prüfung wird von der Schule abgenommen, welche die Fahrlehrer ausbildet.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.17.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrschulen werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.17.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 2,5 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 4,3 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.18 Österreich

3.18.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A (Stufenregelung: nach 2 Jahren AL und prakt. Prüfung)	18	✓
B	18	✓
C	18	✓
D	22	
E	18	
F (landwirtschaftl. Zugmaschinen; Traktoren)	16	
G (Arbeitsmaschinen)	18	

3.18.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung incl. Seh- und Hörtest), Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule oder beim Militär absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 8 Stunden, in der Praxis 8 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 40 Stunden benötigt, in der Praxis 20 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 Minuten gerechnet.

3.18.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 95%, durch Fahrlehrer beim Militär zu 5%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort (bei Erste-Hilfe-Organisationen), Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

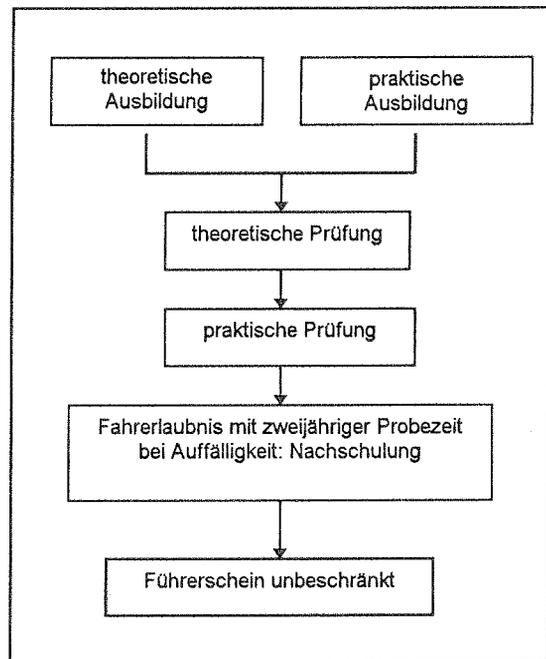
3.18.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte; in Verbindung mit Fahrschule) sowie beim Militär.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrfhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.



Ausbildungsdiagramm

3.18.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 7 Jahren, keine Vorstrafen, keine gravierenden Verkehrsübertretungen.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Mindeststundenzahl professioneller theoretischer Unterweisung von 8 Stunden,

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Mitführen einer Lizenz, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein.

3.18.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei amtlich geprüfte Sachverständige bzw. Beamte berechtigt sind, die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen (Beamte) die Lenkerberechtigung seit drei Jahren und eine Ausbildung als Jurist oder Techniker; es müssen Fortbildungslehrgänge besucht werden.

Die theoretische Prüfung dauert ca. 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert ca. 20 Minuten. Über die Durchfallquoten beim ersten Prüfungsversuch liegen keine Statistiken vor.

Es gibt keine Bestimmungen, wie oft die theoretische und die praktische Prüfung wiederholt werden darf.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung anhand von Prüfbögen durchgeführt. Es werden ca. 20 Prüfungsfragen gestellt.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten.

Darüber hinaus kommen bei der praktischen Prüfung folgende Fahraufgaben vor: Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gilt für Fahranfänger Alkoholverbot. Bei Verkehrsverstößen ist eine Nachschulung vorgeschrieben. Die Dauer der Auflage beträgt 24 Monate. Nach der Prüfung sind keine weiteren Kurse obligatorisch:

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula sind staatliche Stellen sowie private Stellen zuständig; für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien sind nur staatliche Stellen zuständig.

3.18.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Drei Jahre Fahrpraxis und Befähigungsprüfung.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 50% in besonderen Ausbildungsgängen, zu 25% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern und zu 25% durch Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert vier bis fünf Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Pädagogik (nur für Theorie-Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die für die Fahrlehrer, die Theorie (T) bzw. Praxis (P) unterrichten, aus verschiedenen Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung (nur T), Lehrprobe für den theoretischen Unterricht (nur T), Lehrprobe für den praktischen Unterricht,

praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von Juristen und Ingenieuren (mit Diplom) abgenommen. Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.18.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode)

3.18.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Die Zahl der Pkw-Fahrerlaubnisse ist nicht bekannt. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 7,8 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden, sind aber nicht zentral registriert.

3.19 Polen

3.19.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A (bis 125 ccm)	16	✓
A (>125 ccm)	17	✓
B	17	✓
D	21	
C	18	✓
M ¹	17	
Traktor	17	✓
Bus	21	✓

¹ Motorfahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h.

3.19.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, in der Schule, an der Universität, beim Militär oder bei der Polizei absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt. Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 60, in der Praxis 20 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 (Theorie) bzw. 60 (Praxis) Minuten gerechnet.

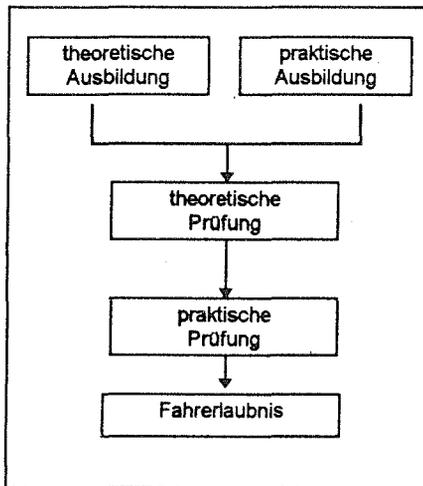
3.19.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch Lehrer in der Schule zu 90% und durch Selbststudium zu 10%.

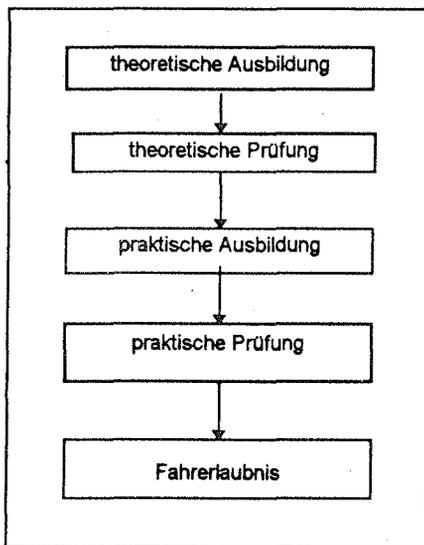
Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoret. Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoret. Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer-/Lernprogramme, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.



Ausbildungsdiagramm Modell I



Ausbildungsdiagramm Modell II

3.19.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule und durch Lehrer in der Schule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke.

In der praktischen Ausbildung wird als Medium eingesetzt: ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.19.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist nicht möglich.

3.19.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlich anerkannten Stellen abgenommen, wobei amtlich geprüfte Sachverständige berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen (nicht näher spezifizierte) Eingangsvoraussetzungen und Zusatzausbildungen.

Die theoretische Prüfung dauert 40 Minuten, die praktische Prüfung dauert 45 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 60%, bei der praktischen Prüfung 55%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 25 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 3 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer festgelegten Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Darüber hinaus werden bei der praktischen Prüfung folgende Fahraufgaben durchgeführt: Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.19.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind spezielle (nicht näher bezeichnete Kurse), eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Mindestalter von 22 Jahren erforderlich.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 14 Tage (110 Stunden).

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Verkehrspsychologie, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von Fahrlehrerausbildern, Pädagogen, amtlich geprüften Sachverständigen und dem Abteilungsleiter der Abteilung Verkehr der einzelnen Wojewodschaften abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.19.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatlich anerkannte Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.19.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. ca. 7 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 38 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden, sind aber nicht zentral registriert.

3.20 Portugal

3.20.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
Fahrrad (ohne Motor)	12	
Mofa	16	
Motorrad	18	✓
B	18	✓
C	21	✓
D	21	✓
C+E	21	✓
landwirtsch. Zugmaschinen	16	✓

3.20.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung ist ein Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung).

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule oder beim Militär absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie und in der Praxis je 25 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 25 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50-55 Minuten gerechnet.

3.20.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer und durch Selbststudium.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Versicherungsrecht.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.20.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen.

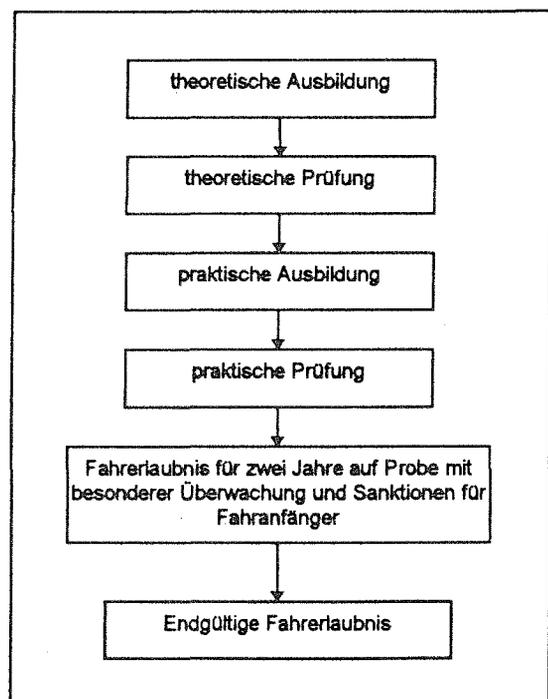
Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Training mit dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung wird normalerweise als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.

3.20.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Portugal nicht möglich.



Ausbildungsdiagramm

3.20.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen sowie staatlich anerkannten Stellen abgenommen, wobei amtlich geprüfte Sachverständige bzw. Beamte berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen den Schulabschluß der Sekundarstufe I und die Fahrerlaubnis für alle Klassen bzw. den Schulabschluß der Sekundarstufe I, die Fahrerlaubnis für die Klasse B und eine Verbeamtung seit drei Jahren. Außerdem ist als Zusatzausbildung ein Kurs erforderlich.

Die theoretische Prüfung dauert 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 20-30 Minuten. Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 41%, bei der praktischen Prüfung 23%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung dreimal zu wiederholen. Nach drei Fehlversuchen der (schriftlichen) Theorieprüfung kann der Prüfling ein mündliches Examen fordern. Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung und als schriftliche Befragung (multiple choice), durchgeführt. Es werden 25 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 3 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln und Verkehrsvorschriften. Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften. Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf die technische Beherrschung des Fahrzeuges, Benutzung des Innen- und Außenspiegels, vorausschauende Fahrweise und Anpassung der Geschwindigkeit geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger eine Bewährungsfrist von 24 Monaten.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.20.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, Fahrerpraxis seit 2 Jahren und ein psychologischer Test erforderlich.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen. Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert mindestens 120 Stunden.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung mit kommentierendem Fahren (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium (Beamte), bestehend aus einem Psychologen, einem Juristen und einem Ingenieur abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht, sie ist aber für die Zukunft vorgesehen.

3.20.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrschulen und Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer.

3.20.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 3,86 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 9,86 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.21 Rumänien

3.21.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	18	
B	18	✓
C	18	✓
D	22	✓
E	18	
F	18	✓
G	18	
H	22	✓
I (Straßenbahn)	22	✓

3.21.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule, an der Universität, beim Militär, bei der Polizei oder privat (unabhängige Lehrer) absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 40 Stunden, in der Praxis 30 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 40 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 Minuten gerechnet.

3.21.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 90% und durch staatliche Fahrlehrer zu 10%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen und Computer / PC-Lernprogramme.

3.21.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Lehrer in der Schule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (6), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen (4), Nachtfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften (10), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (5), Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten (2), Fahrt auf glatter Fahrbahn (2). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

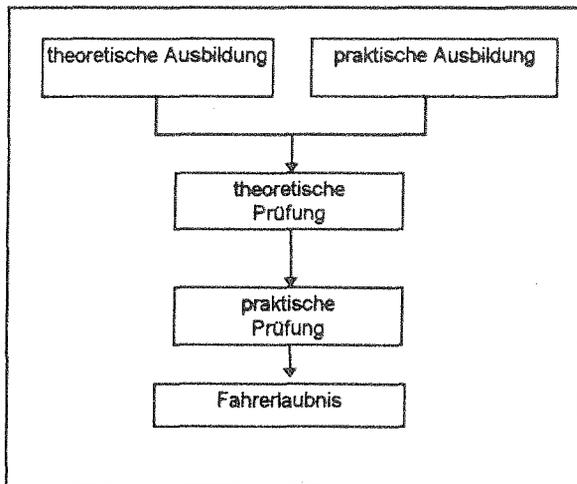
Während der 30 praktischen Fahrstunden wird ein Minimum von 900 km absolviert.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fremddemonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer und Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.21.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Rumänien nicht möglich.



Ausbildungsdiagramm

3.21.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen in Theorie und Praxis obligatorisch. Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei die Polizei berechtigt ist die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen folgende Eingangsvoraussetzungen: Ein Zertifikat als Prüfer und alle fünf Jahre eine Zusatzausbildung.

Die theoretische Prüfung dauert 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 35 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 20%, bei der praktischen Prüfung 30%. Es ist zulässig, die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung je zweimal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 26 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 4 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Darüber hinaus werden folgende Inhalte in der theoretischen Prüfung üblicherweise abgefragt: Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt. Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grund-

fahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet. Das Fahrerlaubnissystem ist gekoppelt mit einem psychologischen Test.

Nach der Prüfung müssen Fahranfänger ihr Fahrzeug 12 Monate lang kennzeichnen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen (Polizei und Road Transport Department) zuständig.

3.21.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mindestens mittlerer Schulabschluß, Mindestalter von 25 Jahren, eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Kfz-Beruf und eine spezielle theoretische und praktische Ausbildung. Außerdem: Keine Vorstrafen und Besitz der Fahrerlaubnis seit mindestens fünf Jahren.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge, wobei Voraussetzung für die Erteilung von Theorieunterricht ein Graduiertenstudium und pädagogische Fähigkeiten erforderlich sind.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 40 Tage.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von Fahrlehrerausbildern, Pädagogen, der Polizei und Ingenieuren abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht von 30 Tagen innerhalb von fünf Jahren.

3.21.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.21.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt keine zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 3,5 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 22,5 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.22 Russische Föderation

3.22.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	
B	18	
C	18	✓
D	21	✓
E	19	✓
Straßenbahn	20	✓
Oberleitungsbus	21	✓
Schwerbeschädigtenfahrzeug mit Benzinmotor	16	

3.22.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist keine Pflicht. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule, in der Schule, an der Universität, beim Militär, bei der Polizei, privat oder bei gesellschaftlichen Organisationen (sporttechnische Gesellschaften - OSTO, Russische Gesellschaft der Privatkraftfahrer - VOA) absolviert werden. Normalerweise findet sie bei gesellschaftlichen Organisationen statt.

3.22.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 7%, durch staatliche Fahrlehrer zu 11%, durch Lehrer in der Schule zu 3%, durch Selbststudium zu 22% und durch gesellschaftliche Organisationen zu 57%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

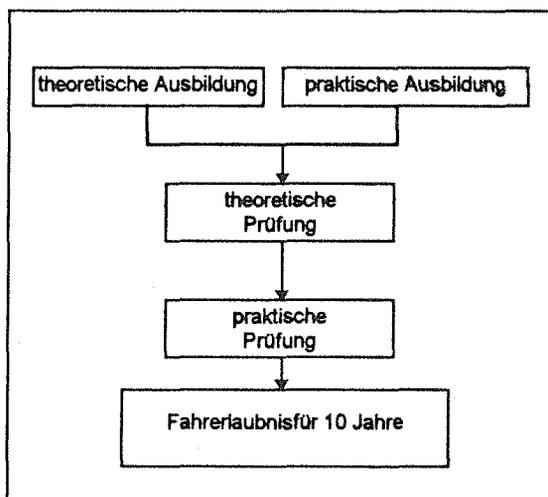
In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer / PC-Lernprogramme.

3.22.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule, Lehrer in der Schule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (8) Nachtfahrt (2), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (15), Fahrt auf glatter Fahrbahn (2). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn). In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug ohne Doppelbedienung.



Ausbildungsdiagramm

3.22.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien die Fahrerlaubnis der Klasse B seit 3 Jahren besitzen.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler mindestens 16 Jahre alt sein, sonst aber keine Voraussetzungen mitbringen.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Fahrverbot für bestimmte Strecken, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Doppelspiegel.

3.22.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen in Theorie und Praxis obligatorisch, wenn die Fahrschüler an Lehrgängen teilnehmen.

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei die Polizei berechtigt ist, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen (nicht näher erläuterte) Zusatzausbildungen. Die theoretische und die praktische Prüfung dauern je 15 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 10%, bei der praktischen Prüfung 20%. Es ist zulässig, die praktische Prüfung dreimal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird unter Nutzung von verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens ein Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und auf einer festgelegten Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Alkoholverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung und Kennzeichnung des Fahrzeugs für 24 Monate.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula sind staatliche Stellen (Mdl, Bildungsministerium, Verkehrsministerium) zuständig; für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen (GAI Mdl - Staatliche Straßen und Kfz-Inspektion) zuständig.

3.22.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Allgemeiner Schulabschluß, dreijährige Tätigkeit als Berufskraftfahrer und eine (nicht näher beschriebene) spezielle Ausbildung.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Über die Dauer der Ausbildung wurden keine Angaben gemacht.

Bei der Ausbildung für Theorie-Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Es wurde keine Angaben darüber gemacht, wer die Fahrlehrerprüfung abnimmt.

Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht im Umfang von einem Monat innerhalb von fünf Jahren.

3.22.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.22.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. ca. 30 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 ca. 160 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden; die Fahrschulen sind zentral registriert.

3.23 Schweden

3.23.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	✓
B	18	✓
C	19	
D	20	
E	19	
Taxi	19	

3.23.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, in der Schule (Sek. II), beim Militär oder privat absolviert werden.

Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule oder privat statt. Eine Kombination dieser beiden Arten ist am üblichsten.

3.23.3 Erwerb des theoretischen Wissens

Die Verteilung, wo Fahrschüler ihr theoretisches Wissen erwerben, ist nicht bekannt.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias.

3.23.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Lehrer in der Schule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrbremung aus hohen Geschwindigkeiten, Fahrt auf glatter Fahrbahn.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Fremd-Demonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung und Privatfahrschulfahrzeug.

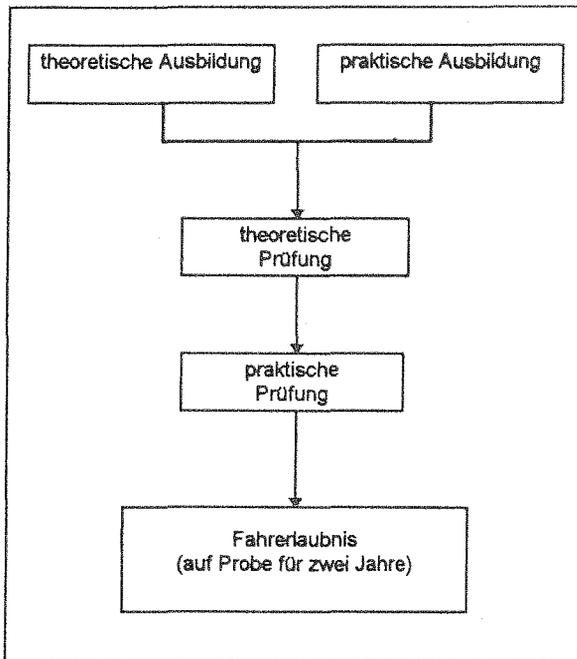
3.23.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B seit 5 Jahren, Mindestalter von 24 Jahren, keine Vorstrafen (wenn der Schüler zwischen 16 und 17,5 Jahre alt ist), keine gravierenden Verkehrsübertretungen (wenn der Schüler zwischen 16 und 17,5 Jahre alt ist).

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Gesundheitsattest und Mindestalter von 16 Jahren.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges.

Seit dem 1. September 1993 können 16jährige die praktische Fahrausbildung in Begleitung von staatl. anerkannten Instruktoren, z. B. Vater oder Mutter, durchführen.



Ausbildungsdiagramm

3.23.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen. Fahrlehrer, Lehrer (auf höheren bzw. weiterführenden Schulen) und amtlich geprüfte Sachverständige (der Swedish National Road Administration) sind berechtigt, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen eine Ausbildung bei der Swedish National Road Administration.

Die theoretische Prüfung dauert 45 Minuten, die praktische Prüfung dauert 30 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 45%, bei der praktischen Prüfung 37%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 40 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 10 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gilt für Fahranfänger eine Bewährungsfrist von 24 Monaten.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen (Swedish National Road Administration) zuständig.

3.23.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Abschluß einer höheren bzw. weiterführenden Schule, abgeschlossene Berufsausbildung und Mindestalter von 21 Jahren.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zu Fahrlehrer dauert 10 Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von Pädagogen der Swedish National Road Administration abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.23.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen (Swedish National Road Administration) kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.23.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 5,3 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 8,5 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.24 Schweiz

3.24.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mind. Alter	Ausbildungspflicht
A: Motorräder mit einem Hubraum von >125 ccm	20	a) #
A1: Kleinmotorräder mit einem Hubraum bis 125 ccm	18	b)
A2: dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht bis 400 kg	18	c)
B: Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz	18	c)
C: Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht	18	c)
C1: Feuerwehrmotorwagen und Wohnmotorwagen mit mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht	18	c)
D: Motorwagen mit mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz	21	d) #
D1: Motorwagen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bis 3500 kg Gesamtgewicht; es können mehr als acht Sitzplätze außer dem Fahrersitz vorhanden sein	19	e) #
D2: Motorwagen zur nichtgewerbsmäßigen Personenbeförderung bis 3500 kg Gesamtgewicht; es können mehr als acht Sitzplätze außer dem Fahrersitz vorhanden sein	18	c)
E: Anhänger von mehr als 750 kg Gesamtgewicht an Motorwagen der Kategorie B, C oder D		#
F: Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, unter Ausschluss gewerbsmäßiger Personentransporte	16	#
G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	14	#

- #: keine Ausbildungspflicht
- a) Fahrpraxis von zwei Jahren mit einem Fahrzeug der Kategorie A1
- b) Besuch eines Kurses über Verkehrskunde von acht Stunden Dauer bei einem Fahrlehrer und praktische Grundschulung von acht Stunden Dauer bei einem Fahrlehrer.
- c) Besuch eines Kurses über Verkehrskunde von acht Stunden Dauer bei einem Fahrlehrer
- d) Fahrpraxis von zwei Jahren mit einem Fahrzeug der Kategorie C
- e) Fahrpraxis von zwei Jahren mit einem Fahrzeug der Kategorie B

3.24.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis (nur in Zweifelsfällen), Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung, im Zweifelsfall), Gesundheitsattest (Selbstauskunft), Sehtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“.

Die theoretische Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht.

Die praktische Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Ohne praktische Ausbildung ist jedoch das Bestehen der Führerprüfung beinahe ausgeschlossen.

Sie kann in einer privaten Fahrschule oder privat (Laienausbildung) absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 8 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 20 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 Minuten gerechnet.

3.24.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer (Verkehrskunde-Kurs) zu 80% und durch Selbststudium zu 20%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Darüber hinaus werden folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Verkehrsregeln, Kraftfahrzeugtechnik (teilweise), Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung (teilweise).

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias (in geringem Umfang), Computer / PC-Lernprogramme (in geringem Umfang).

3.24.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

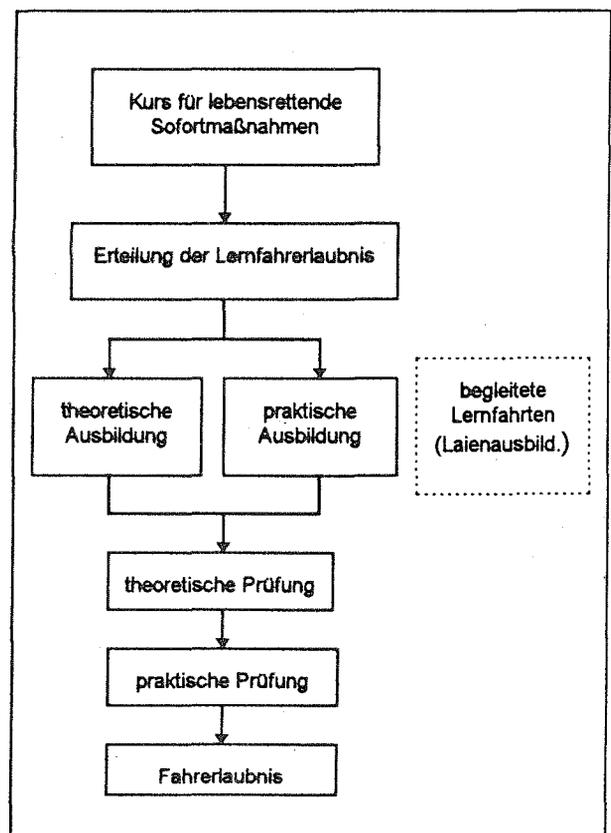
Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule und durch Laien (Eltern, Freunde, Bekannte).

Es sind keine Inhalte in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben.

Folgende Inhalte in der praktischen Ausbildung üblicherweise unterrichtet: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Gefahrbremmung aus hohen Geschwindigkeiten.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, (vereinzelt) Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrzeug ohne Doppelbedienung (Laienausbildung).



Ausbildungsdiagramm

3.24.5 Laienausbildung

Für die prakt. Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B, Besitz der Fahrerlaubnis seit 3 Jahren, Mindestalter von 23 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler - außer dem Besitz einer Lernlizenz - keine Voraussetzungen mitbringen.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Handbremse muß für Begleiter erreichbar sein.

3.24.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei amtlich geprüfte Sachverständige berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen als Eingangsvoraussetzungen ein Mindestalter von 24 Jahren, eine abgeschlossene Berufslehre oder eine andere gleichwertige Ausbildung, den Führerschein seit mindestens drei Jahren ohne verkehrsgefährdende Zuwiderhandlung sowie Zusatzausbildungen in Recht, Psychologie, Verkehrssinnbildung und praktischem Arbeiten (Abnahme einer praktischen Führerprüfung mit Beurteilung des Fahrschülers).

Die theoretische und die praktische Prüfung dauern je 60 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 12%, bei der praktischen Prüfung 35%.

Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung jeweils zweimal zu wiederholen. Eine vierte Prüfung ist möglich, wenn die Ausbildung erwiesenermaßen mangelhaft war. Zusätzlich ist ein die Eignung bejahendes verkehrspsychologisches Gutachten erforderlich.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 50 Prüfungsfragen mit je drei möglichen Antworten gestellt, wovon in der Regel eine, z.T. auch zwei Antworten richtig sind. Die richtige Beantwortung aller Fragen ergibt total 140 Punkte. Erlaubt sind höchstens 14 Fehlerpunkte.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen.

Darüber hinaus werden üblicherweise auch folgende Fahraufgaben gestellt: Autobahnfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit geachtet.

Nach der Prüfung kann für Fahranfänger eine theoretische und gegebenenfalls auch eine praktische Nachschulung angeordnet werden, wenn wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstoßen wurde.

Die Einführung einer Sicherheitsausbildung innerhalb einer 2 bis 3jährigen Bewährungszeit nach Ausstellung des Führerscheins wird zur Zeit geprüft.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.24.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mindestalter von 22 Jahren, abgeschlossene Berufsausbildung, Führerschein seit mind. 2 Jahren, Bestehen einer Vorprüfung, verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 6 Monate als Intensivkurs oder 12 Monate berufsbegleitend.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis (Verkehrsregeln

und Signalisation), Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik, Verkehrsstrafrecht, Ausweise (Führerschein, Kraftfahrzeugschein), Geschäftskunde.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer als Teil der Vorprüfung).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus Sachverständigen, Juristen, erfahrenen Fahrlehrern, Pädagogen und Psychologen abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht (einmal in fünf Jahren), deren Inhalte sich auf psychologisch-pädagogische Aspekte des Fahrunterrichts, Unterrichtsmethodik, rechtliche und technische Kenntnisse, Fahrtechnik, Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre beziehen.

3.24.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode), praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.24.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt staatliche Stellen zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine nur auf kantonaler Ebene (Straßenverkehrsamt).

Es gibt z.Zt. 3,5 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991 6,83 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind auf kantonaler Ebene registriert.

Voraussetzung für die Eröffnung einer Fahrschule ist der Besitz des Fahrlehrerausweises oder eine behördliche Bewilligung für die Führung eines Betriebes, der Fahrlehrer beschäftigt.

3.25 Slowakei

3.25.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A) Motorräder > 50 cm ²	17	✓
B) Kraftfahrzeuge bis 3 500 kg	18	✓
C) Kraftfahrzeuge > 3.500 kg	18	✓
D) Busse	18	✓
E) erwünscht B, C oder D	18	✓

3.25.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzungen sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung, Selbstauskunft), Sehtest, Hörtest.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt für die theoretische Ausbildung 45 Stunden, für die praktische Ausbildung 28 Stunden. Dabei wird die Ausbildungsstunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.25.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch privat tätige Fahrlehrer zu 98% und durch Laien zu 2%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Einstellung zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe/Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

Darüber hinaus werden in der theoretischen Ausbildung üblicherweise auch Verhaltensvorschriften gelehrt. In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.25.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

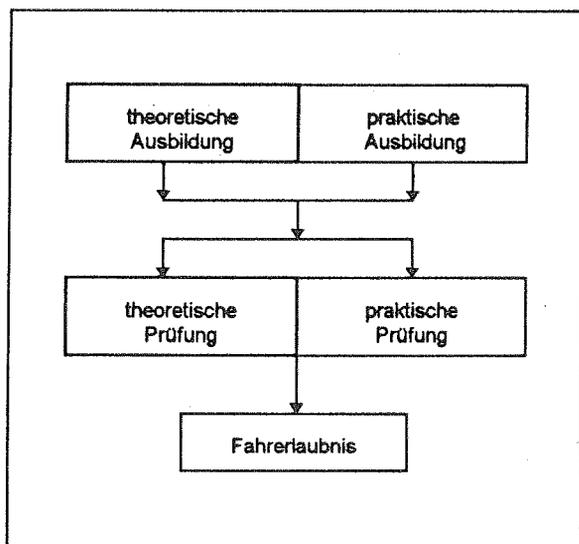
Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof/Übungshof, Fahren im Realverkehr/ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren/Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.25.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in der Slowakischen Republik nicht möglich.



Ausbildungsdiagramm

3.25.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben. Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Polizeibeamte berechtigt sind, die theoretische und praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen folgende Eingangsvoraussetzungen: Polizeibeamte, Prüfungskommissar. Die theoretische und praktische Prüfung dauert jeweils 20 Minuten. Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt sowohl bei der theoretischen als auch praktischen Prüfung jeweils 6 Prozent.

Es ist zulässig, die theoretische und praktische Prüfung jeweils zweimal zu wiederholen. Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt.

Es werden 27 Prüfungsfragen gestellt, dabei dürfen höchstens 5 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik und Fahrzeugwartung.

Die praktische Fahrprüfung wird auf dem Prüfhof und auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind nachfolgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.). Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen/Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf die Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, den Schulterblick, eine vorausschauende Fahrweise, Anpassung der Geschwindigkeit und technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Bei verschiedenen Ausbildungswegen gibt es unterschiedliche Prüfverfahren, die auf individuellen Einschätzungen beruhen.

Nach der Prüfung sind keine weiteren Kurse obligatorisch. Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig; für die Ausbildungs-Curricula das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium des Innern.

3.25.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Berufsausbildung (Bau-, Verkehrswesen), spezieller Lehrgang, Mindestalter 21 Jahre.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% im Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie unterrichten, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge. Die Ausbildung für Fahrlehrer dauert in der Theorie 110 Stunden, in der Praxis 120 Stunden.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Verkehrspsychologie, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Theoretische Prüfung mündlich und schriftlich, praktische Fahrprüfung (Fahrprüfung mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem Gremium - bestehend aus erfahrenen Fahrlehrern, Pädagogen, Psychologen und Polizei abgenommen.

Für Fahrlehrer gibt es eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht, die jedoch in Umfang und Dauer nicht näher spezifiziert werden.

3.25.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrschulunterrichts

Fahrschulen, Fahrlehrer und der Fahrschulunterricht werden in regelmäßigen Abständen durch staatliche Organisationen (Polizei) kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht (Inhalt und Methode), praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.25.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine staatliche zentrale Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine. Danach gibt es zur Zeit 1,7 Millionen Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 rund 5 Millionen. Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden. Fahrlehrer und Fahrschulen sind zentral registriert.

3.26 Spanien

3.26.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A1	16	
A2	18	
B1	18	✓
B2	18	✓
C1	18	✓
C2	18	✓
D	21	✓

3.26.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, psycholog. Untersuchung.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, beim Militär oder bei der Polizei absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Es gibt keine vorgeschriebene Mindeststundenzahl. Normalerweise werden in der Theorie 10 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 Minuten gerechnet.

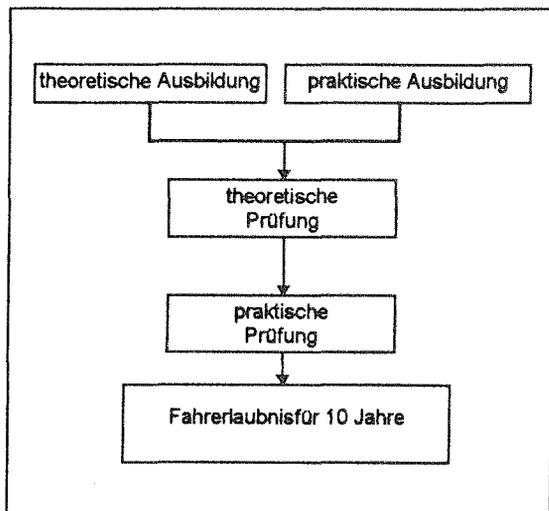
3.26.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler *ihr* theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 90% und durch Selbststudium 10%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, Dias.



Ausbildungsdiagramm

3.26.4 Erwerb der praktischen Fahrfähigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Darüber hinaus wird in der praktischen Ausbildung üblicherweise die Autobahnfahrt unterrichtet.

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrfhof / Übungshof, Fahren auf standardisierter Strecke.

In der praktischen Ausbildung wird normalerweise als Medium ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbediening eingesetzt.

3.26.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B1 seit 5 Jahren, Verwandtschaftsverhältnis, keine gravierenden Verkehrsübertretungen.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Abgelegte theoretische Zwischenprüfung, Mindestalter von 18 Jahren, Höchstalter von 64 Jahren.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Fahrverbot für bestimmte Strecken, keine Wochenendfahrten, Geschwindigkeitsbegrenzungen von 40 km/h innerorts und von 80 km/h außerorts (Landstraßen), Kennzeichnung des Fahrzeuges, Abschluß einer Zusatzversicherung, Doppelbediening im Fahrzeug, Doppelspiegel.

Die Laienausbildung darf maximal 8 Monate dauern.

3.26.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Beamte berechtigt sind, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen einen Ausbildungskurs von sechs Wochen Dauer.

Die theoretische Prüfung dauert 30 Minuten, die praktische Prüfung dauert 25 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 54,5%, bei der praktischen Prüfung 49%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung beliebig oft zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 40 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 5 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

Die praktische Prüfung wird auf einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger folgende Auflagen: Geschwindigkeitslimit und Kennzeichnung des Fahrzeugs für 12 Monate.

Nach der Prüfung sind keine weiteren Kurse obligatorisch.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.26.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Guter Schulabschluß und Nachweis der Befähigung zum Fahrlehrerberuf.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es keine unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zu Fahrlehrer dauert 2,5 Monate.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kfz-Technik, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht.

Die Fahrlehrerprüfung wird von Beamten abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer keine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.26.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer und Fahrschulen werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge.

3.26.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

1992 wurden 649.474 Pkw-Fahrerlaubnisse erteilt. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 38 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.27 Tschechische Republik

3.27.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A(M)	15	✓
A	17	✓
B	18	✓
C	18	✓
T	17	✓
D	21	✓

3.27.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Gesundheitsattest (Selbstausskunft), Sehtest, Hörtest.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer privaten Fahrschule, in der Schule (Sek. I), an der Universität, beim Militär, bei der Polizei oder privat absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 45 Stunden, in der Praxis 38 Stunden.

Normalerweise werden in der Theorie 45 Stunden benötigt, in der Praxis 38 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45 Minuten gerechnet.

3.27.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen zu 98% durch private Fahrlehrer und zu 2% durch Selbststudium.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

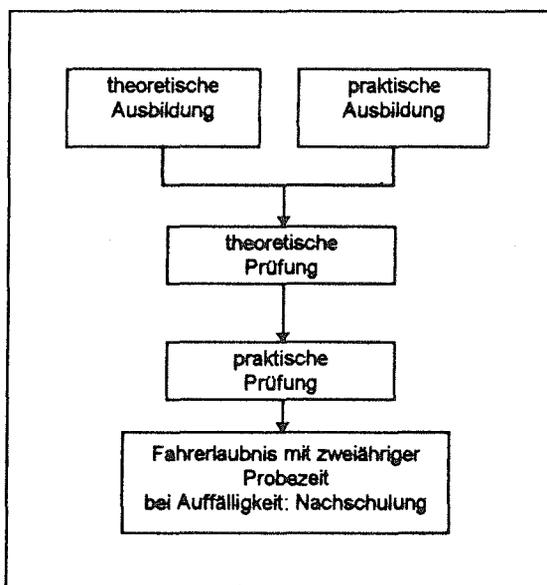
3.27.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt, Nachtfahrt, Überlandfahrt, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise als Medium Fahrsimulator/ Fahrtrainer und ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung eingesetzt.



Ausbildungsdiagramm

3.27.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B seit drei Jahren, Mindestalter von 25 Jahren, keine Vorstrafen, keine gravierenden Verkehrsübertretungen, spezieller Test bei der Polizei.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler mindestens 18 Jahre alt sein und er muß ein Gesundheitsattest vorlegen.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Obligatorische Anwesenheit des Begleiters, Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges.

3.27.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei die Polizei berechtigt ist, die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen eine spezielle Ausbildung bei der Polizei.

Die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung dauern je 20 Minuten.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 20%, bei der praktischen Prüfung 30%. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung je zweimal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als schriftliche Befragung (multiple choice), audiovisuelle Prüfung (Video, Dias) bzw. als PC-Test durchgeführt. Es werden 27 Prüfungsfragen gestellt; dabei dürfen höchstens 5 Fehlerpunkte gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Kraftfahrzeugtechnik.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof (zur Prüfung der Beherrschung der Grundfahraufgaben und einer beliebigen Strecke im Realverkehr (praktisches Fahren) durchgeführt. Die Prüfung hat also zwei Teile.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges, Überholen und Lichtbenutzung geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula sind das Innen- und Verkehrsministerium zuständig; für die Entwicklung von Prüfungsrichtlinien ist nur das Innenministerium zuständig.

3.27.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Mittlerer Bildungsabschluß, psycholog. Untersuchung, medizin. Untersuchung, 3 Jahre Fahrpraxis, spezieller Test, Mindestalter 21 Jahre.

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 230 Stunden in Theorie und Praxis oder 120 Stunden nur Theorie.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Psychologie, Unterrichtsmethodik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus Fahrlehrern, Pädagogen und Polizei abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer alle fünf Jahre eine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.27.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden unregelmäßig durch staatliche Organisationen, staatlich anerkannte Organisationen, private Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.27.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. 3,5 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 10 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.28 Ungarn

3.28.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
Mofa	14	✓
A1	16	✓
A	17	✓
B	17	✓
C	17	✓
D	21	✓
E	20	✓
M	16	✓

3.28.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, einer privaten Fahrschule, in der Schule, an der Universität, beim Militär oder bei der Polizei absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer privaten Fahrschule statt.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 22 Stunden (plus 8 Stunden „technisches Wissen“), in der Praxis 24 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 30 Stunden benötigt, in der Praxis 30 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 50 (Theorie) bzw. 45 (Praxis) Minuten gerechnet.

3.28.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch private Fahrlehrer zu 85% durch staatliche Fahrlehrer zu 5% und durch Lehrer in der Schule zu 10%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Versicherungsrecht, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung. Das Thema Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort ist Gegenstand eines separaten Kurses.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Rollenspiel, Arbeit in kleinen Gruppen, Ausfüllen von Prüfungsbögen zu Unterrichtszwecken, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch, Eigenstudium.

In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Video, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Computer / PC-Lernprogramme (in gewissem Umfang), Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.28.4 Erwerb der praktischen Fahrfertigkeiten

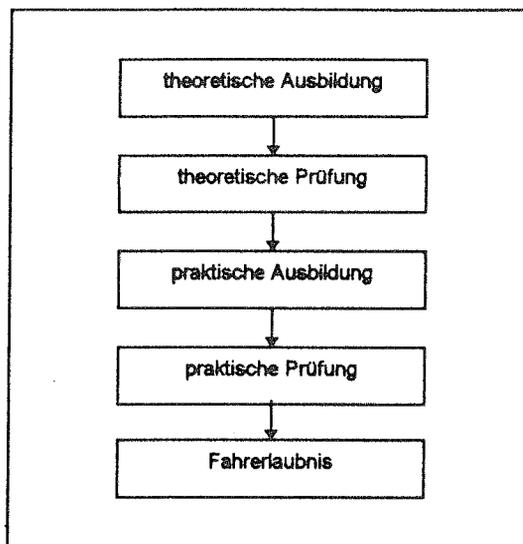
Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer privaten Fahrschule, Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule und durch Lehrer in der Schule.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (4), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Autobahnfahrt (2), Nachtfahrt (2), Überlandfahrt (2), Fahrt innerhalb von Ortschaften (14), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten. (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

Üblicherweise werden in der praktischen Ausbildung (abweichend von den Mindeststunden) unterrichtet: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (6), Fahrt innerhalb von Ortschaften (18), Mindestkilometer 400. (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die übliche Stundenzahl).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator (vereinzelt), kommentierendes Fahren, Fremddemonstrationen.

In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer (in geringem Umfang), Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.



Ausbildungsdiagramm

3.28.5 Laienausbildung

Laienausbildung ist in Ungarn nicht möglich.

3.28.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird (unter Beteiligung von Fahrlehrern) von staatlichen Stellen abgenommen.

Die Prüfer benötigen als Voraussetzungen den Schulabschluß einer höheren oder weiterführenden Schule, ein Mindestalter von 26 Jahren und die Fahrerlaubnisse der Kategorien A, B und C sowie eine Prüfung.

Die theoretische Prüfung dauert 50 Minuten, die praktische Prüfung dauert ebenfalls 50 Minuten, bestehend aus 10 Minuten Routinefahrt und 40minütiger Fahrt im Verkehr.

Die Durchfallquote beim ersten Prüfungsversuch beträgt bei der theoretischen Prüfung 55,4%, bei der praktischen Prüfung 69-83 %. Es ist zulässig, die theoretische und die praktische Prüfung je fünftmal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung (in geringem Umfang), schriftliche Befragung (multiple choice) bzw. audiovisuelle Prüfung (wird gerade erarbeitet) durchgeführt. Es werden 50 Prüfungsfragen (mit maximal 70 erreichbaren Punkten) gestellt; dabei dürfen höchstens 10 Fehlerpunkte gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Versicherungsrecht, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen. Erste Hilfe ist Gegenstand einer separaten Prüfung.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof, einer beliebigen Strecke im Realverkehr bzw. auf einer festgelegten Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte, Gefahrbremsung aus hohen Geschwindigkeiten. Autobahn- und Überlandfahrten werden mit rd. 30% der Prüflinge durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, Schulterblick, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Nach der Prüfung gibt es für Fahranfänger keine Auflagen.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.28.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Abschluß der höheren oder weiterführenden Schule, keine Vorstrafen, Mindestalter von 22 Jahren, abgeschlossene Berufsausbildung

Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 80% in besonderen Ausbildungsgängen, zu 10% durch Anlernen bei bereits tätigen Fahrlehrern, zu 10% durch Selbststudium.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert ca. 120 Stunden.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, schriftliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus erfahrenen Fahrlehrern, Fahrlehrerausbildern und amtlich geprüften Sachverständigen abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht von 10 Stunden pro Jahr.

3.28.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert. Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zu-

stand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.28.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es gibt z.Zt. ca. 3 Mio. Pkw-Fahrerlaubnisse. Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 10 Mio.

Fahrlehrer und Fahrschulen müssen staatlich zugelassen werden und sind zentral registriert.

3.29 Weißrußland

3.29.1 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklasse	Mindestalter (Jahre)	Ausbildungspflicht
A	16	✓
B	18	✓
C	18	✓
D	20	✓

3.29.2 Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis und formaler Ablauf

Voraussetzung sind: Polizeiliches Führungszeugnis (GAI - Staatliche Straßen- und Kfz-Inspektion), Gesundheitsattest (ärztliche Untersuchung), Sehtest, Hörtest, Absolvierung eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort“, Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist Pflicht in Theorie und Praxis. Sie kann in einer staatlichen Fahrschule, in der Schule, an der Universität, beim Militär oder privat (Praxis) absolviert werden. Normalerweise findet sie in einer staatlichen Fahrschule oder in der Schule (Mittelschule) statt. Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl beträgt in der Theorie 190 Stunden, in der Praxis 20 Stunden. Normalerweise werden in der Theorie 190 Stunden benötigt, in der Praxis 28 Stunden. Dabei wird die Stunde zu 45-60 Minuten gerechnet.

3.29.3 Erwerb des theoretischen Wissens

In der Regel erwerben die Fahrschüler ihr theoretisches Wissen durch staatliche Fahrlehrer zu 100%.

Folgende Inhalte der theoretischen Ausbildung sind gesetzlich vorgeschrieben: Verkehrsregeln, Verhaltensvorschriften, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung.

In der theoretischen Ausbildung wird überwiegend mit folgenden Methoden gearbeitet: Lehrervortrag, Arbeit in kleinen Gruppen, Demonstrationen, Unterrichtsgespräch. In der theoretischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Lehrbuch, Folien, Testbögen, technische Lehrmodelle, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen.

3.29.4 Erwerb der praktischen Fahrfertig- keiten

Die Fahrschüler erwerben ihre praktischen Fähigkeiten durch Fahrlehrer einer staatlichen Fahrschule, Lehrer in der Schule, Laien (Eltern, Freunde, Bekannte) oder ohne fremde Anleitung.

Folgende Inhalte sind in der praktischen Ausbildung vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken usw.) (5), Nachtfahrt (2), Überlandfahrt (2), Fahrt innerhalb von Ortschaften (10), Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte (8), Gefahrenbremsung aus hohen Geschwindigkeiten (1), Mindestkilometer (Anzahl: 560). (Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl).

In der praktischen Ausbildung wird mit folgenden Methoden gearbeitet: Fahren auf einem Fahrhof / Übungshof, Fahren im Realverkehr / ohne Standardstrecke, Fahren auf standardisierter Strecke, Training auf dem Fahrsimulator, kommentierendes Fahren, Fremd-Demonstrationen, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. glatter Fahrbahn).

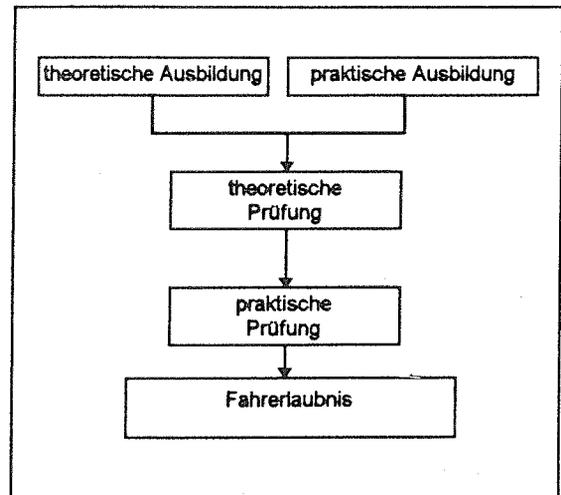
In der praktischen Ausbildung werden normalerweise folgende Medien eingesetzt: Fahrsimulatoren / Fahrtrainer, Fahrschulfahrzeug mit Doppelbedienung.

3.29.5 Laienausbildung

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Laien folgende Voraussetzungen mitbringen: Fahrerlaubnis der Klasse B seit 3 Jahren.

Für die praktische Ausbildung der Fahrschüler durch Laien müssen die Fahrschüler folgende Voraussetzungen mitbringen: Abgelegte theoretische und praktische Prüfung (nicht Zwischenprüfung), Mindestalter von 18 Jahren.

Bei der Fahrausbildung durch Laien gelten folgende Auflagen: Alkoholverbot, Kennzeichnung des Fahrzeuges, Doppelspiegel.



Ausbildungsdiagramm

3.29.6 Fahrerlaubnisprüfung

Zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind Zwischenprüfungen in Theorie und Praxis obligatorisch. Zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist eine Prüfung in Theorie und Praxis vorgeschrieben.

Die Prüfung wird von staatlichen Stellen abgenommen, wobei Fahrlehrer, die Polizei bzw. Beamte (GAI) berechtigt sind die theoretische und die praktische Prüfung abzunehmen.

Die Prüfer benötigen nicht näher spezifizierte Eingangsvoraussetzungen und Zusatzausbildungen.

Die theoretische und praktische Prüfung dauert jeweils 15 Minuten. Über Durchfallquoten liegen keine Angaben vor. Es ist zulässig, die praktische Prüfung dreimal zu wiederholen.

Die theoretische Prüfung wird als mündliche Befragung bzw. als schriftliche Befragung (multiple choice) durchgeführt. Es werden 10 Prüfungsfragen gestellt; dabei darf höchstens 1 Fehler gemacht werden.

Folgende Inhalte müssen in der theoretischen Prüfung abgefragt werden: Verkehrsregeln, Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zu Fahrzeug und Fahren, Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen am Unfallort, Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen.

Die praktische Prüfung wird auf einem Prüfhof und einer beliebigen Strecke im Realverkehr durchgeführt.

Bei der praktischen Prüfung sind folgende Fahraufgaben vorgeschrieben: Grundfahraufgaben (Rückwärtsfahren, Anfahren am Berg, Ein-, bzw. Ausparken, Wenden etc.), Fahren unter Beachtung gesetzlicher Regelungen / Verkehrszeichen, Fahrt innerhalb von Ortschaften, Fahrt in unterschiedlicher Verkehrsdichte.

Bei der praktischen Prüfung wird besonders auf Benutzung des Innen- und Außenspiegels, Überprüfung des Fahrzeugzustandes, vorausschauende Fahrweise, Rücksicht / partnerschaftliches Verhalten, Anpassung der Geschwindigkeit, technische Beherrschung des Fahrzeuges geachtet.

Über die Kosten von Ausbildung und Prüfung liegen keine Angaben vor.

Nach der Prüfung gilt für Fahranfänger ein Geschwindigkeitslimit von 70 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften und die Pflicht zur Kennzeichnung des Fahrzeuges für die Dauer von 2 Jahren.

Für die Entwicklung von (Ausbildungs-) Curricula und von Prüfungsrichtlinien sind staatliche Stellen zuständig.

3.29.7 Qualifikation der Fahrlehrer

Um Fahrlehrer zu werden sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Abschluß der Mittelschule, abgeschlossene Berufsausbildung, Teilnahme an speziellen Lehrgängen. Fahrlehrer erwerben ihr Wissen zu 100% in besonderen Ausbildungsgängen.

Für Fahrlehrer, die in der Theorie oder in der Praxis ausbilden, gibt es unterschiedliche Qualifizierungslehrgänge. Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert 20 Tage.

Bei der Ausbildung für Fahrlehrer werden folgende Inhalte vermittelt: Regelkenntnis, Kraftfahrzeugtechnik, Verhalten in gefährlichen Situationen, Einstellungen zum Fahrzeug und zum Fahren, Erste Hilfe, Verkehrspsychologie, Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen, Fahrzeugsicherheit, Fahrzeugwartung, Versicherungsrecht, Pädagogik.

Die Fahrlehrerausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht: Mündliche theoretische Prüfung, Lehrprobe für den theoretischen Unterricht, Lehrprobe für den praktischen Unterricht, praktische Fahrprüfung (Fahrprobe mit dem künftigen Fahrlehrer).

Die Fahrlehrerprüfung wird von einem ausgewählten Gremium, bestehend aus drei Personen abgenommen.

Es gibt für Fahrlehrer eine gesetzliche Fortbildungspflicht.

3.29.8 Kontrolle der Fahrschulen und des Fahrunterrichts

Fahrlehrer, Fahrschulen und der Fahrschulunterricht werden regelmäßig durch staatliche Organisationen kontrolliert.

Gegenstand der Kontrolle sind: Ausstattung der Fahrschule, Zustand der Räumlichkeiten, Ausstattung der Fahrzeuge, Zustand der Fahrzeuge, Qualifikation der Fahrlehrer, theoretischer Unterricht und praktischer Unterricht (Inhalt und Methode).

3.29.9 Organisationsstruktur des Führerscheinwesens

Es gibt eine zentrale staatliche Stelle zur Erfassung der ausgegebenen Führerscheine.

Es werden z.Zt. ca. 50.000 Pkw-Fahrerlaubnisse pro Jahr ausgegeben.

Die Bevölkerungszahl betrug 1991/92 10 Mio. Fahrlehrer / -schulen müssen staatlich zugelassen werden.

Die Fahrlehrer sind zentral registriert.

Driver Instruction in Europe

**Results of a Survey
Conducted in 29 Countries**

by

Nicola Neumann-Opitz
Hanns Ch. Heinrich

with the assistance of

Laura Siebenhaar
Galina Krumnow

**Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen**

Mensch und Sicherheit Heft M 49

bast

Contents

1	Objective and method of research131	2.7	Qualification of driving instructors170 Requirements for instructors, acquirement of the knowledge, duration of training programmes, subjects of training programmes, examination of driving instructors, examiner of driving instructor, retraining programmes for driving instructors
2	Comparison of the different countries132	2.8	Supervision of driving schools and driver instruction177 Supervisory body, content of the supervision
2.1	Minimum age for a class B driving licence132	2.9	Organizational structure of the driving licence system179 Central register to record all driving licences, nature or level of the central register, number of class B driving licences, size of population, requirements of driving instructors/ driving schools, central register for all driving instructors or driving schools
2.2	Requirements which have to be satisfied in order to obtain a driving licence and formal procedure133 Requirements (eg. certificate issued by the police, completion of first-aid training course), mandatory education, training possibilities, number of lessons	2.10	Additional points of importance182
2.3	Acquisition of the theoretical knowledge140 Instruction possibilities, subjects, methods, media		
2.4	Practical instruction (driving skills)146 Instruction possibilities, subjects, methods, media		
2.5	Instruction through laypersons / nonprofessionals151 Requirements for laymen/ learners, requirements for the instruction, duration, minimum veh. -km		
2.6	The test to obtain the driver licence156 Intermediate tests, mandatory tests, test organisations, requirements for examiners, duration of the tests, failure rate, repetition, methods of the test, number of questions, number of incorrect answers, subjects of the theoretical test, tasks in the practical test. Conditions following after having passed the test, duration of conditions. Bodies/organizations which are responsible for the development of curricula /regulations/ guidelines, tests		

1 Objective and Method of Research

The most important part of the preparation for Workshop B2 „Education and Training of Drivers“ consisted of the production of an overview of the different Driver Education and Driver Training systems in Europe. Therefore, upon the suggestion of OECD the Federal Highway Research Institute, BAST, prepared a paper in which fundamental information on the different European driver training systems are summed up.

Supported by the National Driving School Ass. Inc. of Germany, the Federal Highway Research Institute, BAST prepared a questionnaire that contained 8 different subjects concerning the driver training systems. To each subject several questions were asked.

The following subjects have been treated

- Requirements which have to be fulfilled in order to obtain a driving licence and formal procedure,
- Acquisition of theoretical knowledge,
- Practical training (driving skills),

- Instruction by laymen /nonprofessionals, compulsory tests for obtaining a driving licence, qualification of driving instructors,
- Supervision of driving schools and driver instruction,
- Organizational structure of the driving licence system.

The questionnaire was prepared in four languages (German, English, French, Russian) and sent to the ministries and research institutes engaged in this field in the European countries. 29 countries answered the questionnaire (cf. Tab.: 1).

In the following, the countries' answers to each question are presented in tabular form so that the answers can be easily compared.

In a survey of this kind errors are likely due to a variety of reasons. Before revising the report, therefore, a copy of the draft tables has been sent for checking to each of the 29 countries concerned.

Our appreciation to the individuals and organizations who cooperated in this action. Without their efforts and assistance the presentation below would not have been possible.

List of countries and organisations cooperating in this survey

Country	Identification	Organisation
Austria	A	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Belgium	B	INSTITUT BELGE POUR LA SECURITE ROUTIERE
Belarus	BY	Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikationen der Republik Weißrußland
Switzerland	CH	Bundesamt für Polizeiwesen
Czech Rep.	CZ	MINISTRY OF INTERIOR OF THE CZECH REPUBLIC - ROAD SAFETY DEPARTMENT
Germany	D	Bundesministerium für Verkehr unter Mitarbeit der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände und des TÜV Südwest
Denmark	DK	<ul style="list-style-type: none"> • Rådet for Trafiksikkerhedsforskning • Ministry of Transport - Road Safety Division
Spain	E	Dirección General de Tráfico
Estonia	EW	Estonian Motor Vehicle Registration Centre
France	F	Direction de la Sécurité et de la Circulation Routières - Service de la Formation du Conducteur
Great Britain	GB	Driving Standards Agency
Greece	GR	MINISTRY OF TRANSPORT AND COMMUNICATIONS
Hungary	H	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen der Republik Ungarn
Italy	I	Ministero dei Trasporti - Direzione Generale della M.C.T.C
Iceland	IS	THE ICELANDIC TRAFFIC COUNCIL

Country	Identification	Organisation
Ireland	IRL	DEPARTMENT OF ENVIRONMENT
Luxembourg	L	MINISTÈRE DES TRANSPORTS
Lithuania	LT	Ministry of Transport of the Republic of Lithuania
Latvia	LV	Direktion für Straßenverkehrssicherheit der Republik Lettland
Moldavia	MOL	Republik Moldavia
Norway	N	<ul style="list-style-type: none"> • PUBLIC ROADS ADMINISTRATION - DIRECTORATE OF PUBLIC ROADS • SINTEF TRANSPORTATION ENGINEERING
Netherlands	NL	Stichting Wetenschappelijk Onderzoek Verkeersveiligheid (SWOV)
Portugal	P	PREVENÇARO RODOVIÁRIA PORTUGUESA
Poland	PL	MINISTRY OF TRANSPORT AND MARITIME ECONOMY
Romania	RO	POLICE GENERAL INSPECTORATE - ROAD TRANSPORT DEPARTEMENT
Russia	RUS	Forschungszentrum der staatlichen Straßen und Kfz-Inspektion des Mdl Rußlands - GAI -
Sweden	S	<ul style="list-style-type: none"> • SWEDISH NATIONAL ROAD ADMINISTRATION • SWEDISH ROAD AND TRANSPORT RESEARCH INSTITUTE
Finland	SF	FINNISH DRIVING SCHOOL ASSOCIATION
Slov. Rep.	SK	Forschungsinstitut für Verkehrswesen, VUD

2 Comparison of the different countries

2.1 Minimum age for a class B driving licence

To acquire a class B driving licence (for driving a car), specific prerequisites have to be met in all European countries. These may be with respect to age, the submission of a health certificate and/or a police certificate stating that the holder has no criminal record. Participation in a first-aid training session may also be required. The regulations in force in the different countries are presented in the tables below:

Q1 How are driving licence classes subdivided in your country and which is the minimum age for each of the classes?

The statements concerning the mandatory minimum age for obtaining a driving licence in the table below apply exclusively to the class B licence:

Mandatory minimum age for obtaining a class B driving licence

Country	Minimum age
A	18
B	18
BY	18
CH	18
CZ	18
D	18
DK	18
E	18
EW	18
F	18
GB	17
GR	18
H	17
I	18
IRL	17
IS	17
L	18
LT	18
LV	18
MOL	18
N	18
NL	18
P	18
PL	17
RO	18
RUS	18
S	18
SF	18
SK	18

The following questions apply **exclusively** to the licence class for **passenger cars** (or class B according to the international classification system):

Age:

It is clear from the survey that the minimum age required for the acquisition of a driving licence is 18 years in the majority of European countries. In a few countries (GB, IS, IRL, PL and H) the driving licence can be acquired at the age of 17.

2.2 Requirements which have to be satisfied in order to obtain a driving licence and formal procedure

Q2 Which requirements have to be satisfied in order to obtain a driving licence?
Kindly mark with a cross where applicable.
Several replies are possible

Certificate issued by the police (no criminal record)	
Health certificate: medical check-up	
Health certificate: information of the licence applicant	
Eye test	
Hearing test	
Training course "Immediate measures at an accident scene"	
Completion of a first-aid training course	
Others (kindly give details)	

Requirements which have to be satisfied in order to obtain a driving licence

Country	certificate issued by the police	health certificate		eye test	hearing test	training course immediate measures	first aid training course
		medical check-up	information of the licence applicant				
A	✓	✓		8		✓	
B			✓ 1	✓ 2			
BY	✓ 11	✓		✓	✓	✓	✓
CH	✓ 9	✓ 10	✓	✓		✓	
CZ		✓	✓	✓	✓		
D	✓	9	✓	✓ 3		✓	
DK		✓	✓				
E 12		✓		✓	✓		
EW	✓	✓		✓	✓		✓
F				✓			
GB				✓			
GR		✓					
H		✓		✓	✓	✓	✓
I	✓	✓		✓	✓	✓	✓
IRL		✓ 4		✓ 5			
IS	✓		✓	✓	✓		
L		✓	✓	✓	✓		
LT	✓	✓		✓	✓	✓	✓
LV	✓ 6	✓		✓	✓		✓
MOL	✓	✓		✓	✓	✓	✓
N	✓	7	✓				
NL			✓	✓			
P		✓		✓ 8	✓ 8		
PL		✓		✓	✓		
RO	✓	✓				✓	✓
RUS	✓	✓		✓	✓		
S	✓		✓	✓			
SF	✓	✓	✓	✓	✓		
SK		✓	✓	✓	✓		

Additional comments

- 1 Statements as to driving ability - if the candidate does not sign this statement, a medical certificate is necessary.
- 2 Reading test - a medical certificate may be necessary, too.
- 3 No medical certificate
- 4 Mandatory when an applicant suffers from one of a number of specific diseases or disabilities or when s/he is over 70 years of age. Otherwise a medical report is not required.

- 5 Only mandatory when applicant is applying for a first provisional or learner's licence. Otherwise only required on subsequent licence renewal where applicant indicates on application form that eyesight has deteriorated since last renewal.
- 6 Made out by the direction for road safety
- 7 Authorities can ask for it
- 8 Eye test and hearing test as part of the medical check-up
- 9 Only in the case of doubt
- 10 Only in the case of doubt
- 11 GAI - Staatliche Straßen- und Kfz-Inspektion (governmental road and vehicle inspection).
- 12 Psychological checkup

Country	Others
BY	Certificate issued by the police: GAI
E	Psychological examination
GB	Practical driving test. Provisional licences can be obtained for a fee, without any checks being made on the applicant. For full entitlement, candidate must take a driving test that includes practical driving test and eye test.
IS	Certificate about teaching
OL	Excerpt from the penal record (Ministry of Justice)
LT	The health certificate includes eye test and hearing test.
N	Skidding course, driving on highway (outside built-up areas)

Police certificate:

The submission of a police certificate stating that the holder has no criminal record is required in 14 countries.

Health:

Providing details of physical health is normal in all the countries surveyed. Extensive health details are required in 19 of the surveyed countries. In those countries a health certificate in the form of a doctor's examination is required. Some countries base their decision on a health report in borderline cases. Otherwise, particularly in central European countries, extensive details are not required.

In 12 countries, health information has to be provided by the licence applicants themselves.

An eye test, which is usually a part of the health certificate, is obligatory in most countries for the acquisition of a driving licence. In addition, in about half the countries surveyed a hearing test is mandatory.

First aid:

In 11 countries learner drivers have to participate in a first aid training course. In 18 countries, participation in such course is not required.

Q2.1 Is driver education mandatory in order to obtain a driving licence? Kindly mark where applicable

	yes	no
Theoretical instruction		
Practical instruction		

Driver education is not mandatory in the following countries: B, F, GB, GR, IRL, NL, RUS.

Mandatory driver education in order to obtain a driving licence

Country	Theory	Practice
A	✓	✓
B 1		
BY	✓	✓
CH 4	✓	
CZ	✓	✓
D	✓	✓
DK	✓	✓
E	✓	✓
EW	✓	✓
F 2		
H	✓	✓
I 5		✓
IS 5		✓
L	✓	✓
LT 3	✓	✓
LV	✓	✓
MOL	✓	✓
N	✓	✓
P	✓	✓
PL	✓	✓
RO	✓	✓
S	✓	✓
SF	✓	✓
SK	✓	✓

Additional comments (cf. answers to question 1)

- 1 Driver education in order to obtain a driving licence is mandatory in so far as a candidate has to prepare for the driving test if he wants to pass it; but this needs not to be done with the help of professional instructors.
- 2 Driver education is not mandatory, but 99% of the candidates submit to it in order to obtain a driving licence.

Country	governmental driving school		private driving school		at school		armed forces		police		private	
	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.	Th.	Pr.
L			✓	✓								
LT	✓	✓										
LV	✓	✓	✓	✓								
MOL	✓	✓										
N			✓	✓								
NL			✓	✓								
P			✓	✓								
PL			✓	✓								
RO			✓	✓								
RUS 2												
S 3			✓	✓							✓	✓
SF			✓	✓								
SK			✓	✓								

Additional comments:

- + Armed forces and the police only
- 1 Private driving school: governmental approval
- 2 Others: social organisations.
- 3 A combination of these two types is most common.
- 4 At school: secondary school.
- 5a About 20 - 30% from May 6th.

Training is normally carried out at private driving schools. In Eastern European countries (LT, MOL and BY) the training is normally carried out at state driving schools. In LV both are common. In B, GB, I and S the training is normally organised privately.

The range of training options is much greater than the actual requirements in the countries surveyed. "Private" training is also permitted in EW, SF, F, IRL, IS, LT, N, RUS, CH, CZ and BY as well as in the countries already marked. In the majority of

countries surveyed, there is also the possibility of training in the army (22 countries) or by the police (12 countries). The necessary knowledge can be acquired at school and/or university in 13 of the surveyed countries (EW, LT, MOL, PL, RUS, Z, H, LV, S, RO and BY); this is mostly so in the Eastern European countries. Training at state driving schools is possible in BY, EW, SF, LT, LV, MOL, RO, RUS.

Length of Training time

- Q2.3** If driver training is mandatory, what is the obligatory number of lessons (minimum number) and how many lessons are normally required in order to obtain a driving licence (standard number of lessons)? Kindly fill in the numbers.

	Minimum number of lessons	Standard number of lessons
Theoretical instruction		
Practical instruction		

What is the duration of a lesson in your country? Minutes.

Mandatory and standard number of theoretical and practical driving lessons

Because driving lessons in most countries vary in length (between 25 and 60 minutes) the information was first converted into units of 60 minutes.

country	minimum number of lessons		standard number of lessons	
	Theory	Practice	Theory	Practice
A	6,66	6,66	33	16,66
B 1	12	10 - 20	12	10 - 20
BY	143 - 190	15 - 20	143 - 190	21 - 28
CH	6,66		16,66	25
CZ	33,75	28,5	33,75	28,5
D 3	18	7,5	18	29,5
DK 2			16,66	16,66
E			8,33	25
EW	138	7,5	138	7,5
F		20		
GB				
GR				
H 10	16,5 + 6	20	22,5	25
I 5,11	20			
IRL				
IS			9	10,5 - 12,75
L	12	16	12-15	16-25
LT	157,5	22,5	157,5	7,5
LV 6	84	18	84	22-24
MOL	100-133	21 - 28	100 - 133	21 - 30
N 7	6	8,25	28,5	22,5
NL				
P	20,8	20,8	20,8	25
PL 8	45	20	45	20
RO	33,33	25	33,33	25
S 9				
SF 4	15	12,5	15	12,5
SK	33,75	21		

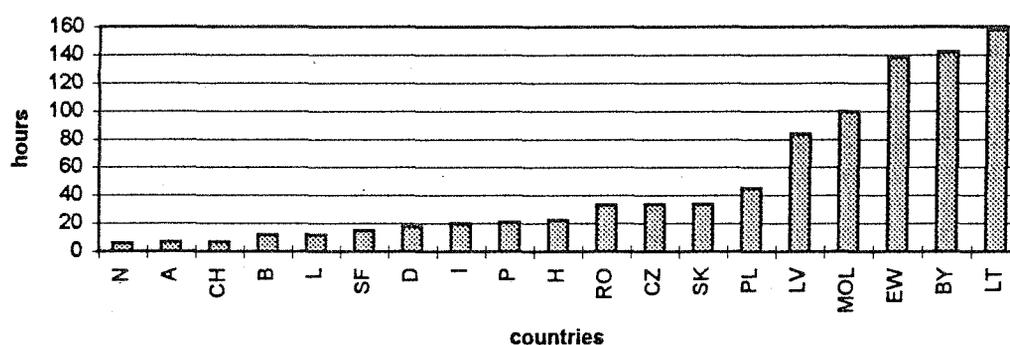
Additional comments

- 1 Driver training at a governmentally approved driving school is not mandatory but if a candidate chooses this type of training he has to submit to the following number of lessons:
 - a) Theoretical instruction: minimum number of lessons: 12; standard number of lessons: 12
 - b) Practical instruction: the number of lessons learners have to take depends on the type of driver education: - for the candidate who wants to obtain a provisional licence: type1: 10 lessons, type 2 : 20 lessons; for the candidate who wants to obtain a provisional or learners licence: 14 lessons. Unless there are special circumstances (e.g. older persons), candidates normally take the minimum number of lessons. Candidates who opted for instruction by laypersons (provisional licence in accordance with type 3) are obliged to take 4 additional lessons after having failed the practical test twice. Apart from this, 8 lesson are necessary after a specific time period.
- 2 A detailed curriculum is mandatory - not a specific number of lessons.
- 3 10 lessons (each 45 min.) of special drives are required (5 lessons of driving outside built-up areas, 3 lessons of driving on the autobahn, 2 lessons of nighttime driving). These lessons are preceded by about 15 lessons of basic training. No candidate may go on a special drive before having completed his/her basic training
- 4 Theoretical lesson: 45 minutes, practical lesson: 25 minutes.
- 5 Standard number of practical lessons: the exact number required is determined by the driving instructor.
- 6 Theoretical driving lessons: 45 minutes, practical driving lessons: 60 minutes.
- 7 Practical instruction: Obligatory lessons in phase 2 (skid course, night drives, theory = 12 lessons) not included.
- 8 Theoretical lesson: 45 minutes, practical lesson: 60 minutes.
- 9 No minimum number of lessons fixed.
- 10 Theoretical lesson: 45 minutes, practical lesson: 50 minutes. 8 technical lessons in addition to the theoretical lessons.
- 11 Participation in a theoretical course is not mandatory, but without instruction or the serious literature study it is hard to pass the test

The countries were asked the number of mandatory driver training hours and the number of driver training hours normally required. Because of the varying lengths of driver lessons in most countries (between 25 and 60 minutes), they first had to be converted into uniform units of time (an hour) in order to enable the comparison to be made.

The minimum number of lessons required for theoretical training in European countries starts with 6 hours of theory in N and 6.6 hours in A and CH. The highest number of theoretical training lessons is required in Eastern Europe: 142 - 190 in BY, 157 in LT, and 138 in EW. On average, between 12 and 45 hours of theory is required. There are no set requirements are DK, E, F, GR, IS and S.

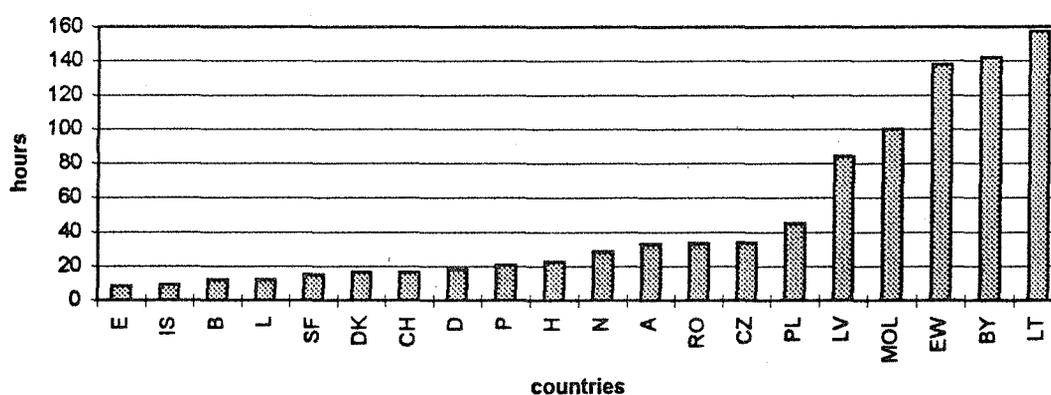
minimum mandatory number of theoretical training hours



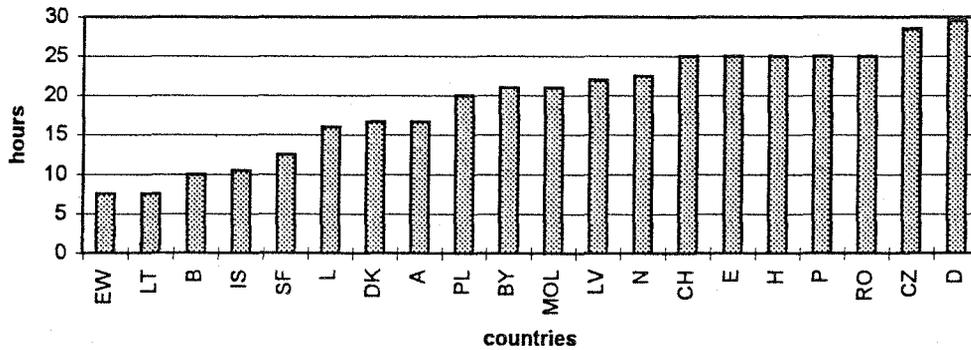
As far as the theoretical training is concerned, the minimum number of mandatory training hours and the actual number of training hours generally are the same in most countries.

Exceptions are A, CH, and N where the mandatory number of theory lessons is very low, but the number of lessons actually taught much higher.

actual number of theoretical training hours



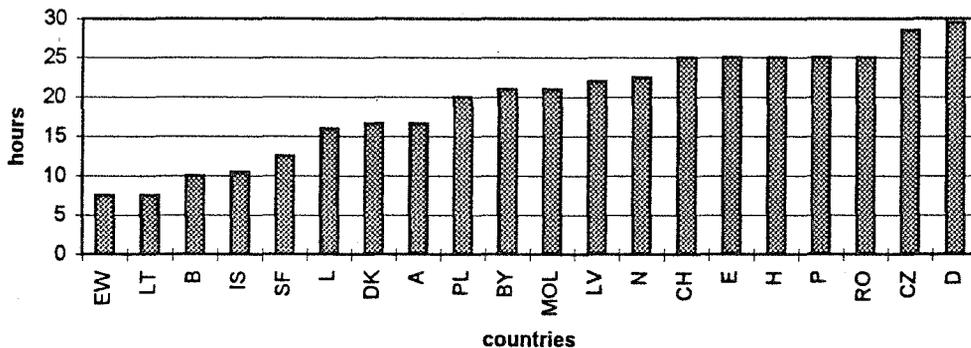
minimum mandatory number of practical training hours



The spread of the minimum mandatory number of practical training hours is much less. It goes from 6.6 in A to 28.5 in CZ.

The number of lessons which are normally given sometimes considerably exceed the required minimum, but does not surpass 30.

actual number of practical training hours



2.3 Acquisition of theoretical knowledge

In most countries, learner drivers obtain the greater part of their theoretical knowledge (70 to 100%) through driving instructors. In addition, a small percentage (up to 30%) needs to do some private studies.

In B, up to 57% of this knowledge is obtained through laypersons and private study and only up to 43% through driving instructors. In GB, trust is put into private initiative where 80% of knowledge is acquired through laypersons. In GR and IRL, the theoretical knowledge about road traffic and driving a vehicle is mainly based on the learner's private studies. In Poland, 90% of theoretical knowledge is obtained through teachers (schools).

Q3.1 How do learners normally acquire theoretical knowledge? Kindly give estimates in per cent.

	Per cent
Private driving instructors (professionals)	
Governmental instructors (professionals)	
Teachers at school / university	
Laypersons (parents, friends, acquaintances)	
Study at home	
Others (kindly give details)	

How learners normally acquire theoretical knowledge:

Country	private driving instructors	governmental instructors	teachers	laypersons	study at home
A	95 %				
B	43 %				57%
BY		100 %			
CH	80 % +				20 %
CZ	98 %				2 %
D	100 %				
DK	100 % *				
E	90 %				10 %
EW					
F	99 %			0,5 %	0,5 %
GB	20 %			80 %	
GR	10 %				90 %
H	85 %	5 %	10 %		
I	70 %				30 %
IRL					100 %
IS	60 %		10 %	10 %	20 %
L	80 %		10 %		10 %
LT	18%	77 %			5 %
LV	65 %	15 %	10 %	5 %	5 %
MOL	1 %	95 %		3 %	1 %
N	95 %				
P	✓				✓
PL			90 %		10 %
RO	90 %	10 %			
RUS	7 %	11 %	3 %		22 %
SF	80%	1 %		19 %	
SK	98 %			2 %	

Additional comments

- * almost 100 % with the exception of the licences obtained by military service
- + theory of traffic regulations

Country	Others
A	armed forces: 5%
B	no exact representation of the real proportions because some learners in driving schools need several trials to pass the driving test.
CH	Verkehrskunde-Kurs (traffic information course) by driving instructor: 100 %.
EW	not determined
NL	„We don't know“, but study at home and others: together about 90 %.
RUS	social organisations: 57 %
S	we don't have such statistics
LV	estimate

Content of theoretical training

Q3.2 Which subjects are mandatory in theoretical driver instruction? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

There are no fixed subjects

	requirement	customary
Traffic regulations		
Rules of behaviour		
Attitudes towards the car and towards driving		
Automotive engineering		
Behaviour in risky situations		
First aid, immediate measures at accident scene		
Behaviour of other road users		
Identification and avoidance of risky situations		
Insurance issues		
Vehicle safety		
Vehicle maintenance		
Others (kindly give details)		

Mandatory subjects in theoretical driver instruction

In this table the letter R means „requirement“ and the letter C „customary“.

Country	traffic regulations		rules of behaviour		attitudes towards the car		auto-motive engineering		behaviour in risky situations		first aid		behaviour of other road users		identification of risky situations		insurance issues		vehicle safety		vehicle maintenance	
	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C
A	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
B	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
BY	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
CH		✓	✓		✓			✓	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
CZ	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
D	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
E	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
EW	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
F		✓		✓		✓			✓			✓		✓		✓						
H	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
I	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
IRL		✓		✓		✓			✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
IS	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
L	✓		✓		✓			✓	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
LT	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
LV	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
MOL	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
N	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
P	✓		✓														✓					
PL	✓		✓		✓				✓		✓		✓		✓				✓		✓	
RO	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓				✓		✓	
RUS	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓				✓		✓	
S	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
SF	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	
SK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓	

No subjects in theoretical driver instruction are mandatory in the following countries: GB, GR, IRL, NL.

Additional comments

Country	Others - requirement	Others - customary
A	First aid: at first-aid organizations	
B	The subjects are mandatory in so far as they are relevant to the theoretical driving test.	only for driving schools
CH	Automotive engineering and vehicle maintenance: to some extent	
D	Additional contents: environmental and energy conscious driving. First aid: separate course which is carried out by governmentally approved bodies, 6 hours	
H	First aid: separate course.	
IS	Automotive engineering and vehicle maintenance: to some extent; pollution problems	
LV	Vehicle safety: in traffic situations.	
N	Mandatory if included into the standard curricula used in driving schools.	

In GB, GR, IRL and NL no particular subject matter is specified for theoretical training. We also have no information on the subject matter customarily taught in these countries.

The information supplied by the other countries indicates a great variety of specialist areas that are taught as part of theoretical driver training. Traffic regulations are taught in all countries surveyed. For almost all countries the rules of behaviour represent a central theme (exceptions are LV and RUS).

With the exception of insurance law issues, Portugal did not state any additional subjects. Most countries also selected the following themes:

- Attitudes to the vehicle (except LV)
- Behaviour in dangerous situations (except E)
- Behaviour of other road users (except LV)
- Recognition of dangerous situations (except E)
- Vehicle safety (except F)
- Vehicle maintenance (except B, EW, F, P)
- Automotive engineering (except F, IRL, LV, E, PL).

The subject of first aid is a component part of the theoretical training in only about half the countries surveyed. This is partly to due to the fact that - as already said - this subject is dealt

with in a separate course in some countries (e.g. CH, D and A). Insurance law issues, also, are mandatory in or normally taught by not more than about half of the countries surveyed.

DK mentioned the following subjects in addition to those listed: manoeuvrability of other vehicles, risk factors associated with vehicle characteristics, traffic psychology, society and social problems. In D learner drivers are additionally informed about energy-saving methods of operating a motor vehicle.

Instruction methods:

Q3.3 Which methods are normally used in theoretical driver instruction? Kind tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Lectures delivered by driving instructors	
Role playing	
Group work (small groups)	
Instruction by filling in test papers	
Demonstrations	
Instruction by means of classroom talks	
Studying on one's own	
Others (kindly give details)	

The following methods are normally used in theoretical driver instruction:

Country	lectures by driving instructors	role playing	group work (small groups)	filling in test papers	demonstrations	class-room talks	studying on one's own
A	✓				✓	✓	
B	✓			✓	✓		✓
BY	✓		✓		✓	✓	
CH			✓	✓	✓	✓	
CZ	✓		✓	✓	✓	✓	✓
D	✓	✓ *	✓		✓	✓	
DK	✓			✓	✓		✓
E	✓			✓			
EW	✓		✓	✓	✓	✓	✓
F	✓		✓	✓		✓	✓
GB							✓
GR	✓			✓			✓
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	✓			✓	✓		✓
IRL							✓
IS	✓			✓		✓	✓
L	✓			✓	✓	✓	
LT	✓		✓		✓	✓	✓
LV 1	✓		✓	✓	✓		✓
MOL 2	✓		✓	✓	✓	✓	✓
N	✓		✓	✓	✓		✓
NL	✓			✓			✓
P	✓			✓			
PL	✓		✓	✓	✓	✓	✓
RO	✓			✓	✓	✓	✓
RUS	✓		✓	✓	✓	✓	✓
S	✓			✓		✓	✓
SF	✓		✓	✓	✓	✓	
SK	✓			✓	✓	✓	✓

Additional comments

1 „Studying on one's own“ in LV refers to the class B driving licence.

2 In addition: tasks from the highway code and traffic safety

* To some extent

Learners are taught a subject matter in different ways. The traditional lecture delivered by an instructor is customary in almost all countries (except CH, GB, IRL). More active methods of learning are generally less frequent but are still widespread. Classroom discussions are normal in 18 of the countries surveyed (not in B, DK, GB, GR, IRL, I, LV, NL, N, P and E). In approximately the same number of countries demonstrations or work in small groups are used. Only in H and D do they go beyond this and use role playing as well. Lessons are mainly orientated towards the theoretical driving test. This is borne out by the fact that the filling in of test papers for instruction purposes is a normal procedure in 23 countries.

Instruction media

The subject matter of theoretical driver training can be presented much better by using instruction media. It is therefore not surprising that a great variety of instruction media is used in all countries. Textbooks and slides are provided and used everywhere. Videos and overheads are also frequently used for illustration purposes (in 2/3 of the countries). Furthermore, mechanical models and traffic models are widespread (not in DK, F, IS, GB, IRL, S, CH and E). Computer learning programs are used in F, I, LV, L, N, PL, RO, RUS, CH, H and MOL. Because in GB and IRL the theoretical subject matter is mainly acquired by private study, only the textbook has been stated as instruction medium.

Q3.4 Which media are normally used in theoretical instruction?

Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Textbook	
Video	
Transparencies	
Test papers	
Technical models (e.g. car motor)	
Slides	
Computer/PC learning programs	
Traffic models (traffic situations)	
Others (kindly give details)	

Normally used media in theoretical instruction:

Country	textbook	video	transparencies	test papers	technical models	slides	computer learning programs	traffic models
A	✓	✓	✓		✓	✓		✓
B	✓	✓	✓	✓		✓		✓
BY	✓		✓	✓	✓	✓		✓
CH	✓	✓	✓	✓		✓ 1	✓ 1	
CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
D	✓	✓	✓		✓	✓		✓
DK	✓					✓		✓
E	✓	✓	✓	✓		✓		
EW	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
F	✓	✓		✓		✓	✓	
GB	✓ 2							
GR	✓			✓	✓	✓		
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 1	✓
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
IRL	✓							
IS	✓	✓	✓	✓		✓		
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
LT	✓		✓	✓	✓	✓		✓
LV	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
MOL	✓			✓	✓	✓	✓	✓
NL	✓			✓		✓		
P	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
PL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	✓			✓	✓	✓	✓	
S	✓	✓	✓	✓		✓		
SF	✓	✓	✓	✓		✓		✓
SK	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓

Additional comments

1 To some extent

2 Highway Code

2.4 Practical instruction (driving skills)

Instructors

In all European countries, there is the possibility of obtaining practical driving skills through professional driving instructors. This is normally done through private driving instructors. In many eastern countries, driving instructors employed by the state are also available (EW, SF, LV, LT, MOL, PL, RO, RUS, H, BY).

In addition, driving skills can be taught by laypersons such as parents, relatives or friends as is done in 17 countries (A, B, BY, CH, EW, F, GB, IRL, I, IS, LV, LT, MOL, N, RUS, S, SF). Especially in the eastern European countries, school teachers often teach practical driving skills (EW, LV, PL, RO, RUS, S, H and BY).

Learning to drive without instruction is possible only in BY and LV.

Q4.1 How do learners acquire driving skills?

Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Private driving instructor from a private driving school	
State driving instructor from an official driving school	
Teachers at school / university	
Laypersons (parents, friends, acquaintances)	
Without any formal instruction	
Others (kindly give details)	

How learners acquire driving skills:

Country	private driving instructors	state driving instructors	teachers at school/university	laymen (e.g. parents, friends)	without any formal instruction
A 3	✓			✓	
B	✓			✓	
BY		✓	✓	✓	✓
CH	✓			✓	
CZ	✓				
D	✓				
DK	✓				
E	✓				
EW	✓	✓	✓	✓	
F	✓			✓	
GB	✓			✓	
GR	✓				
H	✓	✓	✓		
I	✓			✓	
IRL	✓			✓	
IS	✓			✓ 2	
L	✓				
LT	✓	✓		✓	✓ 1
LV	✓	✓	✓	✓	✓
MOL	✓	✓		✓	
N	✓			✓	
NL	✓				
P	✓				
PL		✓	✓		
RO	✓	✓	✓		
RUS 4	✓	✓	✓	✓	
S	✓		✓	✓	
SF	✓	✓		✓	
SK	✓				

Additional comments

- 1 in a protected area
- 2 possible, but requires additional training (not necessary for tractors)
- 3 at armed forces
- 4 driving instructor of social organisations

Practical driver training subjects

Driver training includes various key areas. In all countries basic driving tasks, such as starting, changing gear, reversing, starting on an incline, getting into and out of a parking space, turning etc., are taught. Driving while taking account of traffic regulations (rules on the right of way, correct lane, etc.) is also part of practical driver training in almost all countries. Driving in built-up areas and at different levels of traffic density takes place almost automatically; apart from a few exceptions this was also stated to be an inherent part of the subject matter for driver training.

Motorway, night-time and rural driving, which are regarded as special driving sessions in Germany

are also regularly taught in many other countries: motorway driving in 19 countries, night-time driving in 23 countries, rural driving in 26 countries.

The more risky manoeuvres, such as emergency braking and driving on slippery roads, are practised in less than half the countries. Most countries which practise emergency braking also take account of driving on slippery roads in their training subjects.

Only in the Eastern European countries (BY, H, LT, MOL, RO) and DK is there a required or recommended minimum of kilometres to be driven by learners.

Q4.2 Which subjects/requirements are mandatory or customary in practical driver instruction (please add the mandatory number of lessons)? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

There are no fixed contents	
-----------------------------	--

	Requirement Minimum number of lessons	customary
Basic driving tasks (reversing; starting on an incline; parking-getting into and out of a parking space; making a turn; etc.)		
Driving while taking account of regulations or traffic signs		
Driving on a motorway		
Driving at nighttime		
Driving in rural areas		
Driving in built-up areas		
Driving in heavy and little traffic		
Emergency braking at high speed		
Minimum number of kilometres (how many?.....)		
Driving on a slippery road		
Others (kindly specify)		

Mandatory or customary subjects/requirements in practical driver training

R = requirement, C = customary (Many countries stated the number of lessons):

Country	basic driving tasks		taking account of regulations		driving on a motorway		driving at night time		driving in rural areas		driving in built-up areas		driving in heavy and little traffic		emergency breaking at high speed		minimum kilometers		driving on a slippery road	
	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C	R	C
A	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					
B	✓		✓			✓		✓		✓		✓		✓						
BY	5						2		2		10		8		1		560			
CH		✓		✓		✓				✓		✓			✓					
CZ	7		12		✓		✓		✓		✓		✓		✓					
D	✓		✓		2,3		1,5		3,8		✓		✓							
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓			✓
E	✓		✓			✓			✓		✓		✓							
EW	✓		✓			✓	✓		✓		✓		✓		✓					✓
F		✓		✓		✓		✓		✓			✓							
GB	✓		✓						✓		✓		✓							
H	4	6	✓		2	2	2	2	2	2	14	18	✓		✓		400			
I	✓		✓		✓		✓			✓		✓			✓					
IRL		✓		✓				✓		✓		✓		✓						
IS	✓		✓					✓	✓		✓		✓		✓					✓
L	✓		✓		✓		✓			✓	✓		✓							
LT	3		18		14		2		4		4		6		2		✓			1,5
LV	2	2	3	3			2	2	2	3-4	2	4	4	4	2	2				1 3
MOL	5	5	4	4			2	2	2	2	8	8	6	6	1	1	590	590		
N	✓		✓			✓		4	10		✓		✓		✓					1
NL		✓		✓		✓				✓		✓		✓						
P	✓		✓							✓		✓								
PL	✓		✓			✓		✓		✓	✓		✓			✓				✓
RO	6		4				✓				10		5		2		✓			2
RUS	8						2						15							2
S	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
SF	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					✓
SK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓					

Country	Others - requirement	Others - customary
B	The subjects are mandatory in so far as they are relevant to the practical driving test. Requirement: the number of lessons depends on the type of driver education a candidate has chosen (cf. question 2.3). Others: behaviour towards other road users; accident-avoidance behaviour.	motorway driving, night time, driving in rural areas, driving outside built-up areas in heavy and little traffic drives are taught depending on local conditions. Behaviour towards other road users; accident-avoidance behaviour.
CZ	Others: driving on a motorway, driving at nighttime, driving in rural areas, driving in built-up areas, driving in heavy and little traffic and emergency breaking at high speed: together 9 lessons.	
DK	Emergency breaking at high speed and driving on a slippery road.	
IS	Driving at nighttime: depends on the season - some learn to study from late April to late July while there's no darkness. Driving on a slippery road: depends on the season, too. Driving on a motorway: not applicable.	
N	The statements apply to the standard plan used in driving schools, phase I.	
RO	The minimum of 90 km are carried out during the 30 hours of practical driver training.	
SF	Minimum kilometres: none. Driving on a slippery road: 2 x 25 minutes. Other subjects: see enclosed curriculum (of the questionnaire).	

Practical driver training methods

As a first step in the majority of European countries there is the possibility of carrying out the first driving attempts on the grounds of a training school.

This is followed by training in real traffic in all the countries surveyed. The travel route is normally standardized (not in B, D, DK, GB, GR, P, CH).

The method of commentary driving, in which learners talk about their impressions, experiences and feelings during the trip, is practised in 16 countries. The method of demonstration is used by driving instructors in 9 countries only (LT, N, MOL, RO, S, H, D, SF, BY).

Practical driver training is carried out in all countries, using vehicles fitted with dual controls.

Driver simulators are used in BY, CZ, IRL, LV, LT, RO, RUS and SK.

Q4.3 Which methods are normally used in practical driver instruction? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Driving in a safe off-the-road situation or protected environment	
Driving a not standardized route in traffic	
Driving a standardized route in traffic	
Training in driver simulator	
Commentary driving	
Demonstrations through third parties	
Driving under hazardous roadway conditions (e.g. slippery conditions)	
Others (please specify)	

Methods normally used in practical driver training:

Country	safe off-the-road situation	not standardized route in traffic	standardized route in traffic	driver simulator	commentary driving	demonstrations	hazardous roadway conditions
A	✓	✓	✓				
B	✓	✓		✓	✓		
BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CH		✓		✓+	✓		
CZ	✓	✓	✓	✓	✓		
D		✓		++	✓+	✓	✓
DK	✓	✓	✓		✓		✓
E	✓						
EW	✓	✓	✓				✓
F		✓	✓		✓		
GB		✓					
GR		✓					
H	✓	✓	✓	✓+	✓	✓	
I		✓	✓				
IRL	✓	✓	✓	✓	✓		
IS	✓	✓	✓				✓
L	✓		✓				
LT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LV	✓		✓	✓	✓		✓
MOL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
N	✓	✓	✓			✓	✓
NL		✓	✓				
P		✓		✓	✓		
PL	✓	✓	✓				
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	✓	✓	✓	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓			✓	✓
SF	✓	✓	✓			✓	✓
SK	✓		✓		✓		

Additional comments:

+ sporadic

++ rare

Q4.4 Which media are normally used in practical driver instruction? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Driver simulator/driver training device	
Specially equipped driving school car (e.g. dual controls)	
Driving school car without special equipment	
Others (please specify)	

The following media are normally used in practical driver training:

Country	driver simulator/ driver training device	specially equipped driving school car	driving school car without special equipment	Others
A		✓		
B		✓		+ On the open track
BY	✓	✓		
CH		✓		Driving school car without special equipment: instruction by laypersons.
CZ	✓	✓		Walkie-talkie in cars
D		✓		
DK		✓		
E		✓		
EW		✓		+
F		✓		
GB		✓		+
GR		✓		
H		✓		Specially equipped driving school car: accessory break is obligatory, customary all is accessory pedals are customary everywhere
I		✓		+
IRL	✓	✓	✓	+
IS		✓		
L		✓		
LT	✓	✓	✓	Driving school car without special equipment: in the case of instruction by laypersons if learners study at home
LV	✓	✓	✓	Driving school car without special equipment: in the case of instruction by laypersons.
MOL	✓	✓	✓	Driving school car without special equipment: in the case of instruction by laypersons.
N		✓		
NL		✓		
P		✓		
PL		✓		
RO	✓	✓		
RUS	✓	✓	✓	
S		✓		+
SF		✓		
SK	✓	✓		

Additional comments

+ private car

2.5 Instruction through laypersons/ nonprofessionals

Practical driver training through laypersons is permitted in 19 of the countries surveyed.

Instruction through laypersons

permitted in:	not permitted in:
A	D
B	DK
BY	GR
CH	H
CZ	L
E	NL
EW	P
F	PL
GB	RO
I	SK
IRL	
IS	
LT	
LV	
MOL	
N	
RUS	
S	
SF	

Requirements for laypersons

Q5.1 If instruction by laymen is permitted in your country, what is required from laymen in that case? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible. If you have no instruction by laymen go on with Question 6.

No specific requirements	
Driving licence of class.....	
Driving licence owner sinceyears	
Driving experience (minimum kilometres).....km	
Minimum age of laypersons, age of years	
relationship	
Participation in a basic theoretical training course by.....	
Participation in a basic practical training course by	
No previous convictions	
No serious previous traffic offences	
Participation in the course of instruction the student driver is required to attend	
Others (please specify)	

The following preconditions are imposed on laypersons:

Country	driving licence class	driving licence owner for ... years	driving experience (km)	minimum age (years)	relation-ship	no previous convictions	no previous serious traffic offences	participatio n in a course of instruc-tion
A	B	7				✓	✓	
B	B	6		24			✓	✓ *
BY#	B	3						
CH	B	3		23				
CZ	B	3		25		✓	✓	
E	B1	5			✓		✓	
EW	B C +	3		21				
F						✓	✓	
GB	B	3		21				
I		✓		21	x			
IRL	B							
IS	A / B	5		24		✓	✓	✓'
LT	B	3		21				
LV	B	3		21				
MOL	B	3		21				
N	B	3		21				
RUS	B	3						
S	BB	5		24		✓ 0	✓ 0	
SF	B	3		21	✓	✓	✓	

Additional comments

- * If learners need a learner's permit, laypersons have to attend a course of instruction. (Learner's permits can be obtained from the age of 17 years)

- + The corresponding classes (only B, C)
- o No previous convictions and no serious previous traffic offences during the last 5 years if learners are between 16 and 17.5 years old.
- # A theoretical and practical driving test
- x Not mandatory
- ' Wo hours

Country	Others
B	A layperson can accompany one learner driver once a year; (exception are his/ her children).
CZ	Special test at the police
EW	No specific requirements: driver test.
I	Max. age: 65 years
IS	Learners wishing to be taught by laypersons must have had prior instruction so that they can safely drive without a professional instructor. This is certified by a professional instructor . The requirements are thus not „number of lessons- based“ but based on the evaluation by an instructor.

Laypersons must, however, fulfil certain prerequisites::

They need, amongst other things, a class B driving licence. The length of time the licence has been held by the layperson instructors plays a different role in the different countries. In most countries, the driving licence must have been held for at least 3 years. In E, IS and S at least 5 years are required, in B 6 years, in A a minimum period of 7 years is specified and in I 10 years.

The minimum age of the layperson differs also: In GB, EW, SF, I, LV, LT, MOL and N it is 21 years. In CH 23 yrs., in B, IS and S 24 years and in CZ 25 years. In I 28 years. There are no set age limitations in A, BY, E; F, IRL, RUS. Character references are also required for laypersons in B, IS, SF, F, A, S, E and CZ; they must have had no previous convictions and/or committed no serious traffic offences.

In addition, layperson instructors in I, E, SF are expected to be related to the learner driver. Training of laypersons is only required in B and IS.

Requirements for learners

Q5.2 What are the requirements for learners in that case? Kindly tick off or give further details. Several answers are possible.

No specific requirements	
A minimum number of theoretical lessons given by a professional, how many lessons	
A minimum number of practical lessons given by a professional, how many lessons	
Must have passed a(n) (intermediate test, please tick off if applicable) theoretical test	
Must have passed a(n) (intermediate test, please tick off if applicable) practical test	
Minimum age: age of years / maximum age: age of years	
Must present a health certificate	
Others (please specify)	

The following preconditions are imposed on learners:

Country	no specific requirements	minimum number of theoretical lessons	minimum number of practical lessons	(intermediate) theoretical test	(intermediate) practical test	minimum age (years)	maximum age (years)	health certificate	others
A		8	8			17,5			
B			✓	✓ +		17	18		X
BY				✓ +	✓ +	18			
CH	✓								X
CZ						18		✓	
E				✓ +		18	64		
EW						15,5		✓	
GB						17			
I		20				18	xx	✓	
IS						16,5			X
IRL						17			X
LT						16			
LV						16			
MOL				✓	✓	16			
N		8	11			17			
RUS	✓					16			
S						16		✓	
SF						17,5		✓	

Additional comments

- + Must have passed a theoretical or practical test (no intermediate test).
- x Must hold a learner's permit.
- xx No requirements as to maximum age

Country	Others
B	Provisional licence /learner's licence: The minimum number of theoretical driver training lessons (by a professional driving instructor) and the age of the learner depend on the chosen type of driver training: type 1: 10 lessons of practical driver training, 2 of these lessons after having obtained the document. Type 2: 20 lessons of practical driver training, 2 of these lessons after having obtained the document. Type 3: No practical driver training by a professional instructor at a driving school. Type 4: 14 lessons of practical driver training accompanied by a layperson (for the learner's licence), 2 of these lessons after having obtained the document. Minimum age for the learner's licence: 17 years, maximum age for the learner's licence: 18 years. Minimum age for the provisional licence: 18 years.
BY	Passing of the theoretical and practical test (not intermediate test)
IS	Permit issued by the police
LT	Laypersons require a vocational training (university or technical college) in the field of automotive engineering. Secondary school education is required for learners.
N	The answer applies to phase I.

Learner drivers, too, must meet certain requirements if they wish to be trained by laypersons. The minimum age is between 15.5 years in EW and 18 years. 16 years in LV, LT, MOL, RUS, S; 16.5 in IS 17 years in B, GB, IRL, N, A; 17,5 in A, SF 18 years in E, CZ, BY, I.

Additional requirements are only occasionally necessary:

In A and N 8 hours of theory (20 in I) and 8 to 11 hours of practical lessons. In B there are different types of training. Depending on the type between 10 and 20 hours of driving practice are obligatory. If practical driver training is carried out by laypersons, (intermediate) tests are required in B, BY, E and MOL.

Additional conditions for layperson instruction

Q5.3 Which requirements apply in that case where instruction by laymen is permitted? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

No specific requirements	
The following requirements:	
Mandatory presence of the accompanying person	
No driving on certain routes.....	
No driving on weekends	
No nighttime driving	
Speed limit ofkm/h	
No alcohol	
Special licence is required and must be taken along	
Logbook must be taken along	
Special vehicle identification	
No driving abroad	
Additional insurance	
Only one other passenger in the car	
Hand-brake must be within the reach of the accompanying person	
Specially equipped vehicle (e.g. two brakes)	
Two sets of rearview mirrors	
Others (please specify)	

The following requirements apply if instruction by laypersons is permitted:

Country	mandat. presence of the acc. person	no driving on certain routes	no driving on weekends	no nighttime driving	speed limit of ... km/h	no alcohol	special licence must be taken along	log-book must be taken along	special vehicle identification	no driving a broad	add. insurance	only one other passenger in the car	hand-brake with in the reach of the acc. person	specialy e-quipp-ed vehicle	two sets of rear-view mirrors
A o	✓						✓		✓				✓		
B +	✓ 1		✓ 2						✓	✓		✓	✓		✓ 3
BY						✓			✓				✓		✓
CH	✓								✓				✓		
CZ	✓					✓			✓						
E		✓	✓		40 o. 80				✓		✓			✓	✓
EW	✓	✓			70	✓	✓			✓			✓		
F	✓				90			✓			✓		✓		
GB + o	✓	✓							✓						
I	✓					✓			✓				✓		
IRL o	✓ 4	✓							✓	✓	✓				
IS	✓						✓		✓		✓ 7				
LT		✓			70	✓			✓	✓					
LV	✓ 6					✓			✓	✓			✓ 5		
MOL		✓				✓									✓
N	✓	✓								✓			✓		✓
RUS		✓				✓			✓						✓
S	✓					✓			✓						
SF	✓					✓	✓		✓	✓				✓	✓

„No specific requirements“ has not been ticked off by any of the countries.

Additional comments

- + Vehicle identification with „L-plate“.
- o No driving on motorways.
- 1 Type 2: no mandatory presence of the accompanying person.
- 2 No driving on weekends in general for learners younger than 24 years.
- 3 Two sets of rearview mirrors inside the car.
- 4 Presence of the accompanying person is mandatory save in certain limited circumstances.
- 5 The accompanying person uses the hand-brake of the car.
- 6 In „off the road“ situations no mandatory presence of the accompanying person.
- 7 Depends on the insurance company, but must be insured by an insurance company.

Country	Others
B	No transport of merchandise to commercial destinations.
E	Prohibition of towing. Speed limit: 40 km/h in built-up areas, 80 km/h in rural areas.

A great variety of conditions is required for layperson instruction. They refer to a) the equipment of the vehicle, b) the practice routes and c) formal aspects.

To a) Vehicle equipment: identification of the vehicle is required in almost all countries which permit training by laypersons (except EW, F, MOL, N). The ease of reaching the handbrake is a frequently required condition (A, B, CH, EW, F, I, LV, N). Twin rearview mirrors are required in B, BY, E, MOL, N, RUS and SF. In E and SF, training of learner drivers by laypersons is only permitted if a vehicle with dual controls is used.

To b): In the majority of the countries, the presence of a layperson instructor is mandatory in the case of practice journeys (not in BY, E, LT, LV, MOL and RUS). In addition, an absolute ban on alcohol applies to learners in most of the countries surveyed. Bans on certain routes and on foreign travel are normal conditions for learner drivers in most countries. Speed restrictions are less

common. However, if they are imposed they usually lie between 70 and 90 km/h (in EW and LT 70 km/h, F 90 km/h, E 40 and 80 km/h). As long as learners are trained by laypersons, they are not permitted weekend journeys in B.

To c): There are only a few formal requirements. Only 4 countries require the carrying of a special licence (A, EW, IS, SF) or a supplementary insurance policy (F, IRL, IS, E). Keeping a drivers log is only required in France.

Q5.4 Kindly state the **duration** or the required **minimum veh.-km** of practical instruction by laypersons.

	Number
Month / years	
Minimum veh.-km	
Others.....	

In MOL a minimum of 600 veh.-km is required . The duration of training is not limited.

Country	months	others
B	3-18	Type 1: mandatory :min. 6 months, max. 9 months. Type 2: mandatory: min. 3 months, max. 6 months. Type 3: mandatory: min. 9 months, max. 12 months. Provisional (learner's) licence: mandatory: min. 12 months, max. 18 months.
CZ		The same conditions as for private driving schools
E	8	8 months = maximum duration
EW		Not fixed
IRL		No stipulated minimum duration of instruction
LT		Until a learner feels confident to pass the driving test
SF	1	

2.6 The test to obtain a driving licence

Theoretical and practical driver tests are required in all countries in order to obtain a driving licence. Some countries require the following in addition:

D: The test also covers energy-saving and environmentally-conscious driving methods.
GB: The theoretical and practical tests are combined.

LV: No theoretical test is stipulated from the highest to the lowest categories.

The tests are normally carried out by state testing institutions. **B, D, EW, NL** and **PL** are exceptions, in these countries the job has been transferred to state-approved bodies. Both forms exist in **P**.

Q6.1a Is an intermediate theoretical or practical driver test required in order to obtain a driving licence and, if so, is it mandatory for all learners? Kindly tick off where applicable.

Requirement of an	No	Yes, mandatory for all students	Yes, mandatory under the following conditions:.....
Intermediate theoretical test			
Intermediate practical test			

Intermediate theoretical / practical driver test in order to obtain a driving licence

Country	mandatory intermediate theoretical test	intermediate theoretical test under the following conditions	mandatory intermediate practical test	intermediate theoretical test under the following conditions
BY	✓		✓	
LT	✓ (with the exception of those doing a sufficient amount of self-study)		✓ (with the exception of those doing a sufficient amount of self-study)	
MOL	✓		✓	
RO	✓		✓	
RUS		when driver training is part of vocational training		when driver training is part of vocational training
SF	✓		✓	

Q6.1b Is a theoretical or practical test required in order to obtain a driving licence and, if so, is it mandatory? Kindly tick off where applicable.

Requirement of a	Yes	No
Theoretical test		
Practical test		

Q6.2 a If such tests are required, which organisations are taking the theoretical or practical test? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

	Theoretical test	Practical test
Governmental body		
Governmentally approved body or persons		
Private body or persons		

Organizations responsible for the theoretical or practical test:

Country	governmental (theoretical test)	governmental (practical test)	governmentally approved (theoretical test)	governmentally approved (practical test)
A	✓	✓		
B			✓	✓
BY	✓	✓		
CH	✓	✓		
CZ	✓	✓		
D3			✓	✓
DK	✓	✓		
E	✓	✓		
EW			✓ 1	✓ 1
F	✓	✓		
GB	✓	✓		
GR	✓	✓		
H	✓	✓		
I4	✓	✓		
IRL	✓	✓		
IS 2	✓	✓		
L	✓	✓		
LT	✓	✓		
LV	✓	✓		
MOL	✓	✓		
N	✓	✓		
NL			✓	✓
P	✓	✓	✓	✓
PL			✓	✓
RO	✓	✓		
RUS	✓	✓		
S	✓	✓		
SF	✓	✓		
SK	✓	✓		

„Private body or persons“ has not been ticked off.

Additional comments

- 1 Estonian Motor Vehicle Registration Centre
- 2 Cat. C & D theory test in driving schools but tests approved by us (The Icelandic Traffic Council)
- 3 Governmental by commissioned organisations
- 4 Officials of the Ministry of Transport (divez. Generale della M.C.T.C.)

Examiners

Q6.2b Who is entitled as examiner? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

	Theoretical test	Practical test
Driving instructors		
Teachers		
Police officers		
Specific experts		
Engineers		
Pedagogues		
Psychologists		
Civil servants		
Others (please specify)		

Persons that can act as examiner:

Th = Theory, Pr = Practice

Country	driving instructors		teachers		police officers		specific experts		engineers		pedagogues		psychologists		civil servants	
	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr	Th	Pr
A							✓	✓							✓	✓
B							✓	✓								
BY	✓	✓			✓	✓									✓	✓
CH							✓	✓								
CZ					✓	✓										
D5							✓	✓								
DK					✓	✓				✓						
E															✓	✓
EW															✓	✓
F							✓	✓								
GB							✓	✓							✓6	✓6
GR															✓	✓
H		✓4														
I															✓	✓
IRL															✓	✓
IS	✓	✓	✓	✓	✓	✓									✓	✓
L															✓	✓
LT					✓	✓										
LV															✓1	✓1
MOL					✓	✓										
N															✓	✓
NL							✓	✓								
P							✓	✓							✓	✓
PL							✓	✓								
RO					✓	✓										
RUS					✓	✓										
S			✓2	✓2			✓3	✓3								
SF									✓	✓						
SK					✓	✓										

Additional comments

- 1 Staff of the direction for traffic safety
- 2 Teachers at upper secondary school
- 3 Certain experts from the Swedish National Road Administration
- 4 With the participation of driving instructors.
- 5 Engineers
- 6 British driving examiners are civil servants

Country	others
B	governmentally approved examiners
BY	police officers, GAI
I	civil servants of the ministry of transport, (divez. Generala M.C.T.C.)
L	civil servants

- Q6.2c Are there any special requirements for examiners, do they have some form of additional training?
Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

	No	Yes (in that case which)
Special requirements		
Additional training		

Special requirements / additional training for examiners

Country	special requirements	additional training
A	Civil servant: legal expert, technical expert. Driving licence for 3 years.	Training courses
B	Membership in the CEE, minimum age of 25 years, no criminal record, no serious traffic offences in the last three years, diploma or certificate for the administrative levels I, II, 7 years of driving experience with a class B driving licence, examination. The contents and requirements of this examination are fixed by the <i>Ministère des Communications</i> .	Examiners must attend a training course and pass the required examination.
BY	✓	✓
CH	Minimum age of 24 years, completed vocational or comparable training, driving licence for 3 years without serious traffic offences.	Law, psychology, „Verkehrssinn-bildung“ (traffic attitudes), practical examiners duties: i.e. final examination / performance assessment of learner drivers.
CZ		Special training courses at the police
D	Minimum age of 24 years, all class driving licence, examination at a higher college or technical university (medical or electrical engineering), 1.5 years of professional experience	Training courses
DK	7 weeks course and final examination	
E		Training course (6 weeks)
EW	University or high school education and 3 years of driver experience in corresponding vehicle category.	
F	Initial courses of vocational training	Training courses
GB	Initial course at Cardington Training Establishment, minimum age, experience of driving various vehicles, ability to communicate with public.	Extra training for different categories of test.
GR	Driving licence for 2 years	
H	Secondary school, 26 years, driving licence in categories A, B, C.	Exam for examiners
I		Training courses
IRL	Must hold a driving licence in category B.	On appointment, examiners are given an intensive introduction/training course of approximately 6 weeks' duration. They also receive ongoing periodic refresher courses.
IS		System is under revision. There used to be additional training.
L	Training contents are fixed	Practical training
LT	The police officers should have university or college education with specific qualification in the vehicle sector and a class B driving licence.	
LV	Restrictive university entrance certificate, vocational training in cat. B,C	
MOL	Class B driving licence, secondary sector I or special education at a highschool for traffic	
N	Most of them are engineers and/or driving instructors.	3 weeks
NL	Training is the responsibility of the examination institute (CBR)	Is also in the hands of the exam. institute
P	For specific experts: secondary level certificate, driving licence for all classes for 2 years. For civil servants: secondary level certificate, driving licence class B and civil servant for 3 years	Obligatory training course
PL	✓	✓
RO	Certified as examiners	Periodic, every five years
RUS	✓	✓
S	Educated by Swedish National Road Administration	Educated by Swedish National Road Administration
SK	Certified as examiners	

In the countries surveyed, the types of person who are authorized to carry out driving examinations differ widely. State officials and officially recognized specialists are most frequently accepted. In B, BY, CZ, DK, IS, LT, MOL, RO, RUS and SK police officers can also test the suitability of learner drivers. Driving instructors are authorized to carry out tests only in BY and IS. It is interesting to note that teachers (in IS and S), paedagogues and psychologists, if at all, are only permitted in exceptional cases to arrive at decisions about who is suitable to drive a vehicle.

In order to conduct a driving test the examiners must generally satisfy special conditions, such as training courses, for example. These are required in most of the countries surveyed.

Duration of the driving test

It is true that the duration of the driving test says nothing about its quality, however, it is possible to assume that with a longer theoretical and practical driving test, a more intensive period of preparation and study of the subject matter can also be expected. That is why the duration of the driving test was asked for in this investigation.

The duration of the theoretical and practical driving test lies between 10 minutes and one hour. The shortest theoretical test is found in IRL (10 minutes). Tests in BY, LV, LT, MOL and RUS are only slightly longer (15 minutes). A total of 18 countries test for 30 minutes or less. Extensive tests with durations between 45 minutes and one hour are required in CH, F, H, IS, N, NL, S, and SF.

Practical driving tests last between 15 minutes and one hour. As with the theoretical tests, one third of the countries surveyed also require a driving test of 45 minutes to one hour (CH, DK, D, H, IS, N, NL, and PL). Relatively short tests of 15 to 22 minutes are found in A, BY, CZ, EW, F, GR, I, LV, MOL, RUS and SK.

Q6.3 What is the duration of the theoretical and practical test (in minutes)?

Theoretical test	Practical test
minutes	minutes

Duration of the theoretical and practical test (in minutes)

Country	theory	practice
A	30	20
B 1	30	40
BY	15	15
CH	60	60
CZ	20	20
D 4	30	45
DK	30	40-60
E	30	25
EW 2	15-35	20
F	60	22
GB	35	
GR	20	min. 20
H 3	50	50
I	20	20
IRL	10	30
IS	max. 45	min. 45
L	20	35
LT	15	20-30
LV	15	20
MOL	15	15
N	45	45
NL	60	45
P	30	20-30
PL	40	45
RO	30	35
RUS	15	15
S	45	30
SF	45	30
SK	20	20

Additional comments

- 30 min. theoret. test: without administrative formalities, 15 min. on private grounds and 25 min. on public roads.
- Depends on the vehicle category
- Practical test: routine driving tasks = 10 minutes, driving in traffic = 40 minutes
- No max. regulation, depends on the case in question

Failure rate

We received no reply about the failure rate in the first attempt at a driving test from A and BY. The following conclusions can be drawn from the details received from the other countries: In the majority of the countries surveyed learner drivers have more difficulty passing the practical driving test. The rate here for those who pass the test at the first attempt is lower than for the theoretical test (except in I, IS, L, NL, P, PL, S and E). The average failure rate for the theoretical test is about 33,5% and for the practical driving test it is about 37,5%.

The failure rate for the theoretical test is particularly high in the Eastern European countries: 80% in EW, 60% in PL and 56% in H. However in L, NL and E the failure rate for the theoretical test also exceeds 50%. Particularly

high failure rates for the *practical* test are found in EW with 80% and in H with 69-83%. Also in B the rate is 59%, in PL 55% and in L about 50%, all are well above average.

On the other hand, there are countries with a very low failure rate (less than 20 %) for the *theoretical* test: SF, LV, N, MOL, RUS, SK and CH. Only in IS and N do less than 20% fail the *practical* test at the first attempt.

Test repetition

In almost all the countries surveyed tests can be repeated (except in GR). In the majority of the countries it is thus possible to take as many tests as necessary to pass the test. There are, however, particularly stiff regulations in I, IS, RO, CH, SK and CZ where only 1 or 2 repeat tests are permitted. In B, the test candidates must take driving lessons again after the second unsuccessful test. In other countries (e.g. D and

EW), the repeat test (after several failed attempts) can only be taken after a given waiting period which can lie between 5 days and 3 months. After several failed attempts a psychological report is required in CH and H if further tests are to be attempted.

Q6.4 What is the failure rate as regards the theoretical and practical test? Kindly state the percentage applying to the first attempt to pass a test.

Theoretical test	Theoretical test
%	%

How often can a test be repeated?

Theoretical test	Practical test
times	times

Failure rate and repetition possibilities as regards the theoretical and practical test:

Country	failure rate (theoretical test)	failure rate (practical test)	repetition (theoretical test)	repetition (practical test)
A			+	+
B 1	32,6 %	59,2 %	2	2
BY				3
CH 8	12 %	35 %	2	2
CZ	20 %	30 %	2	2
D 2	25,4 %	28,4%	+	+
DK	22 %	32 %	+	+
E	54,5 %	49,03 %	+	+
EW 3	80 %	80 %	+	+
F	34,49 %	42,45 %	+	+
GB	50 %		+	+
GR	20 %	30 %		
H 9	56,4 %	69,5-83,4 %	5	5
I	38 %	10 %	1	1
IRL 4		48 %	+	+
IS	35 %	1 %	2	1
L 6	51,13 %	50,33 %	+	+
LT 5	21,7 %		+	3
LV	15-20 %	40 %	+	+
MOL	10 %	25 %	+	+
N	17 %	17 %	+	+
NL 7	55 %	37 %	+	+
P 10	41 %	23 %	3	3
PL	60 %	55 %	+	+
RO	20 %	30 %	2	2
RUS	10 %	20 %	3	3
S	40 %	37 %	+	+
SF	12 %	20 %	+	+
SK	6 %	6 %	2	2

Additional comments

+ The repetition of this test is not limited or there are no regulations

1 After having failed the theoretical test twice, the candidate who had no theoretical instruction in an approved driving school has to carry out 12 theory lessons in an approved driving school to get the permission to take a new test. After having failed the practical test twice, the candidate has to carry out 4 lessons of practical instruction in an approved driving school unless he owns a provisional licence of type 1 or 2 or a learner's

licence. In addition, a candidate with a provisional licence of type 1 or 3 has to repeat the practical test under the supervision of an approved driving school.

- 2 There is no „repetition limit“, the repetition of the test is possible after 2 weeks and in the case of having failed 3 times after 3 months.
- 4 The theoretical element of the driving test immediately precedes the practical element. Failure of the driving test is determined by the candidate's overall performance in both elements of the test.
- 5 The theoretical element of the driving test immediately precedes the practical element. The failure rate therefore is determined based on all test elements.
- 6 The failure rate for the theoretical test refers to all categories, the failure rate for the practical test only applies to category B.
- 7 The failure rates refer to the first attempt.
- 8 A fourth attempt is possible if the instruction was inadequate. In addition, a psychological report on driver aptitude is required.
- 9 After having repeated the theoretical test 5 times: new course. After having repeated the practical test 5 times: examination of aptitude.
- 10 After having failed the written theoretical test three times, the candidate may apply for oral examination

Form of theoretical testing

In Europe the theoretical test normally takes the form of a written questionnaire (multiple choice). Some countries also have oral testing (I, IS, LT, L, P, H, BY) or audiovisual media are used (B, CZ, H, DK, LT, SF). Oral tests only are used in GB, IRL and A. In F and NL audiovisual tests are exclusively carried out using videos and slides. In MOL computer learning programs are also used.

Oral examination	
Written examination (multiple choice)	
Written examination (free answers)	
Audiovisual tests (videos / slides)	
Others (please specify)	

Q6.5a In which form is the theoretical test carried out? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Q6.5b Kindly state the number of questions the test comprises: questions.

Q6.5c How many incorrect answers are at most permitted? incorrect answers.

The theoretical test is carried out in the following form:

Country	oral examination	written examination (m-c)	AV	others	number of questions	perm. incorr. answers	perm. incorr. answers in %
A	✓			oral examination: with the help of test papers	20		
B 1		✓	✓		40	8	20 %
BY	✓	✓			10	1	10 %
CH		✓		50 questions (3 possible answers each) one or 2 answers may be correct.	50 = 140 points	14 error-points (140 points in all)	10 %
CZ 4		✓	✓	PC-test	27	5 points	18,5 %
D 2		✓			30 questions= 96 points	8 points	8,3 %
DK		✓	✓		25	5	20 %
E		✓			40	5	12,5 %
EW		✓			15	3	20 %
F			✓		40	5	12,5 %
GB	✓				6		
GR		✓			25	1	4 %
H 5	✓	✓	✓	Oral examination: in very little use AV: being planned	50 = 70 points	10	14,3 %
I		✓			10x3 =30	4	13,3 %

Country	oral examination	written examination (m-c)	AV	others	number of questions	perm. incorr. answers	perm. incorr. answers in %
IRL	✓				12		
IS 3	✓	✓		Oral examination: for LD kids and others with reading problems.	30=90points	7 points	7,8
L	✓	✓			20	2-3	20 %
LT	✓	✓	✓		10	1	10 %
LV		✓			10	1	10 %
MOL		✓		computer learning program	10	1	10 %
N		✓			50	9	18 %
NL			✓		70	7	10 %
P 6	✓	✓			25	3	12 %
PL		✓			25	3	12 %
RO		✓			26	4	15,4 %
RUS		✓		the use of different test methods	10	1	10 %
S		✓			40	10	25 %
SF		✓	✓	AV: only slides, no videos.	40	6	15 %
SK		✓			27	5	18,5

„Written examination (free answers)“ has not been ticked off by any country.

Additional comments

- 2 incorrect answers to questions concerning serious traffic offences lead to a failure of the test.
- The correct answers to all 30 questions together make 96 points. 8 incorrect answers are permitted.
- Number of questions: 30 questions with 3 possibilities. At most 7 points of incorrect answers are permitted. The oral exam. is an „incar-exam.“ It focuses on the dash bord controls and security equipment.
- Max. 5 errorpoints are permitted.
- 50 correctly answered questions: 70 points.
- The oral examination is only applied after three failures in the theoretical test. Aside from that, the oral procedure is used in the case of applicants for an agricultural tractor driving licence.

The question of whether a test is easy or difficult greatly depends on the scope of the test. Therefore in this survey the number of test questions and the number of permitted errors in the theoretical test were asked for.

The number of test questions vary enormously in the different European countries. The test in GB requires very few questions to be answered (6), also I, LT, LV and RUS have only a few (10). A considerable range of questions has to be answered in NL (70), in N, CH, H (50). The level of difficulty of a test also depends upon the number of errors permitted. The most generous country in this respect is S where 25% of the questions can be answered incorrectly without failing the test. GR is the strictest country where learners are permitted not more than 4 % of incorrect answers. In D, too, the test is very strict since the error tolerance is only 8.3% (in BY, LT, LV, NL and RUS it is 10%).

Subject matter of the theoretical test

The theoretical test contains a great variety of topics:

Traffic regulations are included as test questions in all the countries surveyed. In addition, in the majority of European countries subjects are

included which require a basic understanding of road traffic as a whole. Thus the theoretical test in almost all countries includes questions as to the behaviour of other road users, as well as subjects concerning the recognition of danger and reactions to it. Whilst about a quarter of the countries surveyed include questions on vehicle safety, only about half the countries gave automotive engineering aspects as a test subject. Questions on vehicle maintenance were part of the test in only about half the countries. More often subjects were included in the test which concerned the attitude towards the vehicle. Only a minimum number of learners have to concern themselves with the subject of "traffic law" in the theoretical test. Whilst not all countries require a first aid course (as for example Germany), the majority of the countries do question learners on the subject of first aid.

On the whole, the NL, P and GR gave the lowest number of test subjects. To what extent the subjects stated by the other countries are actually used in tests could not be determined in this survey.

In addition to the stated test subjects, DK also questions learners about the "Manoeuvrability of vehicles and risk factors in road traffic". In

Country	others - mandatory	Others - customary
D	environmentally conscious and energy-conscious driving	
DK	manoeuvrability of other vehicles; risk factors as regards road conditions	
GB	no fields are mandatory	
H	first aid: separate test	automotive engineering, vehicle safety and vehicle maintenance: on practical test
IS	limits of licence class, alcohol blood levels	

Practical driving test

The practical driving test appears to comprise several parts in many countries. In 15 of the countries surveyed (A, B, BY, CZ, EW, H, IS, LT, LV, L, MOL, PL, RO, RUS, SK), it begins on the grounds of the testing centre. However, in none of the countries the test is restricted to these grounds. Driving in real traffic is essential in all countries. Normally, the examiner has the choice of route, but in H, IRL, LT, PL, and RUS, the route is fixed.

Q6.7 How is the practical test carried out? Kindly tick off where applicable. Several answers are possible.

In a safe off-the-road situation	
On any road	
On a specified road	
At a driver simulator	
Others (please specify)	

Where does the practical test take place

Country	safe off-the-road situation	on any road	on a specified road	driver simulator	others
A	✓	✓			
B	✓	✓			
BY	✓	✓			
CH		✓			
CZ	✓	✓			the test has two parts: 1. basic driving tasks (in a safe off-the-road situation) and 2. driving on public roads
D		✓			
DK		✓			
E		✓			
EW	✓	✓			I. stage: In a safe off-the-road situation (manoeuvres); II. stage: on any road (practical driving)
F		✓			
GB		✓			excluding motorways
GR		✓			
H	✓	✓	✓		
I		✓			
IRL			✓		
IS	✓	✓			
L	✓	✓			
LT	✓	✓	✓		
LV	✓	✓			
MOL	✓	✓			
N		✓			
NL		✓			
P		✓			
PL	✓		✓		
RO	✓	✓			
RUS	✓		✓		
S		✓			
SF		✓			
SK	✓	✓			

Content of practical driving test

In Europe, the so-called basic driving tasks as well as driving while taking account of traffic regulations and road signs are tested everywhere within the scope of the practical driving test. In the majority of the countries, great value is placed on having learners drive

under varying conditions of traffic density as well as on a rural stretch of road. Relatively dangerous driving manoeuvres, such as emergency braking at high speed and driving on a slippery road, are part of the test in some countries only.

Q6.8 Which driving tasks are mandatory in the practical test? Kindly tick off where applicable.

No specific driving tasks are mandatory		
	mandatory	customary
Basic driving tasks (reversing; starting on an incline; parking—getting into and out of a parking space; turning; etc.)		
Driving while taking account of special regulations or traffic signs		
Driving on a motorway		
Nighttime driving		
Driving outside built-up areas		
Driving inside built-up areas		
Driving in heavy / little traffic		
Emergency braking at high speed		
Driving on a slippery road		
Others (please specify)		

Mandatory driving tasks in the practical test:

m = mandatory, c = customary

Country	basic driving tasks		driving while taking account of special regulations		driving on a motorway		nighttime driving		driving outside built-up areas		driving inside built-up areas		driving in heavy/little traffic		emergency braking at high speed		driving on a slippery road	
	m	c	m	c	m	c	m	c	m	c	m	c	m	c	m	c	m	c
A	✓		✓						m	✓	m	✓	✓	c	✓			
B	✓		✓			✓			✓		✓	✓	✓	✓				
BY	✓		✓								✓		✓					
CH	✓		✓			✓				✓		✓				✓		
CZ	✓		✓															
D	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
DK	✓		✓		✓		✓		✓		✓		✓			✓		✓
E	✓		✓						✓		✓		✓					
EW	✓		✓								✓		✓					
F	✓		✓			✓			✓		✓		✓					
GB	✓		✓							✓	✓		✓					
GR	✓			✓												✓		
H	✓		✓								✓		✓		✓			
I	✓		✓								✓		✓					
IRL	✓		✓							✓	✓		✓					
IS	✓		✓							✓	✓		✓			✓		✓
L	✓		✓			✓		✓		✓	✓		✓					
LT	✓		✓						✓		✓		✓			✓		✓
LV	✓		✓					✓		✓		✓						
MOL	✓		✓				✓		✓		✓		✓					
N	✓		✓						✓		✓		✓					
NL	✓		✓		✓				✓		✓		✓					
P	✓		✓								✓		✓					
PL	✓		✓			✓		✓		✓	✓		✓					✓
RO	✓		✓								✓		✓					
RUS	✓		✓								✓		✓					
S	✓		✓						✓		✓		✓					
SF	✓		✓			✓				✓	✓		✓			✓		✓
SK	✓		✓								✓		✓					

Particular behaviour patterns of learners which are observed during the practical driving test:

- Use of the inside and outside rearview mirrors
- Driving with caution and foresight
- Consideration to other road users
- Adaptation of speed to traffic flow.

In addition to this, in 13 countries „checking the vehicle condition“ is also part of the test.

In 10 countries, a speed limit has to be observed for 12 to 24 months. Eight countries require that a label identifying the driver as a beginner be affixed to the car. A ban on alcohol for beginners has been introduced in only a few European countries. A probationary period is imposed on beginners in D, IS, N, P and S and, in the case of a traffic offence, a programme of driver improvement (in A and D).

Conditions following the test

There are no further conditions imposed on beginners after the test in 13 of the countries surveyed (B, CH, CZ, DK, F, GB, GR, H, IRL, I, NL, PL and SF).

There are occasionally additional conditions beginners have to comply with for time periods up to 24 months:

- trailers are not permitted in LV
- a driver's log has to be kept in L
- a ban on international roads in RO.

Q6.12 Are there certain conditions imposed on beginners after having passed the aptitude test? Duration of such conditions, if any? Several answers are possible. Kindly give further details, if necessary.

There are no conditions	
-------------------------	--

Yes, there are conditions:	of the following duration:
No alcohol	months
No nighttime driving	months
Speed limit	months
No trailers	
No driving without company	months
No motorway driving	months
Probationary licence	months
Driver improvement programme in the case of an offence	
Sticker or label on at the vehicle	
Others (please specify)	

Conditions imposed on beginners after having passed the driving test:

country	no conditions	no alcohol	no night-time driving	speed limit	no trailers	no driving without company	no motorway driving	probationary licence	driver improvement programme in the case of an offence	sign on the vehicle
A		24							24	
B	✓									
BY				24						✓
CH	✓									
CZ	✓									
D								24mon.	✓	
DK	✓									
E				12						✓
EW		✓		70/24						✓
F				12						
GB	✓									
GR	✓									
H	✓									
I				90/100 for 36 months						
IRL	✓									
IS								24mon.		

country	no conditions	no alcohol	no night-time driving	speed limit	no trailers	no driving without company	no motor-way driving	probationary licence	driver improvement programme in the case of an offence	sign on the vehicle
L				12						12 >
LT		✓		70/24		16-18				✓
LV		✓		24	24					✓
MOL				70/24						
N								12mon.		
NL	✓									
P								24mon.		
PL	✓									
RO										12
RUS		✓		24						24
S								24mon.		
SF	✓									
SK	✓									

Additional comments

- o table showing 70 km/h as speed limit
- > table showing the letter „L“

country	others
EW	light trailers are allowed
L	keeping a driver's log: 24 months
N	the probationary licence is a full licence.
RO	no driving on international roads: 12 months

Q6.13 Are further (training) courses obligatory for beginners after having passed the aptitude test?

Kindly tick off where applicable or give further details.

No	Yes, the following:	Yes, only if:	and in that case:
----	---------------------	---------------	-------------------

Obligatory further (training) courses:

country	yes, the following	yes, only if - and in that case
CH		Theoretical and, if necessary, practical courses in the case of repeated serious traffic offences. The introduction of a programme of safety education during the time of probation currently under discussion.
D		Further courses have to be carried out in the case of traffic offences. The duration of the courses : around 4 meetings each of 135 - 180 minutes. In case the of an alcohol offence there are special courses (3 sessions).
N	Phase 2: skidding course 4 lessons, driving at nighttime 4 lessons, theoretical instruction 4 lessons.	

Q6.14 Which bodies/organizations are responsible for the development of curricula / regulations / guidelines; and for the tests applying to driver training?

Kindly tick off where applicable. Several answers are possible.

	governmental bodies	governmentally-approved bodies	private bodies
Curricula, Regulations, Guidelines			
Tests			

Responsible bodies / organizations for the development of curricula / regulations / guidelines and tests applying to driver training:

„Tests: private bodies“ has not been ticked off by any country.

country	curricula (governmental)	curricula (governmentally approved)	curricula (private)	tests (governmental)	tests (governmentally approved)
A	✓		✓	✓	
B	✓	✓		✓	✓
BY	✓			✓	
CH	✓			✓	
CZ	✓ 6			✓ 7	
D	✓				✓
DK	✓			✓	
E	✓			✓	
EW	✓	✓		✓	✓
F	✓			✓	
GB	✓			✓	
GR	✓			✓	
H	✓			✓	
IRL	✓			✓	
IS	✓			✓	
L	✓			✓	
LT	✓			✓	
LV	✓			✓	
MOL	✓	✓			
N	✓			✓	
NL	✓	✓	✓		✓ 1
P	✓			✓	✓
PL	✓			✓	
RO	✓ 2			✓ 2	
RUS	✓			✓ 4	
S	✓ 5			✓ 5	
SF	✓ 3			✓	
SK	✓	✓			

Additional comments

- 1 CBR
- 2 Police and the Road Transport Department
- 3 Mdl, Ministry of Education, Ministry of Transport
- 4 GAI

- 5 Swedish National Road Administration
- 6 Ministry of Transport, Ministry of the Interior
- 7 Ministry of the Interior
- 8 based on governmental standards
- 9 Ministry of the Interior, Ministry of Transport

2.7 Qualification of driving instructors

The quality of driver training depends upon the driving instructors. As the survey showed, this

well-known fact is taken into account in almost all countries by imposing specific requirements on driving instructors (except in IRL).

- Q7.1 Who can become a driving instructor in your country? Several answers are possible. Kindly tick off where applicable or give further details.**

Everybody, no special qualification is required	
School leaving certificate, which one	
A special training is required, which kind of training.....	
Only people over a specific age (from the age of years)	
Only people who completed their vocational training	
Only certain professions (please specify).....	
Others (please specify)	

Who can become a driving instructor?

country	ev.-body	school leaving certificate	special training	from the age of	compl. voc. training	certain professions
A						
B			+	21		
BY		secondary level I	special courses		✓	
CH				22	✓	
CZ		secondary level I, II	✓	21		
D		secondary level I (modern schoolsystem)	full-time training of 5 months' duration	23	✓	
DK			extended subjects as in 3.2 u. 4.2 and theoret. and pract. pedagogics	21		
E		excellent certificate („lauréat scolaire“)				
EW		high-school education		21		
F			certificate of professional aptitude		✓	
GB			practical, instructional and theoretical	21	✓	
GR		high-school		23	✓	
H		secondary level I, II	✓	22	✓	✓
I			✓			
IRL	✓					
IS			half academic year course at a teacher training institution	21		
L						
LT		secondary level I				
LV		secondary level I	special course for driving instructors	21		
MOL		examination at technical university				
N			10 months of full-time training	21	✓	
NL			theoretical and practical training			
P		secondary level I, driver licence for 2 years, psychological test			✓	
PL			special courses	22	✓	
RO		at least: medium level	theoretical and practical	25		vehicle related prof.
RUS		secondary level II	✓			3 years prof. driver
S		secondary level II		21	✓	
SF			vocational	21	✓	
SK		vocational education (traffic or technical school)				

Additional comments

- + The training will be mandatory shortly - at present some schools already organize a special training before the test to obtain the licence.
- o The first group undergoing the programme is finishing in June 1994.
- * School education: 9e filière II (Secondaire tech.).
- x An extension is planned.

country	others
A	3 years driving practice, aptitude test
B	driving licence, governmentally approved training with an examination at the ministry of transport.
CH	driving licence for 2 years, passing a pre-examination, traffic-psychological aptitude testing
CZ	psychological test, medical test, 3 years driving practice, special test
E	certificate of professional aptitude
EW	highschool education, 3 years driving experience on corresponding vehicle category, driving instructor certificate
H	no previous convictions
IRL	„No special qualification is required“ apart from the requirement that they must hold a driving licence in the vehicle category in which they are giving instruction.
L	class B driving licence for at least 2 years
LT	driving instructor must hold class B licence, have worked as a driver for 3 years and hold a teaching permit
RO	no criminal record, driving licence for at least five years
RUS	professional driver for 3 years

The standard requirements relate to age, education, professional training or minimum driving experience.

A minimum age limit applies to professional driving instructors in half of the countries surveyed (usually between 21 and 25 years). Many countries also require a particular level of education, generally O level or A level examinations or a vocational training certificate. The question about "completed professional training" has turned out to be misleading since the answers received do not clearly indicate whether a professional training in addition to the driving instructor training - as in Germany - is required or whether driving instructor training courses only will do. Holding a driving licence for a specific minimum period is a further requirement in some countries: generally from two to five years. Less frequent are the following requirements: "no previous offences" (H, RO), "psychological aptitude test" (CH, CZ) and "medical examination" (CZ).

Q7.2 How do driving instructors acquire their knowledge? Several answers are possible. Kindly state in per cent or give further details.

	%
Special training courses	
Training through other driving instructors	
Private study	
Others (please specify)	

How driving instructors acquire their knowledge

country	special training courses	training through other driving instructors	private study
A	50 %	25 %	25 %
B	70 %	10 %	20 %
BY	100 %		
CH	100 %		
CZ ^o	100 %		
D	100 %		
DK	50 %		50%
E	100 %		
EW	✓		
F	80 %		20 %
GB	80%	10%	10%

country	special training courses	training through other driving instructors	private study
H	80 %	10 %	10 %
GR			100 %
I	70 %	30%	
IRL ⁺	45 %	10 %	45 %
IS	100 %		
L	30 %	70 %	
LV	100 %		
MOL	100%		
N	100 %		
NL	100 %		
P	100 %		
PL	100 %		
RO	100 %		
RUS	100 %		
S	100 %		
SF	100 %		
SK	100%		

Additional comments

- + Knowledge normally acquired by a combination of special courses and private study .
- o Training through other driving instructors: 1 week.

Q7.3 Are there different qualification systems of driving instructors imparting the theoretical and practical driving knowledge to student drivers?

yes: no:

If different qualification systems exist, kindly describe them in detail, marking the answer with "T" for theory and "P" for practice.

Different qualification systems for driving instructors responsible for theoretical and practical driver training

country	different qualification systems?
A	✓
B	✓
BY	✓
CZ	✓
H	✓
I	✓
P	✓
PL	✓
RO ^o	✓
RUS	✓

Additional comments

- o As regards „T“, graduate studies and pedagogic skills are required .

- Q7.4 If driving instructors require special training in your country, what is the duration of such training programmes? The programmes takedays/months/years.

Duration of required driving instructor training

country	duration days/months/years	additional comments
A	4-5 months	
B		after having passed the examination there is a probationary period of at least 6 months before obtaining the training permit.
BY	20 days	
CH	6 months	intensive course of 6 or 12 months (apart from the vocation)
CZ		230 lessons (theory+ practice) or 120 lessons (theory only)
D	5-8 months (an extension is planned)	full-time training at an officially recognized driving instructor training establishment. Practical training is planned.
DK	9-12 months	
E	2.5 months	
EW		no regulations
F	120 days	900 lessons
GB		no regulations
H	120 lessons	
IRL		special training not mandatory
IS	6 months	half an academic year
L	2-3 years	
LV	15 days	
MOL	20 days	
N	10 months	at the Norwegian national school for driving instructors
NL		theoretical training: 500 lessons, practical training: 12 weeks
P	120 lessons	
PL	14 days	110 lessons
RUS	1 month	
RO	40 days	
S	10 months	
SF	12 months	
SK	230 hours (110 practice, 120 theory)	

Special training for driving instructors is partly required in the countries surveyed. However, the answers to "How do driving instructors acquire their knowledge?" clearly indicated, that apart from Greece, where knowledge is exclusively acquired through private study, special training courses are generally the case. The duration of such training courses extends from under one month in BY, F, H, LV, MOL, P and PL to 10 months and more in DK, N, S and SF. There are no regulations concerning the duration of such training in Great Britain and Estonia.

Training contents

We received no information on training contents from EW, GR, IRL and LT. In the remaining countries the forms of training vary widely. In almost all the countries surveyed, driving instructor candidates receive information on traffic regulations, behaviour in risky situations, traffic psychology, vehicle safety and educational theory. However, in the majority of the countries the training courses also include the following

subjects: automotive engineering, first aid, vehicle maintenance and insurance law.

- Q7.5 If driving instructors require special training in your country, which **subjects** are dealt with in the training programmes? Kindly tick off or give further details. Several answers are possible.

Traffic regulations	
Automotive engineering	
Behaviour in risky situations	
Attitudes towards a motor vehicles and towards driving	
First aid	
Traffic psychology	
Identification and avoidance of hazardous situations	
Vehicle safety	
Vehicle maintenance	
Insurance law	
Pedagogics	
Others (please specify)	

Subjects of the training programmes for driving instructors:

country	traffic regulations	automotive engineering	behaviour in risky situations	attitudes towards the vehicle	first aid	traffic psychology	identification and avoidance of hazard situations	vehicle safety	vehicle maintenance	insurance law	pedagogics
A	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓		✓
B	✓	✓	✓	✓		✓	✓				✓
BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
CH	✓ ²	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CZ	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
D	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
DK	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
E	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
F	✓		✓	✓		✓	✓	✓			✓
GB	✓	✓	✓	✓			✓	✓			✓
H	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
IS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
LV	✓	✓	✓			✓	✓	✓ ¹	✓		✓
MOL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
N	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NL		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
P	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
PL	✓					✓		✓	✓		✓
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
SF	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SK	✓					✓					✓

Additional comments

- 1 Vehicle safety while driving
- 2 Traffic regulations: traffic regulations and road signs, criminal traffic law, documents (driving licence, vehicle registration), business management.

country	others
A	pedagogics only theoret., apart from that all T+P
B	vehicle handling (T+P), administrative procedures and documents. Traffic regulations and automotive engineering: only practical, all other subjects T+P. The subjects normally are dealt with in schools which guarantee the training of their candidates (voluntarily).
CZ	methodology of teaching
D	environmental protection
E	mechanics, handling of the special equipment of a driving school car
H	all T+P
L	traffic safety and accident prevention
P	insurance law: only theoret., all other subjects: T+ P.
RUS	all T

Driving instructor examination

A driving instructor examination is not required in EW, IRL and LT. In the countries where it is required, the forms of examination cover the full range of possibilities. Not only theoretical but also oral and written tests are common as are the giving of test classes (theory and practice) to demonstrate teaching ability. In addition, future driving instructors will have to pass a practical driving test before receiving their authorization.

In the majority of the European countries, a driving instructor examination takes place before a multidisciplinary body of examiners, comprising experienced driving instructors, teachers, and engineers in most cases. Driving instructor trainers, psychologists, legal experts, the police or other officially approved experts are less frequently found on such bodies.

The legal requirement of retraining or further training hitherto only exists in F, RO, RUS, CH, CZ, H, and BY. Such legislation is being planned in D, LV, MOL, NL, P, and SK. Although there is no further training required in Germany, the driving instructors submitting to such training once a year are better off: no monitoring of classes by the driving school supervisory board as would normally be required.

Q7.6 a. Does driving instructor training require an examination?

Yes:	No:
------	-----

Q7.6b If driving instructors have to pass an examination, what type of examination is it? Kindly tick off where applicable or give further details. Several answers are possible.

Theoretical examination (oral)	
Theoretical examination (written)	
Demonstration lesson (theoretical instruction)	
Demonstration lesson (practical instruction)	
Demonstration of practical test (test drive of the instructor-to-be)	
Others (please specify)	

Driving instructor training involves the following types of examination:

country	examination?	theoret. examination (oral)	theoret. examination (written)	demonstration lesson (theoret. instruction)	demonstration lesson (pract. instruction)	practical driving test demonstration	others
A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Theoret. examination (written) and demonstration lesson (theoretical instruction), all other exam. practical, too.
B	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 1	
BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
CH	✓	✓	✓	✓	✓	✓ 2	
CZ	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
D	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
DK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
E	✓		✓	✓	✓		automotive engineering, handling of the special equipment of driving school cars
F	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
GB	✓		✓	✓	✓	✓	
GR	✓	✓	✓	✓	✓		
H	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
IS	✓		✓		✓	✓	written assignments the most important part
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
LV	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
MOL	✓	✓		✓	✓	✓	
N	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
NL	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
P	✓	✓	✓		✓	✓	commentary driving during the practical test
PL	✓	✓		✓	✓	✓	
RO	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
RUS	✓	✓		✓	✓	✓	
S	✓		✓	✓	✓	✓	
SF	✓		✓	✓	✓	✓	
SK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

Additional comments

- 1 To obtain the licence to train motorcycle riders
- 2 Part of the preliminary examination

Q7.6c Who is authorised to hold a driving instructor examination?

Kindly tick off applicable or give further details. Several answers are possible.

Experienced driving instructors	
Driving instructor trainers	
Educationalists	
Psychologists	
Judges	
Police	
Engineers	
Legal experts	
Selected bodies (consisting of):	
Others (please specify)	

Bodies responsible for the examination of driving instructors:

country	exp. driving instructors	driving instructor trainers	educationalists	psychologists +	judges	police	engineers	legal experts +	selected bodies
A					✓		✓		
B									body of examiners from the ministry and driving schools, outside traffic experts and teachers
BY									3 persons
CH	✓		✓	✓	✓			✓	experts, lawyers, experienced driving instructors, psychologists and teachers
CZ	✓								police, driving instructors, psychologists
D	✓				✓			✓	the committee must include the three professions ticked off
DK						✓	✓	✓	
F									✓
GR	✓					✓	✓		
H	✓	✓	✓					✓	committee consisting of professions ticked off
I							✓		
IS	✓		✓	✓				✓	same as regular tests
L	1		1						3 civil servants, 3 government employees, 1 teacher, from National Driving School Asso., professional driving instructors
LV	✓	✓				✓			representatives of the department for road safety, representatives of the traffic police
MOL		✓							representatives of the department and two driving instructors
N	✓	✓	✓	✓			✓		
NL									a governmentally approved body/organization
P				1	1		1		civil servants (1 lawyer, 1 psychologist, 1 engineer)
PL		✓	✓					✓	department heads from the provinces
RO		✓	✓			✓	✓		
RUS								✓	
S			✓						Swedish National Road Administration
SF							✓		
SK	✓		✓	✓		✓			

Additional comments

- * The participation of an educational expert is planned
- + The category „psychologists“ does not exist in the English translation of the questionnaire, but only here we have the category „legal experts“. The French translation concerning this point is similar to the German version of the questionnaire.

country	others
A	engineers with a diploma
E	civil servants
GB	government body (DSA).
GR	civil servants
I	engineers from the Ministero dei trasporti - D.G.M.C.T.C.
N	responsible: the school training instructors

- Q7.7** Are there mandatory retraining programmes for driving instructors?
Kindly tick off where applicable or specify duration and frequency.

No:	Yes: (please add duration and frequency)
-----	--

Mandatory retraining programmes for driving instructors:

country	mandatory retraining programmes?
BY	yes
CH	yes - duration and frequency: each 5 years. Psychological and educational aspects of driving instruction, methodology of instruction, legal and technical knowledge, driving technique, traffic attitudes (<i>Verkehrssinnbildung</i>) and identification and avoidance of risky situations.
CZ	yes, each 5 years.
D	no, but if a driving instructor participates in a retraining programme the regular monitoring by school supervisory board does not take place. Mandatory retraining programmes are planned.
F	yes
H	yes, 10 lessons a year
IS	no - but could be imposed
LV	yes, 15 days a year
MOL	yes - once within three years
NL	not now, but it is planned in future
P	not now, but it is planned in future
RO	yes, 30 days within 5 years
RUS	yes, a month every 5 years
SK	yes

2.8 Supervision of driving schools and driver instruction

Within the scope of this survey, we also asked about the possible existence of a supervisory system for driver training in the various countries. No such system exists in DK, GR, IRL, and NL.

In the remaining countries, there are many aspects which reportedly are subject to supervision. In most countries, there is supervision of the theoretical (except GB, P, and E) and practical lessons (except I, P, and E). Driving school facilities and equipment, i.e., condition of vehicles and classrooms, is also regularly checked (with the exception of DK and GB).

- Q8.1** Are driving schools (or driver instruction) subject to supervision?

Kindly tick off only one of the possibilities below.

	No:	Yes, but rarely:	Yes, regularly:
Driving schools			
Instructors			
Lessons			

If driver training is subject to supervision, which is the supervisory body of driving schools (driver instruction)? Kindly tick off where applicable.

Governmental bodies	
Governmentally approved bodies	
Private bodies	

If driver training is subject to supervision, what does the supervision concentrate on?

Kindly tick off where applicable. Several answers are possible.

Driving school facilities and equipment	
Classroom condition	
Vehicle equipment	
Vehicle condition	
Qualification of driving instructors	
Theoretical instruction (content / method)	
Practical instruction (content / method)	
Others (please specify)	

Supervision of driving schools and driver instruction:

0 = no, 1 = yes, but rarely, 2 = yes, regulary

country	supervision of:			by:			supervision concentrates on:						
	driving schools	instructors	lessons	gov. bodies	gov. appr. bodies	private bodies	driving school facilities	classroom condition	vehicle equipment	vehicle condition	qualification of driving instructors	theoretical instruction	practical instruction
A	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
B	2	2	0	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
BY	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CH	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CZ	1	1	1	✓*			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
D	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
DK	0	0	0										
E	2	2	0	✓			✓	✓	✓	✓			
EW	2	0	0		✓ +		✓	✓	✓		✓	✓	✓
F	1	0	1	✓							✓	✓	✓
GB	0	2		✓									✓
GR	0	0	0										
H	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
I	1	0	0		✓		✓		✓		✓	✓	
IRL	0	0	0										
IS	0	1	1	✓			✓	✓			✓	✓	✓
L	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
LT	1	1	1	✓			✓		✓	✓	✓	✓	✓
LV	2	2	2	✓			✓	✓		✓	✓	✓	✓
MOL	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
N	2	0	0	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NL	0	0	0										
P	1	0	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓		
PL	1	1	1		✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓
RO	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
RUS	2	2	2	✓			✓		✓	✓	✓	✓	✓
S	1	1	1	✓	o		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SF	2	2	2	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
SK	1	1	1	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Additional comments

- + Estonian Motor Vehicle Registration Centre;
- o Swedish National Road Administration,
- * Police

country	others
B	supervision of official documents
D	supervision of official documents
IS	regularly; supervision of the driving schools only for cat. C/D
RO	the learner training results

2.9 Organizational structure of the driving licence system

Most of the countries surveyed have a state centre to register the driving licences issued. This is, however, not the case in B, D, IRL, IS, A, PL, CH, and RO. In Germany it is not the driving licences issued which are centrally registered but the traffic offences committed by drivers.

There are not only central registers for driving licences, but also for driving instructors and driving schools in the majority of the countries surveyed (with the exception of DK, D, A, PL, CH).

In many countries, driving instructors require state authorization (except in EW, F, and CH), this generally also applies to the driving schools (with the exception of DK and GB).

Q9.1a Is there one central register to record all driving licences issued?

Yes:	No:
------	-----

Q9.1b Kindly tick off below the nature or level of the central register existing in your country.

State body	
State-approved body	
Private body	

Register to record all issued driving licences:

country	one central register?	state body	state-approved body
A			
B			
BY	✓	✓	
CH 3		✓	
CZ	✓	✓	
D 1		✓	
DK	✓	✓	
E	✓	✓	
EW	✓	✓	
F	✓	✓	
GB	✓	✓	
GR	✓	✓	
H	✓	✓	
I	✓		✓
IRL 2			
IS		✓	
L	✓	✓	
LT	✓	✓	
LV	✓	✓	
MOL	✓	✓	
N	✓	✓	
NL	✓		✓
P	✓	✓	
PL			
RO			
RUS	✓	✓	
S	✓	✓	
SF	✓	✓	
SK	✓	✓	

„Private body“ has not been ticked off.

Additional comments

- 1 In the case of a traffic offence or if a driver loses his licence, the fact is recorded at the central register (Verkehrszentralregister)
- 2 There is no central register yet but it is planned to combine the databases of the local licensing authorities and to thereby create a central register.
- 3 Central registers only exist on cantonal level (*Straßenverkehrsamt*).

Q9.2 Is the total number of driving licences issued known in your country?

No:	Yes:
-----	------

If the number is known, kindly state the number of passenger car licences issued in your country (class B licence according to the international classification system).

Total number of driving licences for passenger cars issued in your country:

For reasons of comparison, kindly also give the population (for 1991 or 1992) of your country:

Total number of driving licences:

country	total number known?	number of driving licences for passenger cars ⁺	estimated number of driving licences for passenger cars	population 91/92
A				7,8 mill.
B 1			5 mill.	10 mill.
BY 7	✓		50.000	10 mill.
CH 6			3,5 mill.	6,83375 mill.
CZ	✓		3,5 mill.	10 mill.
D	✓		42.216 mill.	79984000
DK 2	✓			5 mill.
E	✓	649.474		38 mill.
EW			500.000	1,5 Mio
F	✓	822.638		55 mill.
GB	✓		35 mill.	57,411 Mio
GR	✓		2,5 mill.	10,5 mill.
H	✓		3 mill.	10,3 mill.
I 4	✓			
IRL 3	✓		1,4 mill.	3,6 mill.
IS	✓	214.631		260.000
L	✓		290.000	384.000
LT			1,2 mill.	3,755 mill.
LV 5	✓		600.000	2,7 mill.
MOL		20.000		4,0 Mio
N	✓		2,5 mill.	4,3 mill.
NL				
P	✓		3,86384 mill.	9,857 mill.
PL	✓		7 mill.	38 mill.
RO	✓		3,5 mill.	22,5 mill.
RUS	✓		30 mill.	160 mill.
S	✓		5,3 mill.	8,5 mill.
SF	✓		2,7 mill.	5,1 mill.

„mill.“ = million

+ The category „ number of driving licences for passenger cars“ does not exist in the English version of the questionnaire.

Additional comments

- 1 The total number of issued driving licences is estimated at about 5.000.000. But this is only a very rough estimate as the number also includes duplicates, changes of driving licence categories and exchanges for local driving licences. The number of class B driving licences is not known.
- 2 72.000 yearly incl. all categories
- 3 Total number of category B licences in Ireland 1992 was 1.4 million made up of 1,15 million „full“ driving licences and 0.25 million provisional „learner's“ licences.
- 4 The numbers can be provided by the Ministero dei Trasporti (the address is given).
- 5 In 1991, 23891 driving licences for passenger cars were issued, 20873 driving licences were issued in 1992 and 9337 driving licences for passenger cars in the first half of 1993.
- 6 The population given applies to 1991.
- 7 Roughly 50.000 driving licences are issued per year.

Q9.3a Do driving instructors or driving schools require state approval in your country?
Kindly tick off where applicable.

	Yes	No
Driving instructors		
Driving schools		

Q9.3b Is there a central register for all driving instructors or driving schools?

	Yes	No
Driving instructors		
Driving schools		

**Required state approval for driving instructors / driving schools;
register of driving instructors / - schools**

country	driving instructors (state approval)	driving schools (state approval)	driving instructors (central register)	driving schools (central register)
A	✓	✓		
B	✓	✓	✓	✓
BY	✓	✓	✓	✓
CH 1				
CZ	✓	✓	✓	✓
D	✓	✓		
DK	✓			
E	✓	✓	✓	✓
EW		✓		✓
F		✓		✓
GB	✓		✓	
GR	✓	✓	✓	
H	✓	✓	✓	✓
I	✓	✓	✓	✓
IS	✓	✓	✓	✓
L	✓	✓	✓	✓
LT	✓	✓	✓	✓
LV	✓	✓	✓	✓
MOL	✓	✓	✓	✓
N	✓	✓	✓	✓
P	✓	✓	✓	✓
PL	✓	✓		
RO	✓	✓	✓	✓
RUS	✓	✓		✓
S	✓	✓	✓	✓
SF	✓	✓	✓	✓
SK		✓	✓	✓

Additional comments

- 1 Requirement for the establishment of a driving school is to hold a driving instructor licence or an official authorization to run a business establishment employing driving instructors. Driving instructors and driving schools are only registered on cantonal level.

2.10 Additional Points of Importance

Q10 If there are any points of importance to the driver training system of your country which are not covered in this questionnaire, we would appreciate it if you could outline them for us.

country	additional points
IRL	The department of the environment is currently engaged in discussions with the two main bodies representing driving instructors/driving schools in Ireland in relation to the possible establishment of a voluntary register of driving instructors. It is envisaged that, if established, it will be necessary to undergo an examination procedure to become enrolled on the register. The discussions are at present concentrating on reaching agreement on the content, standard and marking procedures of the examinations in question. The department is also presently examining the feasibility of introducing a separate audio-visual theoretical test. Finally, the department is currently engaged in drafting revised driver licensing/testing regulations incorporating the requirements of the second directive on driver licensing.
IS	In order to pass the test, at least 43 of 45 points must be accomplished in section A and a minimum of 83 of the total of 90 points in the entire test. See answer sheet.
S	From the first of September 1993, 16-years-olds can practice practical training accompanied by a state approved instructor, for example, his father or his mother.

It would naturally be very interesting to carry out further evaluations as well as to present the available facts. For example, a comparison of the length of a given training period with the failure

rate in the tests or better still a comparison of training period length with the accident rate. Unfortunately this cannot be done here at present.

Schriftenreihe

Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen

Unterreihe „Mensch und Sicherheit“

- M 1: **Verkehrssicherheitsaktivitäten auf lokaler Ebene**
von D. Wagner und P. G. Jansen
124 Seiten, 1993 DM 29,00
- M 2: **Identifikation und Ursachenuntersuchung von innerörtlichen Unfallstellen**
von L. Neumann, B. Schaaf und H. Sperber
136 Seiten, 1993 DM 30,50
- M 3: **Sicherheit von Fußgängern außerorts bei eingeschränkten Sichtverhältnissen**
von G. Ruwenstroth, E. C. Kuller und F. Radder
92 Seiten, 1993 DM 26,00
- M 4: **Sichtabstand bei Fahrten in der Dunkelheit**
von A. Bartmann, D. Reiffenrath, A. M. Jacobs, H. Leder, M. Walkowiak und A. Szymkowiak
96 Seiten, 1993 DM 26,00
- M 5: **Straßenverkehrsunfälle von Gefahrgut-tankfahrzeugen 1989 bis 1991**
von M. Pöppel und M. Kühnen
64 Seiten, 1993 kostenlos
- M 6: **Möglichkeit/Realisierbarkeit eines Sicherheitsinformationssystems**
von E. Hörnstein
64 Seiten, 1993 DM 25,50
- M 7: **Sicherheitsanalyse im Straßengüterverkehr**
von J. Grandel, F. Berg und W. Niewöhner
300 Seiten, 1993 DM 52,50
- M 8: **Effektivität des Rettungsdienstes bei der Versorgung von Traumapatienten**
von B. Bouillion
40 Seiten, 1993 DM 23,00
- M 9: **Faktor Mensch im Straßenverkehr**
Referate des Symposiums '92 der BAST und Verleihung des Verkehrssicherheitspreises 1992 des Bundesministers für Verkehr am 3. Dezember 1992 in Bergisch Gladbach
80 Seiten, 1993 DM 24,50
- M 10: **Verkehrssicherheit im vereinten Deutschland**
von E. Brühning, M. A. Kühnen und S. Berns
68 Seiten, 1993 DM 23,50
- M 11: **Marketing für Verkehrssicherheit in der Praxis**
von einer Expertengruppe der OECD, Paris
76 Seiten, 2. Auflage, 1994 DM 25,00
- M 12: **Ausbildungssystem für Fahrlehrer**
von der Arbeitsgruppe „Fahrschulen, Fahrlehrer“, Bonn
24 Seiten, 2. Auflage, 1993 DM 18,00
- M 13: **Dunkelziffer bei Unfällen mit Personenschaden**
von H. Hautzinger, H. Dürholt, E. Hörnstein und B. Tassaux-Becker
72 Seiten, 1993 DM 25,50
- M 14: **Kommunikation im Rettungsdienst**
von R. Schmiedel und M. Unterkofler
176 Seiten, 1993 DM 37,50
- M 15: **Öffentlichkeitsarbeit für die Erste Hilfe**
von V. Garms-Homolová, D. Schaeffer und M. Goll
20 Seiten, 1993 DM 18,50
- M 16: **Auswirkungen des Stufenführerscheins**
von B. v. Hebenstreit, Ch. Ostermaier, H. D. Utzelmann, G. Kajan, D. M. DeVol, W. Schweflinghaus, D. Wobben und H. J. Voss
176 Seiten, 1 Aufschlagseite, 1993 DM 37,50
- M 17: **Zur Sicherheit von Reiseomnibussen**
von A. Schepers
52 Seiten, 1993 DM 22,50
- M 18: **Methadonsubstitution und Verkehrssicherheit**
von G. Berghaus, M. Staak, R. Glazinski und K. Höher
36 Seiten, 1993 DM 20,50
- M 19: **Lernklima und Lernerfolg in Fahrschulen**
von H. Ch. Heinrich
68 Seiten, 1993 DM 24,00
- M 20: **Fahrleistungserhebung 1990**
von H. Hautzinger, D. Heidemann und B. Krämer
32 Seiten, 1993 DM 19,50
- M 21: **Fahrerverhaltensbeobachtung im Raum Berlin**
von K. Reker, E. Buss und F. Zwiulich
204 Seiten, 1993 DM 39,50
- M 22: **Lehrpläne zur schulischen Verkehrserziehung**
von H. Ch. Heinrich und A. Seliger
416 Seiten, 1993 DM 65,00

- M 23: **Verkehrssoziologische Forschung in Deutschland**
von Ch. Seipel
36 Seiten, 1994 DM 20,50
- M 24: **Psychische Erste Hilfe für Laien**
von R. BouraueI
44 Seiten, 1994 DM 21,50
- M 25: **Verkehrsunfallfolgen schwerstverletzter Unfallopfer**
von S. Busch
204 Seiten, 1994 DM 39,50
- M 26: **Nachalarmierung von Notärzten im Rettungsdienst**
von Th. Puhan
36 Seiten, 1994 DM 20,50
- M 27: **Psychologische Untersuchungen am Unfallort**
von B. Pund und W.-R. Nickel
112 Seiten, 1994 DM 30,00
- M 28: **Erfahrungsaustausch über Länder-Verkehrssicherheitsprogramme**
Referate der Arbeitstagung der Bundesanstalt für Straßenwesen am 1. Dezember 1993 in Berlin
64 Seiten, 1994 DM 24,00
- M 29: **Drogen- und Medikamentennachweis bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern**
von M. R. Möller
32 Seiten, 1994 DM 19,50
- M 30: **Fahrleistung und Unfallrisiko von Kraftfahrzeugen**
von H. Hautzinger, D. Heidemann, B. Krämer und B. Tassaux-Becker
340 Seiten, 1994 DM 57,50
- M 31: **Neuere Entwicklungen und Erkenntnisse in der Fahrereignungsbegutachtung**
von M. Weinand
76 Seiten, 1994 DM 24,50
- M 32: **Leistungen des Rettungsdienstes 1992/93**
von W. Siegener und Th. Rödelstab
96 Seiten, 1994 DM 27,50
- M 33: **Kenngößen subjektiver Sicherheitsbewertung**
von H. Holte
168 Seiten, 1994 DM 36,50
- M 34: **Deutsch-polnisches Seminar über Straßenverkehrssicherheit**
Referate des Seminars 1993 der Bundesanstalt für Straßenwesen am 26. und 27. Oktober 1993 in Görlitz
176 Seiten, 1994 kostenlos
- M 35: **Massenunfälle**
Presseseminar des Bundesministeriums für Verkehr am 14. und 15. September 1994 in Kassel
72 Seiten, 1994 DM 25,00
- M 36: **Mobilität der ostdeutschen Bevölkerung**
Verkehrsmobilität in Deutschland zu Beginn der 90er Jahre – Band 1
von H. Hautzinger und B. Tassaux-Becker
128 Seiten, 1995 DM 31,50
- M 37: **Sicher fahren in Europa**
Referate des 2. ADAC/BAST-Symposiums am 7. und 8. Juni 1994 in Baden-Baden
184 Seiten, 1995 DM 38,50
- M 38: **Regionalstruktur nächtlicher Freizeitunfälle junger Fahrer**
von M. A. Kühnen und M. Pöppel-Decker
76 Seiten, 1995 DM 24,50
- M 39: **Unfälle beim Transport gefährlicher Güter in Verpackungen 1987 bis 1992**
von M. Pöppel-Decker
60 Seiten, 1995 DM 23,50
- M 40: **Sicherheit im Reisebusverkehr**
von B. Färber, H. C. Heinrich, G. Hundhausen, G. Hütter, H. Kamm, G. Mörl und W. Winkler
124 Seiten, 1995 DM 31,00
- M 41: **Drogen und Verkehrssicherheit**
Symposion der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Köln vom 19. November 1994 in Bergisch Gladbach
84 Seiten, 1995 DM 27,50
- M 42: **Disco-Busse**
Sicherheitsbeitrag spezieller nächtlicher Beförderungsangebote
von R. Hoppe und A. Tekaat
212 Seiten, 1995 DM 43,00
- M 43: **Biomechanik der Seitenkollision**
Validierung der Verletzungskriterien TTI und VC als Verletzungsprädiktoren
von R. Mattern, W. Härdle und D. Kallieris
136 Seiten, 1995 DM 33,50

M 44: **Curriculum für die Fahrlehrerausbildung**
von B. Heilig, W. Knörzer und E. Pommerenke
192 Seiten, 1995 DM 41,00

M 45: **Telefonieren am Steuer**
von St. Becker, M. Brockmann, E. Bruckmayr, O.
Hofmann, R. Krause, A. Mertens, R. Niu und J.
Sonntag
188 Seiten, 1995 DM 38,50

M 46: **Fahrzeugwerbung, Testberichte und
Verkehrssicherheit**
von M. Wachtel, K.-P. Ulbrich, St. Schepper,
G. Richter und J. Fischer
160 Seiten, 1995 DM 36,50

M 47: **Kongreßbericht 1995 der Deutschen
Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.**
208 Seiten, 1995 DM 43,00

M 48: **Delegierte Belohnung und intensivierete
Verkehrsüberwachung im Vergleich**
Eine empirische Untersuchung zur Beeinflussung
des Geschwindigkeitsverhaltens
von E. Macheimer, B. Runde, U. Wolf, D. Büttner
und M. Tücke
104 Seiten, 1995 DM 30,00

M 49: **Fahrausbildung in Europa**
Ergebnisse einer Umfrage in 29 Ländern
von N. Neumann-Opitz und H. Ch. Heinrich
184 Seiten, 1995 DM 40,00

Zu beziehen durch:
Wirtschaftsverlag NW
Verlag für neue Wissenschaft GmbH
Postfach 10 11 10
D-27511 Bremerhaven
Telefon (04 71) 4 60 93-95, Telefax (04 71) 4 27 65